Kreisbibliothek Regensburg
8° Hist. eccl.
259
Bülow
2. Ex.

Ueber Geschichte und Verfaßung des Corporis Evangelicorum,

mit Bezug
auf die neuesten Verhandlungen,
die
Sitz- und Stimmordnung
der beiden
evangelischen Fürsten-Bischöfe
zu
Osnabrück und Lübeck
betreffend

von
Heinrich Wilhelm von Bülow.

1795.

SBR069026860674

Dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Bischofe,

Herrn,

Peter Friedrich Ludwig

Bischofe zu Lübeck,

Herzoge zu Schleßwig und Holstein,
Erben zu Norwegen,
Regierenden Administrator des Herzogthums
Oldenburg.

Meinem gnädigsten Bischofe und Herrn.

Hochwürdigst = Durchlauchtigster

Bischof und Herzog,

Gnädigster Herr,

Dasienige geringe Werk, welches Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, ich öffentlich zu überreichen ehrerbietigst wage, ist einem Gegenstande gewidmet, um welchen Höchdieselben Sich glänzende Verdienste erworben haben. Die durch Euer Hochfürstlichen Durchlaucht ruhmwürdigste Bemühungen, im verwichenen Jahre glücklich erreichte Beendigung einer alten Streitigkeit, die so viele Zeit hindurch, dem ganzen evangelischen Religionstheile zur Bekümmerniß gereicht hat, macht Höchst Dero algemein verehrten Namen, besonders

in den Annalen des Euer Hochfürstlichen Durchlaucht weisen Leitung anvertraueten — sich unter dieser Leitung so glücklich fühlenden — Hochstifts Lübeck unvergeßlich. Vielleicht entschuldigt dieses denienigen Schritt, den ich iezt zu thun, mich erkühne. Geruhen Sie, gnädigster Bischof und Herr, das öffentliche Bekenntniß meiner tiefsten Verehrung, das ich mit den heißesten Wünschen für Höchst Dero fernere beglückte Regierung und den immer höher steigenden Flor Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Herzoglichen Hauses ehrerbietigst begleite, in Gnaden aufzunehmen.

Ich ersterbe in devotester Ehrfurcht

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Regensburg den 30. März 1795.

unterthänigster Diener

Heinrich Wilhelm von Bülow.

Inhalt des Werkes.

I. Geschichtliche Einleitung. S. 1 - 18. II. Fortsetzung S. 18-24. III. Begrif des Corporis Evangelicorum. S. 24 - 27. Nur evangelische sind Glieder deßelben. Eine personelle Religionsveränderung schadet aber nichts. S. 27 - 34. Doch ist die Observanz anders, wenn ein Land an einen katholischen Nachfolger komt. S. 34 - 36. Verhältniße beider Religionstheile gegen einander S. 36 - 38. IV. Ursprung des Corporis. Magdeburger Bündniß von 1526. S. 38 - 45. V. Schmalkalder Bündniße von 1530. 1536. 1536. und Trennung derselben durch die 1547. vorgefallene Schlacht bei Mühlberg S. 45 - 56 Religionsfriede von 1555. S. 56 - 58. VI. Folgen deßelben S. 59. Union zu Halle S. 59 - 62. Böhmische Unruhen und Trennung jener Union, S. 63. Gustav Adolf erscheint. Bündniß zu Leipzig von 1631. S. 64. und zu Heilbron 1733 S. 65. VII. Verschiedenheit dieser Verbindungen vom Corpore Evangelicorum. a Sie waren alle temporair. S. 66 - 74. b Sie sind nur von einigen protestantischen Ständen geschloßen. S. 74 - 77. c Auch auswärtige Mächte waren Mitpaziszenten. S. 77. VIII. Sie enthalten den ersten Ursprung des Corporis. Die evangelischen Stände hielten seit dieser Zeit zusammen S. 78. Der Kaiser schloß 1532. mit ihnen den Religionsfrieden. Sie wurden 1548 und 1555. als ein Corpus behandelt. Endlich verkomte sich das ganze beim westphälischen Frieden S. 78 - 80. Verordnung deßelben. Die evangelischen haben Ursache auf dasienige zu wachen, was ihnen zu gute in ienem Frieden bestimmt ist. S. 80 - 84. X. Kollegialische Einrichtung des Corporis Evangel. auf dem Reichstage von 1653. Religionsstreitigkeiten. S. 84 - 89. Ursprung des Simultaneums. S. 89 - 94. Die evangelischen Stände fanden nöthig sich enger zu verbinden. Bedenklichkeiten dagegen S 94 - 99. Kursachsen macht Schwierigkeiten. S 99 - 101. Erste evangelische Konferenz vom 22. Julius 1653. S. 101. Man blieb auch nach dem Reichstage noch zusammen. S. 102. Das Corpus Evangelicorum hängt nicht von dem Reichstage ab. Schluß deswegen vom 23. Sept 1703. S. 102. XI. Streitigkeiten über den Nahmen Corpus Evangelicorum Kaiser Karl VI. erlaubt sich starke Schritte. Die evangelischen Stände vertheidigen sich und rechtfertigen auch iene Benennung. Noch in den neuern Zeiten ist der Nahme hie und da verhaßt. S. 102. - 111. XII Gegenwärtige Mitglieder des Corpor. Evangel. S. 103 - 119. XIII. Vom Direktorium. Ursprünglich nahm Sachsen sich der evangelischen Sachen an. S. 120. Nachher ward Pfalz das Haupt der Union S. 121. Hierauf Schweden S. 122. Seit 1653. ist es bei Sachsen. Die Religionsveränderung des Kurfürsten Friedr. Aug. machte gar keine Bewegung. S. 123-125 Weit mehr die seines Sohnes. Es blieb aber beim alten S. 125 - 128. XIV. Pflichten und Befugniße des Direktoriums S. 132 - 137. XV. Vom Interims. Direktorium Neuester Fall von 1775. S. 137 - 142. XVI. Geschäfte des Corp. Evangel. Einzelne Gegenstände S. 142 - 154. Besonders von der Ition in partes S. 155. Erster Fall von 1672.

durch

durch die katholischen Reichsstände veranlaßt. S. 156. Zweiter Fall 1712. über die Toggenburgischen Händel. S. 157. Dritter Fall wegen des Kölnischen Matrikular Anschlages 1717. S. 158. Vierter Fall in der Erzamtssache S. 159. Fünfter Fall in der Zwingenbergischen Angelegenheit 1727. S. 160. Sechster Fall von 1758. in der Achtssache. S. 161. Siebenter Fall in der Friedensangelegenheit 1761 S. 162. Achter Fall 1764 die Fürung der Osnabrückischen Reichstagsstimme, wärend der Minderiärigkeit des iezigen Fürsten-Bischofs. S. 163. Neunter Fall in der Grafensache S. 164-169. XVII. Zu einer itione in partes sind nicht übereinstimmende Meinungen nötig. Erst spät ist man mit dieser Aeuserung hervorgetreten S. 169-173. XVIII. Noch etwas über das Recht in Theile zu gehen S. 173-174. XIX. Noch einige in den leztern Jahren vorgefallene Beschäftigungen des evangelisch. Religionstheils. Kurpfälzische kammergerichtliche Präsentation S. 177. Neueste Religions Aßekurationen S. 179. Von den Schreiben des Corporis Evangelicorum, der Diktatur und der nötigen Verschwiegenheit S. 180-181. XX. Von den Deputationen des Corpor. Evangel. Dieienige die zur Untersuchung der Religionsbeschwerden 1770 verordnet worden. Von den damaligen und gegenwärtigen Mitgliedern S. 181-192. Deputation welche zur Aufnahme der Kaßen 1770 verordnet ist, deren damaligen und iezigen Mitgliedern. S. 192.-193. XXI. Von den unter Direktion des Corp. Evang. stehenden Kaßen. 194-201. XXII. Von dem Verhältnisse der Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück und Lübeck beim Corp. Evangel. Wie solche nach der Analogie seyn sollen, aber von den alternirenden Häusern bis 1794 wiedersprochen worden. S. 201-206. XXIII. Gründe der alternirenden Häuser. S. 206-112. XXIV. Osnabrückische Verhältnisse wärend der Regierung Ernst Augusts I. Ernst August II. und des gegenwärtigen Fürsten-Bischofs bis 1786. Es hat so wie mehrere evangelische Stände bis 1717 kein Schreiben des Corp. Evang. gesiegelt. In diesem Jahre aber zwei Actus possessorios ausgeübt. S. 212-215. Erst 1720 widersprachen die alternirenden Häuser. Es unterblieb daher die Sigelung zwischen diesen Häusern S. 215. 1786 kam es zu Widersprüchen. Osnabrück sigillirte nicht, reservirte sich aber seine Rechte abermals S. 217. XXV. Verhältniße des Hochstifts Lübeck bis zum Regierungsantritt des gegenwärtigen Fürsten Bischofs. Es hat der ersten Konferenz des evangelischen Religionstheil 1653 beigewohnet S. 218. Von 1669 hat dasselbe bis 1778 nie einen eigenen Komitialgesandten gehabt; überhaupt hat die Stimme sehr lange geruhet. Bis 1767 hat es nicht sigilliret. S. 219. In den Jahren 1767 und 1768 aber sind von demselben zwei Actus possessorii ruhig exerciret S. 220. Seit 1778 gab es darüber Widersprüche. Diese wurden 1781 stärker. Lübeck verwahrte seine Rechte S. 220-224. XXVI. Vergleichsvorschläge von 1786. Unmittelbare Unterhandlungen, zwischen den Höfen selbst. S. 224.-XXVII. Endliche Berichtigung dieses Streits, S. 228-232.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Bis in das XVI. Jahrhundert hinein, war in Teutschland — nach dem staatsrechtlichen Sinne der Worte — nur ein Glaube, eine Kirche. Natürlich läßt sich daher zu jener Zeit, ehe dies, alle Glieder mit einander verknüpfende Band aufgelöset ward, und eine Trennung erfolgte, kein getheiltes Glaubensintereße einmal denken. Mehrere verschiedene und auf ihre

re wechselseitigen Rechte eifersüchtige Religionstheile, waren in iener Periode, im Schooße unsers Vaterlandes, nicht zu finden. Der erste Priester der allein selig machenden Kirche, der unmittelbare Nachfolger des Apostels, der Roms bischöflichen Sitz gegründet, und der bereits am frühen Morgen des Kristenthums — denn so war damals die allgemeine Meinung — den Vorzug vor seinen Mitbrüdern [a] erhalten hatte, war derienige, den alle deutsche Kristen, ohne Unterschied der Provinz, in der sie lebten, in Sachen des Glaubens und in solchen Angelegenheiten, die der damaligen Simmung nach, auf das Heil der Seelen Bezug haben solten, als unfehlbaren Richter in stiller Demuth verehrten. Der Mann dem schon im XI. Jahrhunderte, der vorhin von allen Bischöfen gebrauchte Nahme Papst, [b] in einer eigenen und eminenten Bedeutung bestimmt worden, war der Schlußstein auf welchem das ganze Ge-

a) Man berief sich auf die Worte Kristi Matthäi 16, 18. „Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen."

b) Gregor VII. der überhaupt die ganze Form des bisherigen Kanzleistils umzumodeln für gut fand, eignete sich diesen Nahmen ausschließlich zu, und verband ihn mit dem bescheidenen Titel eines Servi Servorum Dei, den er von seinen Vorfahren geerbet hatte.

Gebäude der Religion, alles was auf die ewige Wolfarth Beziehung nahm, beruhete. So war es uns vom heiligen Bonifaz gelehret worden, deßen unermüdeter Bekehrungseifer sich im VIII. Jahrhunderte, in Teutschland zeigte, der alle seine Vorgänger, einen Kolumban, Kilian, Kuprecht — und wie die heiligen Männer alle heißen — weit hinter sich zurück ließ. Seine Mitmißionarien die, zum Theil, das im kleinen zu seyn sich bestrebten, was er im großen ohnstreitig war, sezten gleiche Grundsätze zum voraus, und alle seine Nachfolger, auf dem Wege, den er voran gegangen war, früher und späterer Zeiten, bis zu Karls des Großen und Otto des ersten geharnischten Aposteln herab, waren eifrig bemühet gewesen, den Menschen, aus den sie Kristen machten, gleiche Gesinnungen einzuprägen. Die Diversität ihrer Bekehrungsmethode mochte noch so groß, diese mochte so rauh oder sanft seyn, wie sie sonst immer wolte, in diesem Punkte, um welchen sich doch der ganze Zirkel drehete, kamen sie mit einander alle überin. Zwar war der Pabst schon im Anfang des XVI. Jahrhunderts lange das nicht mehr, was er vorhin gewesen war. Der volle heiße Mittag der päbstlichen Hoheit, Macht und Größe war dahin. Manche wähnten in der Entfernung schon das Niedersinken der Son-

ne, die kommende Abendröthe zu erblicken. Hildebrandinische Auftritte, Schläge, wie sie ein Innocenz III. — der mehr war, als Gregor ie seyn konnte und vielleicht wolte — auszutheilen gewohnt war, ließen sich nun einmal nicht mehr, mit gleich tief eingreifender Wirkung gedenken. Philipp IV. von Frankreich, der hier besondere Epoche macht, hatte bereits am Ende des XIII. Seklums, dem Manne, der sein Jahrhundert gerade so beschließen wolte, als Innocenz es angefangen hatte, es lauter, derber, und nachdrücklicher, als es bisher Sitte gewesen war, durch Worte und Thaten c) zu erkennen gegeben, daß

c) Die Streitigkeiten dieses Königes mit dem Pabst Bonifaz VIII. der nach der freiwilligen Resignation seines Vorgängers, Coelestin V. 1294. den päbstlichen Stuhl bestieg, fingen schon 1295 an, und endigten sich erst mit dem 1303 erfolgten Tode des gedachten Pabstes. Sie sind algemein bekannt. Ausführlicher als an irgend einem Orte, finden sie sich erzählet, in *Baillet* histoire des demelés du Pape Boniface VIII. avec Philippe, le bel Roi de france. Paris 1718. Der erstgebohrne Sohn der Kirche, der allerkristlichste König, der Enkel des heiligen Ludwigs züchtigte, selbst mit Verletzung des äussern Dekorums, den Pabst so, wie vor ihm kein anderer ie gezüchtiget war, und lehrte durch dies Beispiel seinen Nachfolgern das Geheimniß, wie man die heiligen Väter zwar kindlich verehren, aber ihnen die Hände binden müße.

daß Bann und Interdikte [d)] — eine Erfindung Innocenzens — so fürchterlich sie auch noch immer hin, zu seiner Zeit seyn mochten, einen großen Theil ihrer erschütternden Kraft verlohren hatten. Es kam nur — wie sein Beispiel lehrte — darauf

d) Der Bann traf nur den Regenten und die, die ihm anhiengen. Nur diese mußten ihre Sünde tragen, das unschuldige Volk litt durch die Exkommunikation seines Fürsten nicht. Interdikte aber hatten das ganze Land zum Gegenstande. Vor den Zeiten Innocenz III. war die leztere Gattung völlig unbekannt. Er exkommunizirte zuerst ganze Staaten; und so solte das Land, das keinen Theil an den begangenen Vergehungen hatte, die Strafe fühlen, die der Regent durch seine Sünden verschuldet hatte. „Ein schaudervoller Anblick — sagt Spittler in seinem Grundriß der Geschichte der kristlichen Kirche 1782 S. 286 — wenn ein ganzes Land mit dem Interdikt beleget wurde. Aller äusere Gottesdienst mußte mit einemmale aufhören, die Altäre wurden entkleidet, alle Statüen der Heiligen, alle Kreutze wurden zu Boden geworfen, keine Glocke tönte mehr, kein Sakrament wurde ausgetheilt, kein Todter kam auf die heilige Erde des Gottesackers, er wurde ohne Gebeth und Gesang, in ungeweihetes Land eingescharret. Ehen wurden nicht vor dem Altar, sondern auf dem Todtengarten eingesegnet; niemand durfte einander auf der Straße grüßen, ieder Anblick solte verkündigen, daß das ganze Land ein Land des Fluchs sey. Welchen unauslöschlich tiefen Eindruck, muß diese Ceremonie auf ein Zeitalter voll Aberglauben gemacht haben, welches den ganzen Gottesdienst in iene äusere Ceremonien sezte? Wie muß ein Volk seinen Regenten verflucht haben, der durch seine Sünden ein ganzes Land um zeitliche und ewige Glückseligkeit brachte."

an, daß der Regent, den sie treffen solten, es recht anzugreiffen wußte und mit seinem Volke gut stand. Die Kreuzzüge, bei denen die Teutschen, nachdem ihneu vorgeschwärmt worden, Heerdenweise nachschwärmten, die aber eine ganz andere Wirkung am Ende hervorbrachten, als die Päbste sich eingebildet hatten; die durch Politik der französischen Könige veranlaßte, zwei und siebenzig iährige Gefangenschaft dieser Männer in Frankreich; die so häufig sich ereignenden zwistigen Wahlen, deren Wirkung diese war, daß die neu erwählten sich wechselseitig exkommunicirten, ein Papst dem segnete, dem der andere fluchte, und tausend andere Umstände, die in Rom selbst lagen, hatten bereits längst das Ansehen des Päpstlichen Stuhls herabgesezt, und schon zur Zeit Kaiser Ludwigs aus dem Baiirischen Stamme wagte es ein Bettelmönch [e] die vom Papst Innocenz III. aus den duobus magnis luminaribus [f] und aus Matthäi 18, 17. [g]

e) Wilhelm Occam ein englischer Franziskaner Mönch, vertheidigte diesen Kaiser gegen die Päbste, die ihn unaufhörlich verfolgten, besonders gegen Johann XXII.

f) 1 B. Mose, 1, 16. „Und Gott machte zwei grose Lichter, ein grosses Licht, das den Tag regiere; und ein klein Licht, das die Nacht regiere.“ Nach Michaelis Uebersetzung „Gott machte die zwei großen Lichter, das grössesté zur Herschaft des Tages, und das kleinere zur Her-

g) hergeleitete Sätze nicht nur zu bezweifeln, sondern auch als ketzerisch anzufechten. Alle Könige und Fürsten waren auf die Schatzungen, die ihnen von Rom aus, auferlegt wurden und die mit iedem Jahre höher stiegen, aufmerksam und mehrentheils durch dieselben sehr schwürig gemacht. Diese Abgaben wurden nicht ohne großes Aergerniß erpreßt, und waren oft mit solchen Dingen vergesellschaftet, daß man über den damaligen Zustand des neuen Roms, die verdorbensten Zeiten des Aeltern — selbst dann und wann die Periode der Meßalinen — zu vergeßen versucht war. Einzelne Konkordate heilten die Wunde nicht, und waren höchstens nur für ein, oder anderes Land Palliativkur. Die große Menge von Beschwerden, womit die teutsche Nation, von Zeit zu Zeit, die Römische Kurie heimsuchte, und die bei ieder — freilich allemal fruchtlosen — Wiederholung in einer stärkern und dringerndern Sprache vorgebracht wurden; waren trefliche Zeugen, daß auch

 Teutsch=

schaft der Nacht." Hier fand Innocenz in der Sonne den Pabst, und zog daraus die Schlußfolge, die er zur Glaubenslehre machte, daß dieser über deu Kaiser weit erhabeu sey.

g) Höret er (dein Bruder) die nicht, (zwei oder drei Zeugen) „so sage es der Gemeine" die Gemeine ist die Kirche, deren Haupt hinwiederum der Papst ist, dieser muß also oberster Richter aller weltlichen Streitigkeiten seyn. —

Teutschland gegen das ihm aufgelegte Joch nicht unempfindlich blieb, daß seiner sanftesten Fursten und Regenten Gedult endlich zerreissen mußte. Der Frankfurther Reichstagsschluß von 1338, nicht weniger auch der, in diesem Jahre, zu Stande gekommene Kurverein, konten die Gesinnungen derselben nicht zweifelhaft laßen. Selbst die Geistlichkeit, um sich nur nicht völlig unterdrückt und ausgepreßt zu wißen, sahe sich zum Theil genöthiget, mit den weltlichen Regierungen, gegen die Römische Kurie sich zu vereinigen. Die Kirchenversammlung zu Kostnitz hatte bereits den Satz aufgestellt, daß der Papst sich über kein Konzilium erheben dürfe, vielmehr demselben unterworfen sey. Doch aber dachte man in diesem Zeitpunkte, bei der Stimmung des lautesten Misvergnügens, an keine Zertrümmerung des päpstlichen Ansehens, an keine Trennung. Man war von dem Gedanken weit entfernt, das algemeine Band auflösen zu wollen, und blieb überzeugt, daß in Sachen der Religion und des Glaubens, nur eine Kirche und ein Hirte seyn dürfe. Einschränkung des Papstes, Aufrichtung neuer, oder gewißenhafte Beachtung älterer Konkordate, Milderung der Auflagen und Schatzungen, aus deren kaum zu übersehenden Menge, die herbeste Unersätlichkeit der

Ku-

Kurialisten hervorleuchtete, h) Abstellung so vielfach eingeschlichenen Mißbräuche, Sittenverbeßerung der Geistlichkeit, und mit einem Worte, Reformation der ganzen Klerisei in Haupt und Gliedern, war der bescheidene und einzige Wunsch. An das eigentliche Heiligthum der Religion sich zu wagen, war die Absicht nicht. Man überließ dem Papste Glaubenslehren, wo er es nötig fand, zu verbeßern. Auch die Beantwortung der Frage, ob er nicht hie und da die Dogmatik verderbe? war der Regenten geringste Sorge. Mag immerhin — so dachten mehrere Fürsten — der Körper der Religion Gerippe werden, wenn nur die Gelderpreßungen und die auffallensten Mißbräuche aufhören. Nur hiebei solte der Papst es bewenden laßen, nicht aus dem Kreise, der ihm ursprünglich angewiesen war, und in welchem er wirksam genug seyn konte, heraustreten, und mit dem, was ihn umgab, so wie dem Haupte der ganzen Geistlichkeit und seinem Gefolge gebüret, ein heiliges, züchtiges und ehrbares Leben führen. Freilich fanden sich — besonders seit dem funfzehnten Jahrhundert — nach und nach mehrere Männer, die den innern Gehalt, den wahren Werth

h) Vielleicht kam in diesem Stücke kein anderer Papst Johann XXII. gleich. Von seiner Zeit an, stieg alles aufs höchste.

der Glaubenslehren, anfangs angstvoll, nach und nach aber etwas ruhiger und gefaßter, untersuchten und den Beweiß mancher Lehrsätze nicht finden zu können, glaubten. Diese Prüfung nahm zu, ie mehr die bisher unter dem Druck der ärgsten Barbarei niedergebeugten Wissenschaften, zwar höchst langsam, aber doch allmälich, ihr Haupt zu erheben anfingen. Nun eröfneten sich neue Hülfs-Quellen zur Untersuchung, und jetzt nahm freies Denken, Gebrauch der Vernunft zu. Daß bei der von denkenden Köpfen angestellten Untersuchung, sich mehrere Zweifel erhoben, daß die nähere Beleuchtung wieder zu neuen, oft noch weit schwerer, als die ersten zu lösenden Zweifeln führte, daß diese nach und nach, je mehr es tagte, mit immer steigender Zuversicht, so wohl von einzelnen Männern, als von mehrern, in der abweichenden Meinung übereinstimmenden Anhängern, geäusert zu werden begonnen, war ganz natürlich. Es war vollkommen dem Lauf der Dinge in dieser Welt, ganz der Richtung gemäß, die der menschliche Verstand nimmt, wenn er einmal den stillen, forschenden Weg sanfter, lernbegieriger Untersuchung betreten hat. Unterwerfung unter den Glauben der Väter, kindlicher Gehorsam gegen die Gebothe der Kirche, war bei weiten nicht mehr bei allen, denen die Erkenntniß der Religion, die

ihnen ihre künftige ewige Wohlfarth allein sichern konnte, vorzügliche Angelegenheit ward, gleich starker Wink, die aufgestoßenen Zweifel, die weitere Prüfung der Lehren des Glaubens fahren zu lassen, und wieder dem Schlafe der bekuemsten Unthätigkeit sich zu übergeben. Der Ton des Zeitalters fieng an, immer lauter zu werden. Der heiße Durst nach Wahrheit, das Hinaufstreben nach höherer und einsichtsvollerer Vollkommenheit, ließ sich in iener Periode, in welcher wieder aufkeimende gesunde Vernunft und kraßer Aberglauben mit einander kämpften, durch Machtsprüche und Anatheme nicht stillen. Franziskaner Mönche und Schüler des Spaniers Dominik Guzmann — Bettelorden die in diesem Zeitraume ihre Entstehung fanden i) — waren ohnerachtet der schweren Strafen, die auf iede Ketzerei warteten und die besonders, unbeschadet des alten Lehrsatzes: Ecclesia non sitit sanguinem, den Dominikanern ganz zu Gebothe standen, viel zu schwach, in allen Köpfen das weitere Nachforschen und in so vielen Prüfenden, das sehnsuchtsvolle und brennende Verlangen, nach Ueberzeugnng und der daraus allein fliesenden Beruhigung, zu unterdrücken. **Konrad von Marburg**, der Beichtvater der hei-

i) Der Dominikaner Orden fand 1216 und die Brüder des heil. Franz von Aßisi 1223 ihre Beßättigung.

heiligen Elisabeth, mochte noch so sehr mit Feuer und Schwerd, mit ieder Art blutiger Zudringlichkeit, wozu die ihm ertheilte Würde eines Inquisitors von Teutschland ein Recht gab, wüten, er erreichte seinen Entzweck nicht. Johann Hußens Märtirertod vermehrte nur die Anzahl seiner Anhänger. So bald vollens politischer Sektengeist sich dazwischen mengte, war des Raubens, Plünderns und Mordens, kein Ende. Doch alles dieses wirkte nicht allgemein. Aller Partiellen Vorfälle ohnerachtet, blieb es in der Hauptsache beim alten. Selbst die ganz am Ende des XV. Jahrhunderts überhandnehmende und mit iedem Augenblicke stärker sich äusernde Stimmung der Gemüthe, ließ zwar eine noch viel mehr tobende Erschütterung des päpstlichen Ansehens einmal ahnden, so wie die nach und nach immer sichtbarer hervorkeimende Saat, eine Aernte nach einiger Zeit erwarten, welche die stärksten Gewitter, Donner und Blitz vom Vatikan aus erreget, zu zernichten nicht mehr im Stande seyn würden. Allein dies alles war doch nur schwache Dämmerung, ein erst so eben aufgehendes geringes Licht, das vielen tausend Menschen — dem bei weiten größten Theil der Einwohner des Landes, worinn es zu schimmern anfieng — völlig unbemerkt blieb. Freilich wirkten die Strahlen einer solchen schwachen Flamme,

auch

auch in dem allerengsten Kreise, welchen sie in etwas aufzuklären begann, nicht ohne sehr fühlbare Wohlthätigkeit, lange aber konnte doch dies Licht noch nicht mit dauernder Kraft wirken, und einen vollen hellen Tag erwarten lassen. Selbst die Männer, welche eine Art von Epoche machten, bei denen immer mehr positives vom Ufer des alten Glaubens sich wegspülte, die ihre Muthmassung, daß wohl manches Geheimniß erdichtet seyn mögte, nicht verbargen und Proseliten zu machen suchten, konnten zu etwas genau bestimmten nicht gelangen. Ihre Ueberzeugung war auch bei dem redlichsten Bestreben, bei den qualvollesten Ringen nach Gewißheit, in einer steten Ebbe und Fluth. Unerwartet plötzlich entwickelte sich die Sache, auf eine so schleunige, als bewunderungswürdige Weise.

Dem Ende der Regierung **Maximilian** des ersten, eines Kaisers, der bei der stärksten Anhängigkeit, bei dem festesten Glauben an die Religion seiner Väter, es sehr wohl fühlte und laut sagte, daß eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern — denn hierauf wollte er alle Verbesserung eingeschränkt wissen — das allernothwendigste Bedürfniß sey, war es vorbehalten, den Vorhang zu einem neuen, nicht vermutheten

Schau-

Schauspiele aufzuziehen, und der Welt einen abermaligen Beweiß zu geben, daß oft die größten und wichtigsten Begebenheiten, Wirkungen, Resultate der kleinesten Vorfälle sind. Er der Kaiser hatte selbst lange wargenommen, daß die von der ganzen kristlichen Welt sehnlichst erflehete Reformation der Kirche, von Rom, ohnerachtet des oft wiederholten päpstlichen Versprechens, von einer Zeit zur andern immer aufgeschoben, und daß der, aus diesem tief eingewurzelten Uebel fließende Schade, von Tage, zu Tage gefährlicher werde. Er konnte es sich selbst sagen, daß die Hofnung von dem Orte Hülfe zu erhalten, von welchem sie billig kommen sollen, verschwinden müße. Der Wunsch, das sehnliche Verlangen die Wunde durch sanfte Mittel zu heilen, die auffallensten Misbräuche abzustellen, und Ruhe und Einigkeit bey allen Gliedern der Kirche, deren Schutzherr er, im eigentlichen Verstande des Worts seyn wolte, zu erhalten, soll auch die Haupttriebfeder seines zweimahl wiederholten, aber freilich jederzeit fruchtlos abgelaufenen Versuchs gewesen seyn, das kaiserliche Diadem, mit der päpstlichen Tiare zu vertauschen. Ein Wechsel der gewiß einzig in seiner Art genannt seyn würde, dessen Ausführbarkeit aber Maximilian sich als

mög-

möglich vorstelte. k) Vier Jahre früher als der in der Kirchengeschichte so berühmte Spanier Don Inigo Loiola, bei Belagerung der Stadt Pampelona, ein Bein verlohr, und nun in seinem, durch Lesung der bekannten Florum Sanctorum erwärmten, oder erhizten Kopfe, den ersten Plan zur Gründung derienigen Gesellschaft entwarf, die fast volle dritthalb Jahrhundert hindurch, an allen grossen und kleinen Staats- und Kirchenhändeln den

k) Schon 1511. als Papst Julius II. sehr krank lag, wolte Maximilian einen Versuch machen, dessen Nachfolger zu werden, und Matth. Lang, damals noch Bischof zu Gurk solte die Sache ins reine bringen. Eine Summe von 300 tausend Dukaten ward dieserhalb bei denen Fuggers in Augsburg negotiirt. Allein der Papst genaß, und wolte, wie es scheint, von einem Koadiutor, als hierauf im folgenden Jahre der Antrag gemacht wurde, nichts wissen. Nach seinem im Februar 1513 erfolgten Tode, nahm der Kaiser das Proiekt wieder vor, allein die Kardinäle beschleunigten die Wahl Leo X. so sehr, daß der Kaiser übereilet ward. Ein noch vorhanden seyn sollender Brief Maximilians an seine Tochter, Margarethe, verwitwete Herzogin von Savoyen, Gouvernantin der Niederlande, enthält den ganzen Plan, und der Kaiser bemerkt darin, daß er schon dieserhalb mit dem Könige Ferdinand von Arragonien, dem Schwiegervater seines bereits 1506 verstorbenen Sohns übereingekommen sey, die Kaiserkrone zum Vortheile ihres gemeinschaftlichen Enkels abzutreten. Unter dieser Bedingung hatte ihm Ferdinand die Unterstüzung seiner Absicht zugesagt. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. IV. §. 769. auch Reuter vom Albans Gulden Maynz 1790.

den allerwesentlichsten Antheil genommen hat, die dem, in dem Zeitpunkte ihrer Entstehung, so stark sinkenden Päpstlichen Ansehen, durch die seltenste Mischung von Licht und Finsterniß, durch jedes Mittel, das die abgefeilteste Politik nur erdenken kann, und das, nach den Grundsätzen einer äuserst biegsamen Moral, durch den Zweck geheiliget wird, neue Stützen zu verschaffen unabläßig bemühet gewesen ist, [1] begann in Teutschland eine

1) Papst Paul III. der erst manche Schwierigkeiten machte, beståttigte endlich diesen Orden den 27. September 1540, iedoch mit der Einschränkung auf 60 Personen. Bald darauf aber, den 14. März 1543 hob er diese Restriktion auf. Sie paßte nicht in den Plan der Gesellschaft, die über die ganze Welt, in alle Kabinette und Schlupfwinkel, in alle Palläste und Hütten sich verbreiten, an der Seite der mächtigsten Thronen stehen, und in die niedrigsten Klassen des Volkes sich mischen solte. In Teutschland ist der Kardinal Albrecht von Brandenburg, Erzb. zu Mainz der erste, der die Jesuiten geheget und gepfleget hat, aber bald darauf gab ihnen Herzog Wilhelm IV. von Baiern einen weit grössern Wirkungskreiß. Nach und nach verbreiteten sie sich durch alle katholische Länder, kein einziges ausgenommen. Schon am Ende des XVI. Jahrhunderts, soll ihre Anzahl sich auf 10 tausend erstreckt haben, die in der Folge noch weit höher gestiegen ist. Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Thl. 1. S. 434. Wir wissen, daß Papst Klemens XIV. nach manchen vorhergegangenen harten Stürmen, nach vielen harten Prüfungen, die Klemens XIII. sein nächster Vorgänger, ihrer wegen erduldet, durch die bekannte Bulle Dominus et redemtor noster 1773 den ganze Orden un-

eine Begebenheit, die in ihrem ersten Anfange so unwichtig, als in ihren nachmaligen ausgebreiteten Folgen, für die ganze Welt — für die Menschheit aller noch kommenden Jahrhunderte — höchst merkwürdig bleibt. In eben dem Jahre, in welchem Karl, den, durch das Absterben seines mütterlichen Großvaters, erledigten spanischen Thron bestieg, und dem erhabenen Hause, aus welchem er entsproßen war, und dessen Haupt er dereinst seyn solte, einen neuen Glanz, eine noch stärkere Kraft gab, ereignete sich, in der Mitte unsers Vaterlandes, eine Geschichts-Epoche, die in funfzehn Jahrhunderten, seit der Gründung der kristlichen Religion, nicht ihres gleichen gehabt hat; mit der keine Begebenheit, aus diesen verflossenen Zeiten, in eine Art von Vergleichung gesetzet werden konnte. Das was zu Wittenberg, auf der funfzehen Jahre früher gestifteten, damals in dem schönsten Flore stehenden Universität, 1517

terdrücken müssen. Seit dieser Epoche, besonders und schon etwas früher, fängt die Reihe derjenigen unzähligen Schriftsteller an, welche diese Gesellschaft zum Theil entschuldigen, und von vielen, ihr zur Last gelegten, unmoralischen Grundsätzen rein wissen wollen, grösten Theils aber, sie als eine Societät vorstellen, die der ganzen Menschheit höchst gefährlich gewesen, deren Gift, weil das Uebel noch iezt im finstern schleiche, immerhin, der Zertrümmerung des Körpers ohnerachtet, gefährlich zu wirken vermögend sey.

am Abend vor dem, allen Heiligen gewidmeten Feste, unter den eigenen Augen eines Fürsten geschahe, der bürgerliche Glückseligkeit in reicher Maaße über seine Staaten schüttete, und weise genug war, hier die Hand der Vorsicht nicht zu verkennen, wirkte, wenn gleich die Sache an sich von weniger Bedeutung, nur ein Meteor, zu seyn schien, als ein Elektrischer Schlag, durch die halbe Welt, durch alle folgende Seklen. —

II.

Fortsetzung.

Der Streit zweier geringen Kuttenträger — eines Augustiners und eines Dominikaners — deren Existenz, so wie das Dasein vieler tausend ihrer Ordensbrüder, die ihr Leben hinbrachten in Unthätigkeit, verlohren für den edlern Theil der Welt, gar leicht völlig unbemerkt bleiben können; der Hader zweier Bettelmönche, wovon einer sich als patentirter Inquisitor haereticae Prauitatis und akkreditirter, wenigstens privilegirter Ablaßkrämer berüchtigt gemacht hatte, der andere aber außer den finstern Mauern seines Klosters, in der Welt nur noch wenig bekannt war, ist der eigentliche Grund, daß das so lange geknüpft gewesene Band

der

der Einigkeit in Glaubenssachen, in Teutschland, am Ende völlig aufgelöset worden. Hier beginnet der Zeitpunkt eigentlich, seit welchem die teutschen Kristen sich von einander getrennet haben, seit dem, von mehreren Religionen, im Schoose unsers Vaterlandes, die Rede ist. Nun wird getheiltes Glaubensinteresse, sorgfältiges Aufsehen, auf die einer ieden Religionspartheі, zukommende Rechte, Gegenstand unsers teutschen Staatsrechts. Die Geschichte des teutschen Reichs und die Kirchenhistorie, erzählen den eigentlichen Fortgang der angefangenen Reformation, und wie die Wahrheit, nach mancherlei, sich von allen Seiten entgegenstellenden Hindernissen, nach vielfachen mühsamen Ringen und Streiten, sich endlich ins freiere empor arbeiten können. Dies alles umständlich und genau hier zu erzählen, würde viel zu sehr vom Zwecke abführen. Nur weniges soll, da wo es nöthig scheinen möchte, in der Folge bemerket werden. Sie die Geschichte giebt den eigentlichen wahren Grund an, weswegen es beim Entstehen der Reformation, nur sanfte Berührung eines einzigen Punktes bedurft hat, um so zu reden, in einem Augenblicke, den grösten Theil des allgemeinen großen Zir-

kels in Feuer zu setzen. m) Sie giebt uns die Ueberzeugung, daß die Einführung der Glaubensverbeßerung, in den meisten Landen, nur an die Fürsten und Regenten gebrachte, und von diesen erhörte Bitte des Volkes gewesen, und daß es eine Ungerechtigkeit sey, ienen ohne Unterschied — einzelne Fälle können nie eine allgemeine Regel begründen — unlautere, vor dem Tribunale des Gewißens nicht zu rechtfertigende Absichten beimessen zu wollen. Sie die Geschichte bezeichnet uns, die zum Theil fast unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten, womit man gleich im Anfange und noch später hin, wiederholend oft zu kämpfen gehabt hat,

m) Es hat — und es kann nicht anders seyn — seine Richtigkeit, daß im Anfang, ehe an eine Aufklärung und gehörige Ausbildung der ganzen Lehre, so wie sie auf alle Klassen der Menschen wirken konte, zu denken war, viele Tausende, besonders in Sachsen, wo das Werk begann, Anhänger der Reformatoren würden, ohne helle Begriffe zu haben. Sie glaubten diesen nach, wie sie vorhin der römischen Kirche nach geglaubet hatten. Dunkle Begriffe wurden mit andern, oft eben so dunkeln, wenigstens nicht viel hellern vertauschet. Die Mißbräuche woren es, die ihnen schon lange auffallend gewesen waren. Sie verehrten Luthern, weil er gegen diese geeifert, die Mönche gezüchtiget, dem Papst, den Bischöffen, und manchen weltlichen Regenten derbe Wahrheiten gesagt hatte. Plank Geschichte der Entstehung, der Veränderung und der Bildung des evangelischen Lehrbegrifs Th. 1. S. 332.

hat, die Klippen, an welchen das neuerbaute Schif zu scheitern, mehrmals in sichtbarer Gefahr gewesen, und wie alles sich nach und nach, immer mehr und mehr entwickelt habe, das angefangene große Werk, von Stuffe zu Stuffe, weiter fortgeführet worden sey. Die Geschichte stellet das preißliche Andenken der ersten muthvollen Bekenner und Verfechter der evangelischen Religion, der Erkämpfer unsrer Gewißensfreiheit, so wie das, der nachmaligen heldenmüthigen Vertheidiger derselben, und unserer oft angefochtenen, religiösen und politischen Existenz, zu ihrem unsterblichen Ruhm, der dankbaren Nachwelt vor Augen. Sie zeiget die gesegnete Wirkung, welche die Reformation in ganz Europa, bis in die entferntesten Gegenden hinein, auf die Vervollkommung und Veredlung des Geschlechts der Menschen hervorgebracht hat, und wie viele nicht zu berechnende, aber unverkennbare große Vortheile, durch die Eröfnung dieser Quelle, auch auf diejenigen Länder und Staaten geflossen, die von der Kirche, von der wir uns getrennet haben, nicht ausgegangen sind. Die Geschichte der Reformation, von ihrem ersten sanften Beginnen an, bis zur zweckmäßigen Ausbildung des Ganzen rufet, indem sie uns später Lebenden lehret, wie viele Mühe, wie manche Ueberwindung es gekostet habe, ehe den

Bekennern der evangelischen Religion, gleiche Rechte mit ihren, durch das Band der Liebe und wechselseitiger Duldung, immer verbunden bleibenden Brüdern, den Mitgliedern der katholischen Kirche, gesetzlich versichert worden, und wie mancher harter Kampf, zur Bewarung der einmal errungenen Existenz und Erhaltung der theuer erworbenen Gewißensfreyheit gekämpfet werden müssen, uns auf, zum glühenden Dankgefühl, zum lauten Preise der göttlichen Vorsehung, die so oft in den bedrängtesten Umständen, in dem Augenblicke, in welchem alles verlohren zu seyn schien, dann wann ihr unmerklicher Gang dem Auge längst entwischt war, sich zum Bewundern wirksam zeigte. Die Geschichte der Reformation ist das, was Historie seyn muß, allgemeine Lehrerin der Menschheit, Schauplatz der Vorsehung. Die ganze Geschichte unsers Vaterlandes, wovon iene einen sehr wesentlichen und vorzüglichen Theil ausmacht, was ist sie anders? Sie bleibt gewiß, für den Nachdenkenden, wenn er in ihr die Archive verwichenen Jahrhunderte, die Annalen derienigen Zeiten, die längst dahin sind, mit Ueberlegung durchgehet, mehr, als die irgend eines andern Reichs, sanfte Leitung zum dankbaren und vertrauungsvollen Aufblick zu dem alwaltenden Gott, und besonders in der gegenwärtigen unglück-

lichen

lichen Periode, bei der vielleicht in manchen aufsteigenden Versuchung, in dem ietzigen Anliegen der Menschheit, an einer höhern Hülfe zu verzagen, die stärkste und rührenste Ermunterung unsern Glauben zu erheben — unsere Hofnung zu stärken. — Doch ietzt gehe ich weiter.

Vom Corpore Evangelicorum.

III.

Begrif des Gorporis Evangelicorum.

Der evangelische Religionstheil (Corpus Evangelicorum, Corpus Sociorum Augustanae Confessionis n) ist die Verbindung

n) Dies ist der gewönliche und in den Gesetzen mehrentheils vorkommende Nahme. Mit diesem werden die Bekenner der evangelischen Religion, auch im westphälischen Frieden bezeichnet. Es scheint, daß man bei deßen Fassung, einer ieden andern Benennung auszuweichen, sehr bemühet gewesen sey. Nur einmal wird im Friedensinstrumente des liberi exercitii *Evangelicae Religionis* gedacht. Art. X. §. 16. Es hat iedoch auch in dieser Stelle, der gleich folgende Nachsatz, die Wahl anderer Ausdrücke beschwerlich gemacht. Hier braucht wol nicht erinnert zu werden, daß der Nahme Augsburgische Konfeßionsverwandte von demienigen Glaubensbekentniße herrühret, welches die evangelischen Reichsstände, auf dem

dung der, durch das Band der evangelischen Religion — der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche, als welche beide, im staatsrechtlichen Sinne

Reichstage zu Augsburg 1530 dem Kaiser und ihren katholischen Mitständen öffentlich vorlegten. Ob übrigens dieses ehrwürdige historische Denkmahl der Einsicht und Gottseligkeit, des kristlichen Verbesserungseifers, und des getrosten Muthes unserer Vorfahren, eine allgemein verpflichtende Vorschrift für die Lutherische Nachwelt, in dem Verstande habe seyn sollen, daß solche zur Richtschnur des Glaubens, auf ewige Zeiten, dienen möge, ob nicht vielmehr die Absicht der Stände, bei Uebergebung dieser schönen Lokalschrift schon daraus, daß sie, ihren eigenen Anführen nach, nur die vorzüglichsten Artikel bestimmen laßen, erhelle, — Spittler im angezeigten Werke S. 347. Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs, Theil 1. S. 392. — ist hier so wenig zu untersuchen, als die Frage, ob dieses vortrefliche Buch nicht billig die einzige Bekentnißformel unserer Kirche hätte bleiben sollen. Büsching, allgemeine Bemerkungen über die symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche 1771 S. 17. Der berüchtigte Unterschied zwischen der geänderten und ungeänderten Augsburgischen Konfeßion, zu welchem Melanchton, durch die ihm zur andern Natur gewordene Veränderung seiner Schriften, die er auch bei der von ihm entworfenen Konfeßion, welche auf dem Reichstage überreichet worden, nicht unterlaßen hat, Gelegenheit gegeben, fängt übrigens 1540 oder richtiger 1538 an.

ne und Verstande, nur für eine Religion, o) für zwei unzertennbar in einander geschlungene Zweige eines ehrwürdigen Stammes, gehalten und angesehen werden — und dem daraus erwachsenden gemeinschaftlichen Intereße, mit einander vereinigten Kurfürsten, Fürsten und Stände unsers teutschen Reichs. Der Zweck dieser engern Verbindung bezielet die all-

o) O. Fr. J. Art. VII. §. I worin ausdrücklich enthalten, daß die evangelisch-reformirten, unter dem Nahmen der Augsburgischen Konfeßions Verwandten mit begriffen, und sie aller, in dem gegenwärtigen Frieden, diesen zum Vorteil gemachten Anordnungen, so wie der in andern Reichs-Konstitutionen und dem Religionsfrieden enthaltenen Rechte, theilhaft seyn sollen. Häberlin in seinem schönen Handbuche des teutschen Staatsrechts nach dem System des geheimen Justizraths Pütter B. 1. S. 166. bezweifelt indeßen, ob diese Gesezgebung ie erreicht werden können, wenn nicht der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg der reformirten Religion zugethan gewesen wäre, und daß Hauß Heßen-Kaßel, nicht die volle Gunst der auswärtigen Kronen, durch seine beharliche Anhängigkeit, sich erworben hätte. Man darf nur die Friedensunterhandlungen durchgehen, um sich von der Wahrheit dieser Vermuthung zu überzeugen. Auch die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 6. bekräftiget die Verordnung des westphälischen Friedens, und der auf Kurmainzischen Antrag Art. II. §. 8. in dem Wahlvertrag Leopolds II. zuerst eingerückte — an sich gewiß nicht tadelfreie — Zusatz, thut daher auch nur beider Kirchen Erwehnung.

allgemeine Sicherung und die Wohlfarth der protestantischen Religion, des Gottesdienstes und des öffentlichen Bekenntnißes derselben, die Erhaltung und Bewarung der ihren Bekennern gesezlich versicherten Rechte, und der so wohl den einzelnen Gliedern dieses Körpers, als dem ganzen Corpori, nach den Reichskonstitutionen, besonders nach dem Religions- dem westphälischen Frieden, und der kaiserlichen Wahlkapitulation zustehende Gerechtsame. Diesem Corpori liegt auch die Pflicht auf, sich seiner bedrückten Glaubensgenoßen, in allen billigen Stücken, da wo ausdrückliche Gesetze, der Sinn derselben, und das Herkommen für sie sprechen, anzunehmen, und in dem durch die Reichs Konstitutionen bestimmten Wege, die erforderliche Hülfe, mit vereinigten Kräften angedeihen zu laßen.

Nur die zur evangelischen Religion sich bekennende Stände des Reichs, und zwar diese sämmtlich, können Glieder eines solchen Körpers seyn. Eben deswegen auch ist es wesentliches Erforderniß, — ein solcher eßentieller Satz, daß durchaus keine Ausnahme in irgend einem Falle denkbar seyn darf — daß ihre, in der Versammlung des evangelischen Religionstheils erscheinende Gesandte, die Stellvertreter derjenigen

Stän-

Stände, die das *Corpus Evangelicorum* ausmachen [q]), dieser Religion zugethan seyn müßen. Die Glaubensveränderung eines, oder des andern Reichsstandes, als bloßes persönliches Werk betrachtet, macht iedoch deßen Trennung vom evangelischen Religionstheile nicht erforderlich, wenn nur ein solcher Regent — wie allemahl geschiehet — sich denienigen Einschränkungen unterwirft, welche sein verändertes individuelles Verhältniß, und die aus ältern Vorfällen abstrahirte Vorsicht nothwendig gemacht hat. Durch eine solche Mutation, die auf das Land eigentlich gar keinen Einfluß hat, als deßen dem westphälischen Frieden gemäßen, und auf das Entscheidungsiahr sich gründenden Religionszustand, ein zur katholischen Kirche sich wendender Regent ohnehin ungestört laßen muß, werden zu unsern Zeiten, die staatsrechtlichen Verhält-

q) Nicht die Gesandten, sondern die Stände selbst machen das Corpus Evangelicorum aus. Jene sind nur Stelvertreter. Ein Satz der zwar keines Beweises bedarf, dennoch aber in vorigen Zeiten, auf eine verkehrte Art vorgetragen worden. Er ist aber so gewiß, als es für zuverläßig angenommen werden kann, daß es nicht nothwendig sey, daß das Corpus Evangelicorum mit der algemeinen Reichsversamlung unzertrennlich verbunden bleiben müße. Diese kann auseinander gehen, ienes dem ohngeachtet bestehen, und seine Konferenzen fortsetzen. Was dieserhalb 1703 vorgekommen fey, soll in der Folge bemerklich gemacht werden.

hältniße nicht verändert. Oft, sehr oft, sind die Unterthanen ohnehin durch die Hofnung belebt, daß der nächste Regierungs-Nachfolger wieder der evangelischen Religion zugethan, oder wenigstens die iezt sich äußernde Veränderung, nur ein Werk weniger Generationen seyn werde. Der Uebertrit Herzogs **Johann Friedrichs** von **Braunschweig-Kalenberg**, r) des Herzogs **Anton Ulrichs** von **Braunschweig-Wolfenbüttel**, s) nicht weniger der, des 1785 verstorbenen Landgrafen **Friedrichs** von **Heßen-Kassel**,

r) Er war bereits vor seinem 1665 erfolgten Regierungsantrit, auf seiner Reise durch Italien 1651 zur katholischen Religion übergetreten, und vermählte sich 1667 mit der katholischen Prinzeßin, Benedikte Henriette, einer Tochter des Pfalzgrafen Eduard — Bruders des Kurfürsten Karl Ludwig, der in Frankreich seinen Glauben verändert hatte — Das staatsrechtliche Verhältniß bekam durch alles dieses aber keine Mutation. Nach seinem 1679 ohne männliche Descendenz erfolgten Absterben, succedirte ihm sein jüngster Bruder Ernst August, der evangelischer Religion war.

s) Ein besonderer Zusammenfluß von seltenen Umständen, brachte diesen Fürsten, noch im 77sten Jahre seines Lebens, zu einem solchen Entschluß. Die Sache hatte auf gar nichts Einfluß, und schon 1714 da der Herzog starb, war alles wieder in die alte, ohnehin nicht gestörte Ordnung.

sel, t) zur katholischen Kirche liefern von dem ersten Beweise, und des herzogliche Hauß Wirtenberg u) stellet ein Beispiel dar, daß das ältere Religionsverhältniß dieses Fürstlichen Hauses, schon in der

t) Dieser Fürst — damaliger Erbprinz — trat 1749 zu Neuhauß bei Paderborn zur katholischen Religion über. Hier legte er seine Glaubensbekenntniß in die Hände des Kurfürsten zu Köln, Klemens August ab, der bekanntlich unter mehrern Infeln, die er in einer Person vereinigte, auch die Paderbornische trug, und erhielt die Vergünstigung, diese Veränderung bis zu seinem erfolgten Regierungsantrit, geheim zu halten. Die eigentliche Veranlaßung Causa impulsiva primaria, über welche man mit mehrern Muthmassungen hervorgetreten ist, die aber sicher nur individuel war, wird wol nie öffentlich bekannt werden. Sie kann es auch wol ihrer Natur nach nicht. Indessen kam dieser Schritt 1754 auf einmal aus. Die besondern, in ihrer Art vielleicht einzigen Umstände, womit er im Anfange und noch in der Folge begleitet war, machten, daß man um jeden wiedrigem Erfolg demnächst, bei dem Regierungsantrit des Prinzen zu verhüten, mit einer Sorgfalt verfuhr, die allgemein bewundert wurde. Die Berliner Monatschrift von 1786 enthält über diesen Fall, der damals, wie er sich zutrug, um so mehr Aufsehen machte, als so manches damit vergesellschaftete, einen auf künftige Zeiten weit hinausgehenden Plan verrieth, mehrere besondere Aufschlüsse.

u) Herzog Karl Alexander, welcher seinem evangelischen Vetter Eberhard Ludwig 1733 in der Regierung nachfolgte, war bereits seit 1712 katholisch. Seine Enkel sind bekanntlich evangelisch.

der dritten Generation wieder hergestellet sey.[v] Ehe dem verhielt sich die Sache nicht also. Als man noch den gefährlichen Grundsatz vertheidigte, daß ieder Regent sich bemühen müße, seine Unterthanen auf dem Wege, den er selbst gehe, und für den kürzesten und sichersten halte, zum Himmel zu führen; in iener Periode, in welcher Fürsten diesen Satz[w]) öffentlich vertheidigten, und Geistliche solchen durch alle nur mögliche Ueberredungsgründe geltend zu machen, sich bestrebten; in der Zeit als die Begriffe noch nicht recht aufgehellet waren und die Reichstagsstimmen mehr für personel, als reel gehalten wurden, war das ganze Verhältniß, in diesem Stücke anders. Dieser Satz, so falsch er auch an sich seyn mochte, mußte zu einer Konklusion führen, die demselben gemäß war. Seitdem man aber einmal weiß, und es als staatsrechtliches Axiom angenommen hat, daß der Regent warlich nicht seiner Person, sondern des Landes wegen auf dem Reichstage erscheine, daß unsere wahre Staatsverfaßung gar kei-

v) Was wegen Kursachsen vorgekommen, und etwas weitläuftiger ist, wird in der Folge erzählet werden.

w) Man lese das Schwarzenbergische Memorial von 1647 in welchem dergleichen Grundsätze, mit aller Stärke, vorgebracht worden, in Meyerns Westphälischen Friedenshandlungen Th. V. S. 346.

keine eigentliche Personalisten kenne, daß also wenn das Land evangelisch ist, auch die Reichstagsstimme, die auf ienes ruhet, evangelisch seyn müße; seitdem der oben bemerkte unselige Grundsatz, durch ausdrückliche Gesetze verbannt worden, und kein Landesherr mehr, nach seiner Wilkühr, in diesem Stücke handeln darf, verändert auch eine personelle Religionsmutation das ältere Verhältniß der Reichstagsstimme nicht, vielmehr bleibt der Regent in seiner Verbindung mit dem evangelischen Religionstheile, nach wie vor, bestehen. Er wird auf dem Reichstage, bei Reichsdeputationen, wegen seines Präsentationsrecht zum Reichskammergericht u. s. w. noch immer als Protestant angesehen, wenn er gleich, für seine Person in die Messe gehet. In Fällen dieser Art wird nur dafür gesorgt, daß der Religionszustand des Landes, durch Aßekurationen, durch Versicherungen, die so bündig als möglich eingerichtet werden, gesichert werde. Gegenseitige Auslegungen mehrerer Stellen des westphälischen Friedens, die besonders auf Begründung des Simultaneums abzielten, Verdrängung evangelischer Glaubensgenossen von Landesbedingungen, und deren Besetzung mit katholischen Glaubensgenossen, und dergleichen Vorfälle mehr, haben dazu die Veranlassung gegeben. Man sorgt, daß der Regent in Sachen,

die

die auf das Corpus Evangelicorum Bezug haben, sich für seine Person nicht mischen, vielmehr solche seinen evangelischen Ministern überlassen müße, x) man sorgt dafür, daß er seine Reichstagsstimme, durch einen evangelischen Komitialgesandten vertreten lassen möge u. s. w. Nicht nur einzelne protestantische Stände des Reichs, sondern auch der ganze evangelische Religionstheil, pflegen in Fällen dieser Art, die Garantie, oder Verbürgung solcher landesherrlicher Versicherungen zu übernehmen, ia bisweilen werden auch auswärtige Mächte, als Garants der ausgestellten Reversalien erbeten. y) Es ist kein Grund vorhanden, warum bey so gestallten Sachen, nicht ein Regent fernerhin für ein Mitglied des Corporis Evangelicorum angesehen werden solte, ob er gleich für seine Person katholisch seyn mag. Es hat wie schon von andern bemerklich gemacht worden, in gewisser Maaße, mit ihm fast eben die Bewandniß, als

x) So war es ehedem bis 1785 in Kaßel, so ist es noch in Dresden und Studgard.

y) So haben zum Beispiele die Kronen Großbrittanien, Dännemark, und Preussen zugleich mit dem ganzen evangelischen Religionstheile, die Garantie der 1754 von dem Erbprinzen von Heßen-Kaßel ausgestellten Aßekurationen, und der von ihm anerkannten väterlichen Verfügungen übernommen.

wenn ein, einem reichsgräflichen Kollegium einverleibter Graf die reichsfürstlkche Würde erhält. Sein Verhältniß bleibt, der mit ihm vorgegangenen personellen Veränderung und Erhöhung der ihm, durch die Geburt ertheilten Dignität ohngeachtet, gegen den Staatskörper, deßen Glied er ist, das nämliche. Die fürstlichen Häuser Oettingen, Hohenlohe, Wied, Ysenburg, liefern uns, mit noch mehrern andern, hievon Beweise.

Bei alle dem ist es aber doch einmal, durch mehrere Fälle eingeführet und gleichsam zur Observanz worden, daß wann ein Land, nach Aussterben seiner bisherigen Besitzer, an einen Regierungsnachfolger kommt, welcher zu einer andern Religion sich bekennet, dieser sodann sich von dem Corpore, dessen Mitglied sein Vorfahrer gewesen ist, zu trennen pfleget. Freilich trit hier eben das Verhältniß ein, was in ienem Falle rechtens ist. Auch ein solcher Regierungsnachfolger muß den Religionszustand des Landes, nach dem westphälischen Frieden, und dem darin bestimmten Entscheidungsiahre ungestöret laßen. Das Land — worauf die Stimme denn doch haftet — behält seine bisherige Glaubensverfaßung. Dem allen ohngeachtet hat eine Art von Herkommen, eine

Aus-

Ausnahme von der Regel gemacht und gleichsam sanktioniret. So zum Beispiel trat Kurpfalz, so bald 1685 die evangelisch-reformirte Simmersche Linie ausstarb, und der Neuburgische Stam, der sechzig Jahre früher katholisch worden war, zur Succeßion gelangte, von Corpore Evangelicorum, so wol mit seiner kurfürstlichen, als seinen beiden fürstlichen Stimmen, Pfalz-Lautern und Pfalzsimmern ab, und dem katholischen Religionstheile bei. Nach ähnlichen Grundsätzen verfuhr der regierende Markgraf von Baden, als ihm 1771. nach Ausgang der Markgräflich Baden-Badenschen Linie, der von dieser beseßene Landesantheil zufiel. Die bisherige katholische Reichstagsstimme ward nun evangelisch. Beide Fälle waren übereinstimmend. Mit Pfalz Zweibrücken hatte es eine ganz eigene Bewandniß, als 1758 der damalige Regent Herzog Kristian IV. — ein Oheim des iezt regierenden Herzogs — seinen Religionsübergang öffentlich bekannt machte. Er ließ den Posten seines Komitialgesandten, um es in der damaligen Krisis, mit keinem Theile zu verderben, unbesezt. Jezt hält sich sein Regierungsnachfolger, deßen Vater bereits 1746 zur katholischen Kirche sich gewendet hat, zu diesem Religionstheile. z)

 Die-

z) Der Herzog Kristian IV. selbst wolte sich vom evange-

Diejenigen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welche sich zur katholischen Religion bekennen, machen ebenfalls einen besondern Religionstheil (Corpus Catholicorum) aus.

Beide Theile — der evangelische und katholische — stehen gegeneinander in dem Verhältniße ei-

lischen Religionstheile nicht trennen. Nur die damaligen Verhältniße des kaiserlichen Hofes mit Preußen und der von jenem geäuserte Wunsch, daß der Herzog durch seinen Beitritt des Corpus Catholicorum verstärken möge, machte daß er der Zeit vom Schauplatz abtrat.

Ueber diese ganze Materie verdienen nachgelesen zu werden Haeberlins vorhin bemerktes Werk B. 1. S. 151 — 171 und S. 359 — 398 auch Pütters Entwicklung B. 1. S. 334. In dem Letztern findet sich ein kronologisches Verzeichniß derjenigen Fürstlichen und Reichsgräflichen Personen, männlichen Geschlechts, welche seit dem Anfange des XVII Jahrhunderts, von der evangelischen Religion, zur katholischen übergegangen sind. Auf die allergenaueste Vollständigkeit kann dieses nun wol keinen Anspruch machen, indem verschiedene Personen, zum Beispiel, der Kardinal Kristian August von Sachsen-Zeitz, Bruder Herzogs Moritz Wilhelms, ausgelassen sind; indessen leuchtet daraus die Wendung hervor, die das Religionsverhältniß, nach und nach, genommen hat. Auch die Durchgehung des gedachten Verzeichnisses und das nachherige Leben der in demselben bemerkten Personen, giebt einen einleuchtenden Aufschluß, weswegen die evangelische Religion sich nie einer solchen reichen Fürstlichen und Reichsgräflichen Proseliten Aernte wird erfreuen können.

einer völligen Unabhängigkeit. Ein jeder macht ein ganzes, für sich allein bestehendes Wesen, so wie beide zusammen genommen, den teutschen Staatskörper aus, und handelt auch in dieser Eigenschaft. Beide haben gleiche Rechte. Keines kann und darf sich auf irgend eine Art, eine Uebermacht über das andere anmassen. Keines kann sich in die innern Angelegenheiten des andern Theiles mischen, und von demselben Rechenschaft seiner Beschlüße fordern. Zwischen beiden findet nur der Weg einer freundschaftlichen Unterhandlung — ein Handlen de Corpore ad Corpus — statt. Nur eine Vereinbarung, eine vertrauliche Vereinigung, kann bei einer vorgefallenen Diversität der Meinungen, die streitigen Fragen und Punkte schlichten, und wenn eine Uebereinstimmung, eine amicabilis Compositio, nicht erreicht werden kann, so bleibt kein anderer Ausweg übrig, als daß die Sache, bis eine fernere gütliche Unterhandlung und Uebereinkunft annoch ausgemittelt wird, auf sich beruhen bleibe. So wollen es die Konstitutionen unsers teutschen Reichs — der Religions- der westphälische Frieden, die kaiserliche Wahlkapitulation — so will es, das zum Theil noch ältere Herkommen. Von einem Obmanne, von einem Richter, von einer Zerhauung des Knotens — wissen un-

unsere Reichsgesetze und unsere Verfaßung nichts. Moser [a]) rechnet es mit unter die Vorzüge des katholischen Religionstheiles, daß das Oberhaupt des Reichs, bisher immer, ein demselben zugethaner Prinz gewesen sey. Dieser Umstand giebt seiner Natur nach, dem Corpori Catholicorum ein zuversichtliches Vertrauen, daß der Kaiser in allen Vorfallenheiten, wo es nur Menschen möglich ist, sich desselben annehmen werde.

IV.

Ursprung des Corporis Evangelicorum.

Magdeburger Bündniß von 1526.

Um die Entstehung des Corporis Evangelicorum aufzusuchen, muß man etwas tiefer in die Geschichte hinein gehen, sich in die Zeiten des XVI. und in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts versetzen. Der erste Ursprung, der erste Keim liegt ohne Zweifel in den, in diesem Zeitraume, zur Aufrechthaltung der evangelischen Religion, gegen äusere Gewalt, verschiedentlich eingegangenen Verbindungen mehrerer der Reformation beistlichtenden Stände. Die Absicht aller dieser Vereini-

ni-

a) Von der teutschen Religionsverfaßung S. 802.

nigungen zielte darauf ab, gebrauchte Gewalt durch Gegengewalt zu vertreiben, und manche dieser Bündnisse wurden auch, durch die unter den Mitgliedern der protestantischen Religion, sehr bald entstandenen Uneinigkeiten veranlasset. Es wird nötig seyn, einige von jenen Verbindungen — die vorzüglichsten nämlich — hier anzuführen. Daß die ietzige Form und Einrichtung des evangelischen Religionstheils, bei keinem derselben gesucht werden muß, verstehet sich von selbst. An eine Ausbildung des Körpers konnte damals noch nicht gedacht werden.

Karl V. der Enkel und Nachfolger Maximilians bestieg 1520 den Kaiserthron. Lange sahe die Welt keinen Monarchen, der eine solche Macht vereinigte. Glühend vom Feuer blühender Jugend, thätig und rasch wie Teutschland keinen Monarchen gesehen hatte, betrat er die Bahn und erfülte die Welt, deren Augen ganz auf ihn gerichtet waren, mit den größten Erwartungen. Die Reformation hatte, wärend Erledigung des kaiserlichen Throns, sehr stark zugenomen. Friedrichs von Sachsen sanfte Weisheit war ihr, während des von ihm geführten Reichsvikariats, vortreflich zu statten gekommen. Der Baum hatte schon feste Wurzel gefaßt und seine Zweige

breiteten sich immer mehr, in andere Lande aus. Sachsen war lange nicht mehr einziger Schauplatz der Dinge die geschahen. Karl hielt es für rathsam, seine ware Gesinnungen anfänglich zu verbergen. — Er schonte den Kurfürsten von Sachsen, dem er so vieles verdankte, und fand überhaupt Verstellung seinen Absichten für zuträglich, deswegen überlies er jeden, sich das Gemählde seiner Gesinnungen so gut zu entwerfen, wie er es für gut fand. Erst hörte er den schon vom Papste exkommunicirten Mönch, auf dem glänzenden Reichstage zu Worms. Alles Andringens des Päpstlichen Nunzius Aleanders, der Kostnitzische Scenen so gerne widerholt wissen wolte, ohnerachtet, hielt er dem Wittenbergischen Lehrer — dem schon vom Papste für verdamt erklärten Ketzer, dem Manne, dem das ganze Unheil, le plus grand et le plus pernicieux de tous les ſchismes" b) wie sich der Jesuit Mainbourg ausdrückt — zuzuschreiben war, das ihm zugesagte sichere Geleit. Er war gleich im Anfange nicht auffallend ungerecht gegen diesen Mönch. Daß aber der Reichstagsschluß äuserst hart für die, die Reformation begünstigende Stände ausfiel, daß das erlaßene Edikt so hart gefaßt war, als nur immer gedacht werden konnte, war in dem damaligen

Zeit-

b) Hiſtoire de Lutheran. p. 5.

Zeitalter, und bey der Stimmung des bei weiten größten Theils der Stände, wohl nicht anders zu erwarten gewesen. Bald ward der Himmel noch trüber. Jenes Edikt, durch welches die neue Lehre verbothen und die Anhänger derselben mit der Acht bedrohet wurden, war nur Vorläufer härterer Stürme. Jezt ward es, von Tage zu Tage, mehr bemerkbar, daß man bei einem so unternehmenden Geiste, als Karl war, nur mit angestrengtester Vorsicht und dem aufmerksamsten Nachdenken verfahren dürfe. Die zu Nürnberg bald nach einander, in den Jahren 1522 und 1524 gehaltene Reichstage, von denen besonders der leztere, für die Stände der evangelischen Religion sehr nachtheilig ausfiel; die in eben diesem Jahre vorgewesene Zusammenkunft mehrerer katholischer Reichsstände zu Regensburg; der von ihnen gefaßte Schluß, das Wormsische Edikt möglichst zu volstrecken, und dem Fortgange der Reformation, sich mit allen vereinigten Kräften zu wiedersetzen; endlich die ungemein harten Schreiben, welche der Kaiser von Spanien aus, an die, die Verbesserung des Glaubens befördernde Stände erließ und die gleichsam Schlag auf Schlag, unaufhaltsam, einander folgten, ließen iezt alles befürchten, von einem Kaiser, in dessen stets proiektvoller Seele sich Entwürfe verschiedener Art

kreuzten, die aber alle auf Erreichung des schon damals gezeichneten Plans abzielten. Wie nun endlich im Jahre 1525 mehrere katholische Fürsten, deren brennender Religionseifer ohnehin Reichskündig war — Die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Joachim I. von Brandenburg, desgleichen die Herzoge Erich von Braunschweig = Kalenberg und Heinrich von Braunschweig = Wolfenbüttel — mit einander zu Deßau [c] ein enges Bündniß schloßen, dessen Hauptzweck kein Geheimniß blieb, so war für diejenigen, gegen welche diese Verbindung gerichtet worden, wohl nichts anders übrig, als die Nothwendigkeit, zur eigener Selbsterhaltung, ähnliche Vereinigungen einzugehen. Der in den katholischen Ständen obwaltende Geist der Konsation, war ihnen bereits mit einem Beispiele vorangegangen. Dies rechtfertigte demnach, noch mehr ihren Entschluß. Kurfürst Johann von Sachsen — der seinen Bruder Friedrich in der Regierung so eben gefolgt war, und durch kluge Thätigkeit und Entschlossenheit, sich so sehr auszeichnete, als sein Bruder durch weise Sanftmuth, sich verehrungswerth gemacht hatte — und Philpp von Heßen, ein bei allen seinen Fehlern, für sein Zeitalter sehr großer Mann, schloßen den 7ten No-

c) Seckendorfs Geschichte des Lutherthums S. 757.

November 1525. zu Friedewald dasjenige Bündniß, das den 4. Mai des folgenden Jahres zu Torgau noch enger geknüpfet ist. Sehr wenige Wochen nachher, den 12. Junius ward dasselbe in Magdeburg noch einmal revidirt, erneuert, und durch den Beitritt des Herzogs Philipps von Braunschweig-Grubenhagen, der Gebrüdern Ernst, Otto und Franz zu Braunschweig-Lüneburg — ihr damals noch lebender Vater Heinrich, hatte bereits 1522 sich der Regierung begeben — des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, des Fürsten Wolfgang von Anhalt, der Grafen Gebhard und Albrecht von Mannsfeld, und der Stadt Magdeburg erweitert. d) Der Kaiser war in der damaligen Periode vorzüglich fürchterlich. Mit kaum erwarteten Glück hatte er über seinen unruhigen Nebenbuhler gesieget, ihn in Triumpf aus Italien nach Spanien geführt und ihm nun einen Frieden abgedrungen, der seine Macht noch mehr vergrößerte. Seine von Sevilien aus, erlaßene kaiserliche Schreiben, ganz abgefaßt in dem Tone einer Macht-Vollkommenheit, die auch über die

d) Es ist mit dem zu Torgau von Wort zu Wort übereinstimmend. Hortleder von den Ursachen und Handlungen des teutschen Kriegs. T. 1. B. 8. K. 3. 4. 5. Seckendorf Hist. des Lutherth. S. 768.

die Gewissen herschen will, sagten es unverholen, daß er iezt darauf denke, den evangelischen Ständen zeigen zu wollen, wie man an der Spitze eines siegenden Heeres, eines Haufens spanischer Fußvölker und teutscher Landsknechte, iemanden, alles Wiederstrebens der Empfindungen ohnerachtet, von der Wahrheit einer bezweifelten Sache überzeugen könne. Der Inhalt des Magdeburgischen Bündnisses zielte darauf ab, „die Unterthanen für unbilligen Krieg zu schützen, und einander beyzustehen, im Fall sie der Religion und deren anhängiger Sachen halber, [e] solten angegriffen werden." Diese ganze Vereinigung war also ein defensives Bündniß. Es enthält keinen Gedanken, an ein offensives Verfahren. Es war zum Schutz, nicht zum Truz errichtet. Das Ungewitter verzog sich indessen auf einige Zeit. Karl bekam noch, im nämlichen Jahre, neue Händel. Franz focht gegen ihn wüthender, als er vorhin gethan hatte, und Karls Bruder, Ferdinand, der ihn damals zwar bei weitem nicht an Arglist, wohl aber an Religionseifer, nnd Hang zum Despotismus übertraf, hatte in Ungarn — in seinem neu erlangten Reiche — genug zu thun. Beide ließen dahero Teutschland

e) Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie S. 509. Edit. 1762.

land iezt in Ruhe, und der Reichsabschied zu Speier von 1526 verschob alles auf eine algemeine Kirchenversammlung, von der man sich Wunderdinge, mit vieler Zuversicht, versprach. Das Magdeburger Bündniß ward zwar nicht ausdrücklich wiederrufen, doch aber nicht weiter erneuert. Es schlief, so zu reden, iezt ein. Die nahe Gefahr war vorüber.

V.

Schmalkalder Bündniß 1530. Erneuerung deßelben 1531 und 1536. Religionsfriede.

Auch diese anscheinende Ruhe war von sehr kurzer Dauer. Karls Politik blieb sich immer gleich. Er verstand die Kunst ieden Augenblick zu nüzen. In der Gefahr wußte er in etwas nachzugeben, seine Schlauheit zeigte ihm aber iederzeit eine Gelegenheit zu einem Seitensprunge, und so täuschte er allemal den, mit welchem er, gezwungen durch den Drang der Umstände, in Unterhandlung treten müßen. Auch diesesmal verfuhr er, nach der ihm eigenen Staatsklugheit. Kaum hatten ihm zwei Damen — seines Vaters Schwester Margarethe von Savoyen und Louise verwitwete

te

te Herzogin von Anjoulesme,[f] Mutter Franz des ersten — Ruhe verschaft; kaum war Papst Klemens VII. von ihm ein wenig gar zu spanisch, in Rom selbst gezüchtiget worden; kaum hatte sein Bruder, über die Muselmänner, die ihn 1529 für Wien bange gemacht hatten, mit wahren Oesterreichischen Glücke gesieget, so lebte auch in Karln das alte Proiekt, deßen Ausführung zwar aufgeschoben, aber nicht aufgehoben war, wieder lebhaft auf. Die an die teutschen Reichsstände von Bononien aus, woselbst der Kaiser, seiner kaiserlichen und italienischen Krönung wegen, sich damals, nach dem er mit dem Papste sich wieder versöhnet hatte, aufhielt, unter den 21. Jenner 1530 erlaßene Ausschreiben, zu einem Reichstage nach Augsburg, wo man nun endlich die Stände der protestantischen Religion, einmal mit aller Unparteilichkeit hören zu wollen schien, waren sehr gnädig, allein das Betragen des Kaisers, nachdem sie das Bekentniß ihres Glaubens öffentlich abgeleget hatten, — der Kanzler Gatti-

f) Diese beiden Damen, zwei der klügsten Weiber ihrer Zeit, brachten allein, ohne weitern Beistand, den Frieden zu Kambrai, den 5. August 1529 zu stande, der beide Monarchen, auf eine Zeitlang, wieder miteinander versöhnte. Der Friede selbst heißt in der Geschichte, zum Andenken derer, die ihn schloßen: La paix des Dames, oder le traité des Dames.

tinara, der viel bei Karl vermochte, und in dessen Charakter ein großer Fond von Hofnung für iene lag, war zur Unzeit gestorben g) — so wie der Schluß des Reichstages, desto härter. Beides stand mit der im Ausschreiben enthaltenen Versicherung, in einem seltenen Kontrast. Nur bis zum 21. April des folgenden Jahres, erhielten die Protestanten noch Frist zur Unterwerfung, und mußten hiebei aus dem Munde des Kurfürsten Joachim des ersten von Brandenburg, im Nahmen des Kaisers und ihrer katholischen Mitstände, die bedrolichsten Erklärungen hören. h) Jezt war die Gefahr eben so nahe, als groß. Deswegen traten mehrere evangelische Reichsstände zusammen, und errichteten, noch in eben dem Jahre,

g) Er war auch Kardinal, und starb auf seiner Reise nach Augsburg zu Insbruck. Er wiederrieth seinem Kaiser, Härte in Religionssachen, und alle Geschichtschreiber stimmen in seinem Lobe überein. Melanchton nennet ihn, einen gar bescheidenen, fürtreflichen, friedliebenden Mann. Karl überwarf sich oft mit ihm, konnte sich aber nie von ihm trennen.

h) Es hieß „der Kaiser und die katholischen Stände hätten sich mit einander verschworen, vereidet und verbunden, so weit ihr Gut und Blut, Leib und Leben, Land und Leute wändten, bei einander zu setzen und Luthers Lehre ausurotten.“ Ueberhaupt wurde den Protestanten der Zeit stark zugesezt. Pütters Entwickelung. B. 1. S. 396.

Jahre, den von dem Orte seiner Berichtigung genanten, Schmalkaldischen Bund. i) Seine Dauer ward auf fünf Jahre bestimmt, und der Endzweck deßelben gieng dahin, ieder Unterdrückung der Reformation sich zu wiedersetzen, auch wenn es nicht anders seyn könne, der gebrauchten Gewalt, eine vereinte Kraft entgegen zu stellen.

Bald darauf stieg die Gefahr noch höher. Karl sezte die Wahl seines Bruders zum Römischen Könige, welche aller Gegenvorstellungen ohnerachtet, den 5. Jan. 1531 sehr schleunig vor sich gieng, mit einer Raschheit, mit einer solchen Wilkühr durch, daß auch ein sehr großer Theil der ihm ergebenen Kurfürsten und Fürsten mißtrauisch ward. Mehrere Umstände und die immer klärer sich enthüllende Absichten des Kaisers, trieben iezt die evangelischen Stände an, zu Schmalkalden in diesem Jahre noch einmal zusammen zu kommen. Der vorigiährige Bund ward erneuert, noch mehrere Paziszenten in demselben aufgenommen und er auf sechs Jahre verlängert. k) Der den Kaiser abermals bedrohende Türkenkrieg, seine nachmaligen blutigen Händel mit den Seeräuberischen Staaten,

i) Seckendorf Histor. des Lutterth. S. 1165. Hortleder Th. 1. B. 8. K. 7.

k) Seckendorf eben daselbst S. 1177. f.f.

ten, seine übrigen Fehden, die ihm in Spanien genug Gelegenheit zur Thätigkeit gaben, und bei denen Franz wieder seine Rolle spielte, endlich die Wirtenbergischen Unruhen, die den Römischen König ganz beschäftigten, erwirkten so viel, daß den 23. Jul. 1532 zu Nürnberg, der sogenannte erste Religionsfriede zu Stande kam. Dieser ward zwei Jahre darauf, durch den Radanschen Frieden bestätiget, und nun verfloßen einige Jahre, im ganzen genommen, in ziemlicher Ruhe. Wärend dieser Zeit dachte man iedoch nicht, an die Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, vielmehr ward derselbe 1536 noch einmal auf zehn Jahr erneuert. Die Kriegesverfaßung ward nun bestimt, auch wegen des Kostenaufwandes das nötige verordnet, [l] so wie noch überdieß manche Punkte, die ehehin nicht deutlich genug ausgedrückt waren, damals in ein helleres Licht gesezet sind. Die Zahl der Bundesgenoßen ward desgleichen ungemein vermehret. [m] Mehrere evangeli-

D sche

l) Pütters vollständiges Haudbuch 2c. S. 524.

m) Diese sind der Herzog Ulrich von Wirtenberg, der so eben erst wieder zum Besitz seines Landes, dessen er von dem schwäbischen Bunde entsetzet worden, gekommen war — er verdankte diese günstige Veränderung den thätigen Bemühungen Landgrafen Philipps von Heßen — ferner die beiden Herzoge Barnim un

sche Stände versagten iedoch ihren Beitrit So gewiß es ist, daß man es damals lebhafter, als vorhin gefühlet habe, daß der evangelische Religionstheil, als der immer bei weiten schwächere, nur in einer engen Vereinigung, in einem gemeinschaftlichen Beistande, Ruhe und Sicherheit finden könne, so wenig war doch die Absicht der Stände, aus den Gränzen eines bloßen Vertheidigungsbündnißes herauszutreten. Bei allen vorherigen Vereinigungen hatten die evangelischen Theologen, deren Gutachten man sorgfältig einzog, immer Bedenkkichkeiten geäusert, immer geglaubt, daß Menschenwerk zur Erweiterung des Reiches der Warheit, und deren Erhaltung unnötig sey, auch wohl zum Theil auf Zeichen und Wunder gehoft. n) Jezt dach-

Philipp von Pommern, endlich die Fürsten Franz, Georg und Joachim von Anhalt. Ueberdieß wurden noch viele Städte, und etwas später, Herzog Heinrich von Sachsen in das Bündniß aufgenommen.

n) Man erwartete in diesem Jahrhunderte den iüngsten Tag, das Ende der Welt und sahe demselben von Jahre zu Jahre entgegen. Luther selbst hielt solches nicht weit entfernt, nahm aber an den übrigen Unsinn keinen Antheil. Magister Stofler und Michael Stieffel sezten das Jahr — dieser so gar den Tag — fest, wann die Erde vergehen solte. Jener behauptete durch eine Sündfluth, lezterer durch Feuer. Jakob Koller Propst zu Berlin ließ sich, ob gleich seine beiden Vorgänger zu Lügnern worden nicht abhalten, aus einem

dachten manche schon anders, und sahen ein, daß eine bedrohende Gefahr, sich nicht durch Bethen und Fasten, sondern durch Ueberlegung und vernünftiges Handeln abwenden laße. Die Erneuerung des Schmalkalder Bündnißes, noch dazu mit genauer Bestimmung der Kriegesverfaßung, machte bei den katholischen Ständen, ein ungemeines Aufsehen. Die beiden Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, ferner Herzog Georg von Sachsen, der iedoch bald darauf starb, und die Herzoge Erich von Braunschweig Kalenberg und Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel — die beide schon 1526 bei Schließung des Deßauer Bündnißes, sich sehr wirksam bewiesen hatten — errichteten den 10 Jul. 1539 ein Gegenbündniß, auf zwölf Jahre, das sie mit dem Nahmen des heiligen Bundes stempelten. o) Die folgenden Zeiten erlaubten dem Kaiser abermals nicht gleich, gegen die evangeli-

 schen

Heringe, der bei Norwegen gefangen war, und auf dessen Bauche man unbekannte Buchstaben wargenommen zu haben glaubte, eine ähnliche Prophezeihung zu wagen. Mösens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Dies waren die Ziehens des XVI. Jahrhunderts.

o) Hortleder Th. 1. B. 1. K. 32.

schen Stände, so wie er wolte, zu verfahren. Ein vierter französischer Krieg, nicht weniger die in den Niederlanden entstandene Unruhen, und andere Unannehmlichkeiten, verbitterten wiederum seine Regierung, und Sultan Solymann hielt seinen Bruder Ferdinand, auch beständig in Oden. Außer den so genannten, noch bis iezt nicht genug aufgeklärten, Packischen, und den bald beendigten Braunschweigischen Händeln, blieb alles in ziemlicher Ruhe. Ein Schwerd, hielt so zu reden, das andere in der Scheide. Aber das Jahr 1546 war Losung zum Kriege. Karl drohete, durch unzweideutige Thathandlungen, einen völligen Bruch. Nun wolte er wircklich seinen Vorsatz ausführen und dem Papste, das ihm gegebene Versprechen, den Protestantism auszurotten, erfüllen. Zu dem Ende schloß er einen neuen Vertrag mit dem heiligen Vater. p) Die Schmalkalder Bundesgenoßen kamen ihm zuvor, ohne über einen bestimten vernünftigen Plan sich vorher vereiniget zu haben und verfehlten das Ziel Am 24. April 1524 ward bei Mühlberg in Sachsen, das ganze dem Kaiser allerdings fürchterliche Bündniß, mit einem male getrennet. Karls Waffen und Morizens von Sachsen Politik, lö-

p) von Selchow Grundriß der teutschen Reichsgeschichte, § 383. S. 297.

löseten ein Band auf, das für unzertrennbar gehalten wurde. Die Fehler die aus der Uneinigkeit der beiden Bundesobersten, des Kurfürsten Johann Friedrichs von Sachsen und des Landgrafen Philipps von Heßen entsprangen, verursachten das ganze Unglück. Jener war ein redlicher, biederer und bei allen Unfällen standhafter Mann, aber dabei ein dumpfes, phlegmatisches Wesen, das nicht ohne Mühe, in ware Thätigkeit gesetzet werden konte; lezterer hingegen ein kluger, einsichtsvoller Geist, ein unstreitig weit besserer General, als iener, aber in seiner Seele braußte es ohne Unterlaß. Beide harmonirten im Grunde nicht zusamen. Beide versäumten dadurch die besten Augenblicke, und Moriz, der dem Schmalkaldischen Bündniße beizutreten, sich immer geweigert hatte, hätte den doch dem Kurfürsten billig längst verdächtig seyn sollen. Jezt war Karl, in der That, Herr von Teutschland. Die übrigen Bundesgenoßen mußten sich ihm unterwerfen, und sich alle Bedingungen gefallen lassen, die er ihnen vorschrieb. Der Kaiser brachte seiner Rache, durch die Absetzung des Kurfürsten, dem er so gar, durch ein höchst unförmliches Standgericht, anfänglich das Leben absprechen ließ und es ihm erst sodann großmüthig schenken wolte, ein Opfer. Er hielt auf eine nicht edle Art, den sich freiwillig

unterwerfenden Landgrafen gefangen, führte beide tief gebeugten, unglücklichen Männer, gleichsam im Triumphe, von einem Orte zum andern herum, und Moriz erhielt auf dem Reichstage zu Augsburg den 24 Febr. 1548 das was er wolte. Er erfuhr bald nachher, was sein Wohlthäter für ein beschwerlicher und harter Mann sey, war aber klug genug, sich nicht täuschen zu laßen, dabei weit beßerer Feldherr, als sein Vetter ie seyn können, und so ward er aus einem scheinbaren Werkzeuge der Unterdrückung der evangelischen Religion, ihr einziger und glorreicher Erretter. Er allein ist es, der den 23 Mai 1552, von dem Kaiser, den Paßauischen Vertrag erzwang. Karl hatte seinem Bruder zu deßen Abschließung Volmacht gegeben. In sechs Monathen — so war die Abrede — solte ein Reichstag gehalten, die Protestanten aber unterdeßen, und bis eine allgemeine Reichsversammlung zu stande kommen könne, nicht gedruckt werden, vielmehr ihre ganze Religionsfreiheit genießen. q) Die Unruhen die gleich darauf, durch den Markgraf Albrecht von Brandenburg, der selbst nicht wußte, was er wolte, aber wie ein berauschter Sultan sengte und brante, wo er hinkam, erreget wur-

q) Sammlung der Reichsabschiede Th. III. S. 1 - 10.

wurden, die selbst Morizen, der in einem Treffen den 9 Jul 1553 als Sieger fiel, das Leben kosteten, r) ferner Karls höchst unglücklicher Krieg gegen Heinrich II. von Frankreich, s) und noch andere Umstände verzögerten den versprochenen Reichstag. Der Kaiser, dem in den lezten Jahren seines Lebens kein Entwurf, von irgend eine Art, mehr gelingen wollen, der nach so unendlich vielen gescheiterten Planen endlich einsahe, daß eine höhere Weisheit, deren Entwürfe nicht mit den seinigen übereinstimmten, es sey, welche die Welt lenke, ward des Regierens und ewigen Kriegführens müde. Seine körperlichen Schmerzen, wodurch die Kräfte seiner Seele zugleich stark angegriffen wurden, machten ihm den Wunsch nach stiller Ruhe mehr als iemals fühl-

 bar.

r) Das Treffen fiel bei dem Lüneburgischen Dorfe Sievershausen vor. Moriz starb am zweiten Tage nach der Schlacht. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Aliirte deßelben, vorlohr zugleich seine beiden ältesten Prinzen, Karl Viktor und Philipp. Der rohe Fürst erlaubte sich, beim Falle des ersten ein pöbelhaften Scherz. Der zweite aber preßte ihm den Schwur aus, den Markgraf Albrecht, sobald er seiner habhaft werde, an den nächsten Baum aufhängen zu lassen.

s) Franz I. verstarb 1547 an den Folgen einer durch seine Ausschweifungen sich selbst zugezogenen Krankheit. Sein Sohn Heinrich hatte den ganzen Haß seines Vaters gegen Karl geerbet.

bar. Er faßte den Entschluß von dem großen Schauplatze, auf welchem er eine so vorzügliche Rolle gespielet hatte, ganz abzutreten. Diese Entschliesung beförderte den Reichstag zu Augsburg, und den am 25ten September 1555 daselbst zu Stande gekommenen Religionsfrieden. Dieser gab den evangelischen Ständen nun endlich Ruhe und Sicherheit für die Zukunft. Er gewährte ihnen die Innebehaltung, der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter, und völlige Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Er war der erste Vertrag, der nicht an den fatalen Sinodal-Termin gebunden war, und die neu promulgirte Kammergerichts-Ordnung ließ den evangelischen Ständen, zugleich für die Zukunft, bei richterlichen Aussprüchen, Hofnung der Unpartheiligkeit sehen. t) So war nun Friede und Ordnung. Noch brante die Fackel tobender Verfolgung, das Feuer der Scheiterhaufen in andern Landen, u) als den Bekennern der evangelischen Religion in Teutschland

t) R. A. 1555. §. 7—30. Saml. der Reichsabsch. Th. III. S. 16. f. f.

u) Besonders in England, unter der Regierung der Königin Maria, Gemahlin Philipps II. von Spanien. Die Verfolgungen welche die Protestanten, unter ihrer Regierung erlitten, dauerten bis zu dem 1558 erfolgten Tode der Königin fort. Sie zeichneten sich durch jede Art von Grausamkeit aus.

land Ruhe und die Annehmlichkeit der, durch einen dauernden Frieden, erhaltenen Religionsfreiheit geschenket wurde. Aber auch in dieser ehrwürdigen Friedensurkunde, lag schon wieder der Zunder zu einem neuen Feuer. Der evangelisch-reformirten war in derselben gar nicht gedacht und hundert Jahre solten erst noch hingehen, ehe sie einer dauernden bürgerlichen Existenz sich erfreuen könten. Selbst die Lutheranern wolten sich ihnen nicht brüderlich nähern. Der geistliche Vorbehalt, den Ferdinand aus Machtvollkommenheit, der Wiedersprüche der Protestanten ohngeachtet, dem Frieden einrückte, — er ward bekanntlich erst 1648 durch algemeine Uebereinstimmung, Reichsgesetz, v) und blieb bis dahin nur einseitiges, mithin nicht alle Theile verbindendes Werk — war eine unversiegbare Quelle neuer Streitigkeiten. Kurz bei allen wesentlichen Vortheilen die der Religionsfrieden gewährte, merkte man doch sehr deutlich, daß Moriz bei dessen Abschließung, nicht mehr wirken können. Man fühlte seinen Verlust, wenn der strenge denkende ihm gleich, seine gegen den gutmüthigen Johann Friedrich gethanen Schritte, nicht vergeben konte, w) iezt dop-

v) O. F. Art. V. §. 15.

w) Nach Morizens Absterben, wolte der noch lebende Johann Friedrich, dem Bruder desselben August, die

doppelt, denn unter allen evangelischen Fürsten-Köpfen der damaligen Zeit — so viel ihrer auch wirklich waren — fand sich kein einziger, dessen Energie, Thätigkeit und Geistesgröße, mit den seltenen Gaben eines **Morizens** verglichen werden konnten.

VI.

Folgen deßelben. Union zu Halle in Schwaben von 1610. Leipziger Bündniß von 1631. Heilbronner Union von 1633. Westphälischer Friede.

Die sanfte Regierung **Ferdinands** des ersten, der in den spätern Jahren seines Lebens sehr tolerant ward, und die noch gelindere seines Sohnes, **Maximilians II.** in welchem viele, auf dem Kaiserthone bisher nicht gesehene Tugenden, zu seinem Ruhme, sich vereinigten, verhütete ieden fernern Ausbruch eines verzehrenden Feuers. Freilich gab der so eben gedachte geistliche Vorbehalt Re-

Kurwürde streitig machen; konnte aber keinen Beistand finden. Er gab also kurz vor seinem Tode, der den 3. März 1554 zu **Weimar** erfolgte, durch den **Naumburger** Vertrag nach. Dieser gewährte der **Ernestinischen** Linie noch einige Vortheile und sicherte der **Albertinischen** aufs neue die Kur, und die damit verbundenen Vorzüge.

— Reservatum ecclesiasticum — zu manchen Streitigkeiten Anlaß, und auf den beiden Reichstägen von 1559 und 1566 ermangelte es nicht, an wechselseitigen Vorwürfē und Beschwerden. In der Hauptsache aber blieb es beim Religionsfrieden. An armirte Bündnisse dachte niemand. Aber Lutheraner und Reformirte, ob sie gleich, wann von dem Papste und von denen noch zu Trento — dort war eine algemeine Kirchenversamlung den 13. Dezember 1545 eröfnet worden — versamleten Herren die Rede war, für einem Manne standen, verketzerten einander derbe. Maximilians zu Regensburg 1576 erfolgter Tod, eröfnete seinem schon das Jahr vorher, zu seinem Nachfolger bestimten ältesten Sohne, dieienige Bahn, die so voll ist, von wiedrigen Vorfällen. In ihr liegt der Ursprung so vieler unseligen Streitigkeiten, so mannigfaltiger Unruhen, die in der Folge Teutschland zu einem Chaos der größten Verwirrungen gemacht haben. Während des Regenten-Lebens des schwachen, in Spanien erzogenen, von allen Regierungsgeschäften entfernt gebliebenen, und nun als Kaiser immer mißleiteten Rudolphs, gieng es so verworren zu, daß man sein Dasein, aus unser Kaisergeschichte, hinweg wünschen möchte. x) Die in der Stadt Aachen

x) Er war an sich kein übler Mann. Er hatte seltene astro-

chen entstandene Religionshändel, die in Straßburg, der streitigen bischöflichen Wahl wegen, vorgefallenen Unruhen, der Lerm wegen des Kalenderwesens, die Kölnischen Streitigkeiten, die Jülichsche Erbschaftssache, bei welcher der Kaiser sich sonderbar genug betrug, die iezt in volle Heftigkeit ausbrechende Gärungen, wegen des geistlichen Vorbehalts, und tausend andern Dinge, die tief in das Interesse beider Religionstheile einschlugen, gaben zu der größten Erbitterung Anlaß, und das Heer von Hofprozeßen, von Richtersprüche, aus denen iede Art von Ungerechtigkeit hervorleuchtete, die auch durch die dringensten Vorstellungen nicht abgewendet werden konnten, ließen alle Augenblick den Ausbruch eines Feuers erwarten, dessen Löschung viele Mühe machen werde. Die evangelischen Reichsstände hielten deshalben, in den Jahren 1594 bis 1603 an mancherlei Orten Zusammenkünfte, unter welchen die, welche 1600 zu Speier y) abgehalten worden, nicht we-

nomische, chemische und mathematische Kenntnisse, schäzte die Gelehrten, und verband mit allen diesen, viele Eigenschaften, die den Privatmann liebenswürdig machen. Allein als Regent verdienet er keine Achtung. Zulezt ward er ganz hypokondrisch, überließ sich der Astrologie und der Goldmacherei, war für einen jeden Menschen unzugänglich und kam in den äusersten Verfall.

y) Man faßte in Ansehung der Hofprozeße — wobei zugleich die Frage, wegen Kompetenz des Reichshofraths

weniger die Heidelbergische von 1603 z) mit unter die merkwürdigsten gehören. Man vereinigte sich immer enger, hielt jedoch nicht für rathsam sich auf eine Aufsehen erregende Art zu verbinden. Aber selbst bey diesen Zusammenkünften gieng es, wann die Lust zu polemisiren sich einfand, nicht ohne Empfindlichkeit ab. Das Ungewitter näherte sich, und die in ihrer Art völlig einzige Donauwerther Angelegenheit gab der Sache den leztern Stoß. Nachdem der 1608 zu Regensburg eröfnete Reichstag sich gleich Anfangs zerschlagen hatte, so hielten viele Protestantische Stände 1609 zu Aschhausen im Oldenwalde eine vorläufige Berathschlagung, wodurch die den 3. Febr. des folgenden Jahres, zu Halle in Schwaben, zu stande gekommene Union sehr erleichtert ward. An der Spitze derselben stand Kurfürst Friedrich IV. Pfalz. Diese Verbindung zog dasjenige Bündniß der katholischen Stände, in eben dem Jahre nach sich, das mit dem Nahmen der Lige beleget ward, und dessen Haupt Maximilian Herzog

mit Lebhaftigkeit in Anregung gebracht würde — eine Entschließung.

z) Man hatte hier zum erstenmale die Idee ein förmliches Kollegium niederzusetzen, dem alles, was auf die Religion Bezug habe, übertragen werden solle. Allein es blieb bey dem Vorschlage.

Herzog — nachmals erster Kurfürst — von Baiern [a]) war. Jetzt stand alles in Erwartung. Kaiser Rudolph starb 1613. zu spät für Teutschlands Wohl. Sein Bruder und Nachfolger Matthias — ehedem hatte er in seinem Hausstreitigkeiten sich thätig bezeiget — überließ sich gleich der großen Schwäche, nur nach der Leitung, und dem Winke anderer zu leben und zu regieren. Es schien als habe er, bey Uebernahme des kaiserlichen Scepters, auf eigene Einsicht und Kraft selbst zu handeln Verzicht gethan. Er mußte schon die Flamme auflodern sehen, der es ohnehin unter ihm, an Narung nicht fehlte. Sein Vetter endlich, der nach ihm das kaiserliche Diadem 1619 empfieng, eröfnete das Ferdinandeische Zeitalter. —

Die Böhmischen Unruhen brachen nun vollens aus. Friedrich V. von der Pfalz, iezt das Haupt der Union, empfieng die ihm angetragene Krone, unter deren Last, der schwache Mann, der

a) Sein Vater Wilhelm V. lebte zwar noch, allein schon 1597 hatte er diesem seinen ältesten Sohne, um sich ganz und ungestört, den Uebungen der Religion überlaßen zu können, die Regierung abgetreten, und beschäftigte sich im Jesuiter Kollegium zu München, deßen Erbauer er ist, bis an seinen erst 1626 erfolgten Tod, mit Werken der Andacht.

der Luftballon seiner Elisabeth — erlag. Die Glieder der Union hatten bei weitem nicht alle seine unvorsichtigen, und übereilten Schritte gebilliget. Sie standen ihm nur deswegen bei, um nach so vielen vergeblichen Bemühungen, auf diesem Wege, Abstellung ihrer manigfaltigen Beschwerden zu finden. Es war eine Art von Selbsthülfe. Der Versuch mislang. Der 8. November 1620 entschied Friedrichs Schicksal, für den ganzen Rest seines Lebens, und die Union war zugleich gesprengt. Ferdinand verfuhr sehr strenge. Friedrich empfand seine ganze Rache, und Maximilian von Baiern ward glänzend belohnt. [b]) Dem Kaiser stand nichts mehr im Wege. Der verliebte — selten nüchterne — Kristian, [c]) war mit dem berüchtigten Mansfelder und seinen übrigen Konsorten, die insgesamt Aegyptischen Rohrstäben gleich kamen, ein zu schwaches Werkzeug um Hülfe schaffen zu können. Dännemark wolte

b) Er erhielt, wie bekannt die Oberpfalz, desgleichen die dem geächteten Friedrich entrißene Kurwürde, und ward mit derselben, auf dem so genannten Kur- und Fürstentage zu Regensburg, den 25. Februar 1623 vom Kaiser beliehen. Erst fünf und zwanzig Jahr nachher, kam diese Sache, durch den Westphälischen Frieden in Ordnung.

c) Wer kennt nicht den berüchtigten Gottesfreund, der Pfaffen Feind, den Don Quixot seines Jahrhunderts, den Mann, der den Kalenderheiligen die silbernen Sär-

te helfen und konnte nicht. d) Der Kaiser trat 1629 mit dem berüchtigten Restitutionsedikt hervor und war im Begrif, seinem großen Plane das Siegel der Vollendung aufzudrücken, als Gustav Adolph die Wage der kaiserlichen Macht, indem er seine heroische Tugenden, in die andere Schaale legte, unerwartet geschwind in die Höhe schnellete. Auf Betrieb dieses Königs, kam 1631 das Bündniß der evangelischen Reichsstände zu Leipzig zu stande, das eigentlich der Ausführung des Restitutionsedikts entgegen gesetzt ward. Jezt sahe man durch eine grauenvolle Finsterniß, wieder Helle durchbrechen. Gustav Adolph fiel als Sieger bei Lützen am 6. November 1632, das Sistem aber, das er gezeichnet und mit seinem Heldentod besiegelt hatte, blieb das näm-

ge wegnahm, Herzog Kristian von Braunschweig, Bischofen zu Halberstadt, dritten Sohn Herzogs Heinrich Julius. Er war ohne Zweifel der feurigste Anhänger Friedrichs, oder vielmehr seiner Gemahlin Elisabeth, für die er, nach dem ihr gegebenen Versprechen, alles wagte — bis zum lächerlichen und unvernünftigen übergieng. Ihr Handschuh, das Pour Dieu et pour Elle und die Flasche, gaben ihm neuen Muth, wenn alles verlohren gieng. Dies war Springfeder zu neuen Abentheuerlichkeiten. Er starb zu Wolfenbüttel 1626.

d) Die bekannte 1626 ohnweit Lutter am Barenberge (ein Braunschweigisches, ehedem Hildesheimisches Amt) vorgefallene Schlacht, entschied hier.

nämliche. Axel Oxenstierna nahm sich der Protestantischen Angelegenheiten, mit Nachdruck an. Er konnte es ertragen, daß Johann Georg Kurfürst zu Sachsen, nicht ohne Eifersucht blieb. Mitten im Laufe des Kriegs, brachte der thätige Mann, aller Gegenbemühungen, die eine von Jalousie erzeugte Kabale ihm entgegen thürmte, zu Heilbron den 13. April 1633 das Bündniß der evangelischen Stände der vier vordern Kreise, mit der Krone Schweden glücklich zu stande. Er selbst ward das Haupt dieser Union, die eine so merkwürdige Epoche macht. Noch mehrere Reichsstände traten dieser Vereinigung hernach bei. Dies enge Bündniß entsprach ganz seinem Endzwecke. Es zog mehrere Zusammenkünfte, zum Beispiel, die Konferenz der Niedersächsischen evangelischen Kreisstände zu Halberstadt, und nicht lange darauf, die Versammlug aller protestantischen Fürsten und Stände, zu Frankfurt am Main nach sich, wie wol durch diese das nicht erreicht ward, was erreicht werden sollen. Die Wirkung der Heilbronner Union dauerte bis dahin, daß der so sehnlichst erflehete westphälische Friede, dem dreißig Jahr hindurch, unter so manchen Abwechslungen und vielen traurigen Erfahrungen, geführten Kriege, ein erwünschtes Ende machte.

VII.

Verschiedenheit dieser Verbindungen, in Betracht des gegenwärtigen Corporis Evangelicorum.

Sehr merklich sind alle diese Vereinigungen, von der heutigen Verfaßung des Corporis Evangelicorum verschieden.

I. Sie waren insgesamt, keine einzige ausgenommen, temporair. Ihre ganze Dauer fand sich nur auf eine Zeit bestimmt. e) Die Periode derselben war entweder genau determiniret, oder sie richtete sich nach den Umständen, nach der Dauer der Gefahr, die zu einem solchen Bündniße zuerst die Veranlaßung gegeben, und den Geist der Koalition in den paziszirenden Theilen rege gemacht hatte. Das Schmalkaldische Bündniß ward ausdrücklich auf fünf, und hernach abermals nur auf sechs, und endlich auf zehn Jahre erneuert, und zulezt 1546 nochmals verlängert. Auch die übrigen Vereinigungen fanden ihre Auflösung, ie nachdem die ehemaligen Verhältniße, unter denen sie eingegangen waren, sich ver-

e) Moser im teutschen Staatsrechte Th. X. S. 17. sagt daher, „alles sey nur ein Interimswerk gewesen"

veränderten und ein so enges und reges Zusammenhalten nicht mehr nöthig machten. An eine perpetuirliche, unzertrennbare Verbindung war, in den damaligen Zeiten, ohnehin nicht leicht zu denken. Man wolte alles vermeiden, was bei den immer fortdauernden rastlosen Auflauren der Gegner, die evangelische Religion in ein gehäßiges Licht setzen konte. Auch der entfernte Schein der Zwietracht, des Wunsches Uneinigkeit zu erregen, solte vermieden werden. Man war ferner noch nicht über das Recht der Stände, Bündniße unter sich einzugehen, völlig einverstanden. Die Fürsten hatten davon, zum Theil, ganz besondere Grundsätze, die ungebildet genug waren. Selbst die Idee, daß in Teutschland zwei verschiedene, nach der Religion von einander abgesonderte Körper, statt haben konten, war ihnen zu neu. Die Einheit des Staats konte, wie mancher glauben mogte, damit nicht vereiniget werden. Viele hoften überdieß noch, daß nach so vielen Jahren der Trennung, almälig die Menschen sich brüderlich wieder einander nähern und sodann eines Glaubens fernerhin leben würden. Man dachte, daß iedes ewige Bündniß, auch das unschuldigste, den frohen Augenblick einer brüderlichen Einigkeit entfernen könne, und hielt daher solche selbst für sündlich und irreligiös. Man holte noch die Be-

griffe eines Kaisers aus dem Justinianeischen Rechte her, und sahe dieß als Quelle des teutschen Staatsrechts an. Was weiland Kaiser Justinian, despotischen Andenkens, von der Imperatoria maiestate, in die Länge und Breite, geschwatzet hatte, solte und mußte nun mit aller Gewalt, noch so ziemlich allgemein, auf unsern Kaiser, als deßen unmittelbaren Nachfolger paßen. Bündniße der Protestanten waren gegen den katholischen Religiontheil gerichtet, mithin giengen sie auch gegen das Oberhaupt des Reichs, das katholischer Religion war. Die notio adhaerens, die man mit dem Capite Orbis, mit dem Oberhaupte der Kristenheit, als der höchsten von Gott selbst eingesezten Obrigkeit unsers teutschen Reichs verband, war bei vielen Ständen noch so tief eingreifend, daß man warlich keinen Gedanken zu einem Schritte, der nachteilich scheinen, zu einem widrigen, gegen den Gehorsam anstoßenden Eindruk, leiten konte, zu hegen wagte. Man hielt zum Theil dafür, daß der kaiserlichen Maiestät, so viel nur immer möglich und tunlich war, leidende Obedienz entgegen gebracht werden müße; und dieienigen, welche denn doch schon zu der Zeit es fühlten, daß es ein gewißes droit de resistence gebe, schränkten dies auf die seltenen Fälle der höchsten und klärsten Evidenz ein. Selbst

Luther, so laut er auch predigte, daß kein höheres Gesetz existire, als Gehorsam gegen Gott und erkante Wahrheit, und alle Reformatoren, die in dem Grundsatze überein kamen, daß man Gott mehr gehorchen müße, als den Menschen, wiederriethen lange, alle Vereinigung, in der Zeit der Ruhe, wenn sie auch nur auf Beschützung abzielte. Endlich ließen auch die damals, von Tage zu Tage, steigende Uneinigkeit unter den Protestanten engere, beständig dauernde Verbindungen nicht zu. Diese Unruhen fiengen bald nach der Reformation an und giengen, als Temperamentstheologie, Intoleranz, theologischer Starrsinn sich dazwischen mengte, zum äusersten Schaden der ganzen Sache, ins unendliche über. Der eifrige Anhänger Luthers, der iede Abweichung von dem was dieser geglaubt hatte, oder geglaubt haben solte, für Sünde hielt, haßte die in einigen Punkten anders denkenden Schüler des sanftern und edlen Melanchtons. f) Die Anhänger Kal-

f) Man weiß wie dieser redliche Mann schon bei seinem Leben und noch weit mehr nach seinem Tode, von Freunden und Feinden gemißhandelt worden. Spitler in seinem Grundriß der Kirchengeschichte S. 352 nennet ihn einen Hoftheologen und wie ein Göze, mit ihm umgesprungen sey, ist bekannt genug. Allein in einem ganz andern Lichte erscheinet der ehrwürdige Mann, wenn man sein Leben und seine Handlungen genauer betrachtet.

Kalvins und des Theodors Beza g) waren ihm vollens ein Greuel. Beide Parteien vereinigten sich nur dann, wenn es gegen den Papst zur offenbaren Fehde kam, sonst waren sie immer bei der Hand sich unter einander zu verketzern und zu verfolgen. An manchen Geistlichen lag es nicht, wenn diese Verfolgungen nicht algemein wurden. Die reformirte Kirche breitete sich bald, sehr bald aus, und dieß blieb dem eifriger Lutheraner ein drükender Stein des Anstoßes. Friedrich III. von der Pfalz, war unter allen teutschen Fürsten der erste, der sich öffentlich zu dieser Religion wandte, er — damals erster evangelischer Kurfürst, — erregte durch diesen Schritt, ein lautes Murren. Es wirkte wie ein Donnerschlag, und ein Hoe von Hoeneg sagte es nachher, als endlich nach vielen reformiren und gegenreformiren, bei dem manches intolerante vorfiel, die Simmersche Linie der reformirten Religion, nun ganz sich wei-

Plank in seinem vorhin angezogenen Werke B. 1. S. 151. desgleichen Meusel in seinem historisch- litterarisch- bibliographischen Magazin Stück III. verdienen hiebei nachgelesen zu werden.

g) Theodor Beza war der große Schüler des Kalvins, der das Gebäude, das iener gegründet hatte, aufführte, und das Sistem der Prädestination noch weiter ausbreitete.

weihete, h) seinem Herrn i) unaufhörlich vor, daß es Sünde sey, sich eines Hauses anzunehmen, das nun einmal, da keine Geheimniß zu finden glaubte, wo der ortodoxe Mann, der handfeste Beichtvater, der ieden haßte, der nicht mit ihm gleich dachte, der so intolerant war, als nur im̄er ein Papst seyn konte und der den höchst gefährlichen Grundsaz von der Einheit der Kirche, gerne zum allgemeinen Dogma der evangelischen Religion gemacht hätte, durchaus tremenda mysteria zu sehen wähnte. Moriz von Heßen=Kaßel k) trat gleichfalls zur reformirten Kirche über und be-

h) 1560 gieng der Kurfürst zur Reformirten Kirche über, und gleich darauf mit dem Heidelberger Kathechismus hervor, der anderthalb hundert Jahr darauf, einem seiner Nachfolger so vielen Verdruß gemacht hat. Sein Sohn Ludwig war wieder lutherisch, und nun ward eine Gegenreformation beliebet, dessen Sohn Friedrich IV. ward reformirt erzogen, und iezt entstand wärend seiner Minderjährigkeit, eine abermalige Reformation. Kurz die Unterpfalz schien bestimmt, der Reformationssucht beständig ausgesezt zu seyn.

i) Kurfürsten Johann Georg I. zu Sachsen, dessen Oberhofprediger er war, den er im Felde begleitete, und über den er alles vermochte.

k) Schon Philipp der Großmüthige war gut schweizerisch gesinnet. Sein Sohn Wilhelm IV. war es noch weit mehr, und sein Enkel erklärte seine Meinung öffentlich.

beförderte die Ausbreitung derselben in seinen Staaten. Auch dies erregte eine widrige Empfindung bei vielen Anhängern Luthers. Johann Siegesmund von Brandenburg l) folgte nach und erfuhr nicht weniger, starke und bittere Beurtheilung. Alles dieses — das Konkordienwerk beförderte ohnehin den Frieden in der Kirche, das Band der Einigkeit nicht, und die Dordrechter Sinode ist ein Beweiß, wie weit Menschen gehen können, wenn Leidenschaften sich in religiöse Dinge mischen — wirkte bis zum westphälischen Frieden fort. Erst hier gab die starke Stimme eines Friedrich Wilhelms, eines Mannes, der zuerst wahre Toleranz lehrte, der die Theologen seiner Staaten, so zu reden, zwang, gelaßen zu werden, und Amalia Elisabeth — die Krone des Heßischen Fürstenstammes — die mit einer seltenen Klugheit, mit einer bewunderungswürdigen Standhaftigkeit, sich während des ganzen dreißigiährigen Krieges betragen hatte, und eben deswegen auch, mit dem größesten Rechte, auf reelle Vortheile, auf den Schutz Frankreichs und Schwedens gerechten Anspruch machen konte, m) der Sache eine andere glücklichere Gestalt

l) Dies geschahe 1613. Es kam darüber in Berlin zu einem öffentlichen Tumulte.

m) Diese Fürstin erwartet noch einen Biographen der ihrer

stalt. Ein einiges mal schienen in dieser Periode vernünftige Grundsätze zu siegen. Auf der Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Heidelberg 1604 nemlich, glaubten viele, daß es gut seyn würde, ein stehendes Kollegium zu errichten, dem alles, was auf die Religion, auf das Verhältniß des evangelischen Religionstheils,

würdig ist. Mir ist wenigstens kein einziger bekannt, der ihr Leben, ihre große Verdienste, nach Würden geschildert hat. Ihrem Namen solte schon längst in den Annalen der Heßischen Geschichte, das schönste Monument errichtet worden seyn. Ihr verdankt das edle Fürstenhaus den ganzen Gipfel der Größe, auf dem es iezt stehet und der — zuverläsig — eine Stuffe zu noch höhern Steigen seyn wird. Amaliens eigener persöhnlicher Charakter, ihr mehr als männlicher Muth, ihre Unerschrockenheit, ihr heller Blick in die Zukunft, ihre Sanftmuth bei allen Unterhandlungen, haben sie zu einem Range erhoben, den nur wenige ihres Geschlechts zu erreichen fähig sind. Sie ist werth den größten Regentinnen älterer und neuerer Zeit, an die Seite gesezet zu werden, und wer unpartheiisch untersuchen will, wer die misliche Lage bedenket, in welcher Heßen war, als sie nach Absterben ihres Gemals, des heldenmüthigen Wilhelms V. die Vormundschaft ihres Sohnes übernahm, wer die Schwierigkeiten kennet, mit welcher sie zu kämpfen gehabt hat, wird Amalien Elisabeth warlich mancher Semiramis neuerer Zeiten vorziehen, deren Politik bei weiten nicht so rein ist, als die ihrige war, deren Größe nur in ihrer Macht, und in demienigen besondern Wirkungskreiß liegt, in welchen ihr Schicksal sie gestoßen hat, (a

und die Bewarung seiner Gerechtsame Beziehung habe, übergeben werden solle. Allein es blieb bloßes Proiekt. Ohnehin war schon dies ein Stein des Anstoßes, daß der reformirte Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, das Haupt der engern und feststehenden Vereinigung seyn, und den Präsidenten dieser Kollegialischen Verbindung ernenern solte. n) Der ganze, an sich gewiß lobenswürdige Entwurf, scheiterte also gleich im Augenblicke seiner Entstehung, ehe er einmal genau beleuchtet war, und so gieng alles in dem alten, übel gebahnten Wege fort.

II. Alle vor 1653 eingegangene Verbindungen sind nur von einigen evangelischen Ständen geschloßen worden. Keine einzige findet sich, welcher alle protestantische Reichsstände beigetreten wären. Das Friedewalder und Torgauer Bündniß, war gar nur das Werk des Kurfürsten zu Sachsen, und des Landgrafen von Heßen, bis solches erst nachher, zu Magdeburg Erweiterung fand. Auch dem Schmalkalder Bündniß sind viele Fürsten nicht beigetreten. Herzog Moriz von Sachsen, obgleich sein Vater der demselben seinen Beifall geschenket hatte, war nicht

n) Moser im angezeigt. Werke. S. 20.

nicht zu bewegen, solches mit einzugehen. Ihn hinderten, wie sein folgendes Leben zeigte, politische Ursachen, die ganz den Gang seiner Seele bestimmten. Auch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg fühlte gegen dasselbe, eine starke Abneigung. Manche Fürsten hielten es für rathsam zu temporisiren, zwar von der guten Sache nicht abzuspringen, die Wahrheit nicht zu verläugnen, dennoch aber alles zu vermeiden, was nur irgend Aufsehen erregen, ihr Land in Unannehmlichkeiten bringen konte. Noch andere furchten den Kaiser und seine Rache, o) so wie sich auch einige fanden, die Gelegenheit suchten, so gut sie konten, im Trüben zu fischen und so lange es ihnen vortheilhaft zu seyn dünkte, den Mantel nach dem Winde zu hängen. Selbst die Hallische Union von 1610, die in einem kummervollen Zeitpunkte errichtet war, wurde nicht von allen Ständen geschloßen. Kurfürst Kristian II. von Sachsen, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Landgraf Ludwig V. von Heßen Darmstadt, waren schlechterdings nicht zu bewegen, derselben beizutreten, so stark auch in sie ge-

o) Allerdings machte auch Karl V. nach der Schlacht bei Mühlberg, es den gefangenen Kurfürsten zum Verbrechen, ein gegen ihn gerichtetes Bündniß befördert und in dasselbe sich eingelassen zu haben.

gedrungen wurde. p) Den ersten hielt seine bekannte Geistesschwäche, in welcher er sich ganz von andern leiten ließ, selbst aber keinen Willen hatte, und sein Haß gegen alles, was nur nach Kalvinismus schmeckte, davon ab. Das Krellianische Zeitalter war erst seit wenigen Jahren vorüber, und ließ bei ihm einen tiefen Eindruck zurück. Herzog Heinrich Julius, in dessen Charakter so wenig Schwäche, als Furchtsamkeit lag, war persöhnlicher Freund des Kaisers Rudolphs, den er nicht kränken wolte. — Ohnehin hofte er durch sanfte Vorstellungen mehr, als durch heftige Schritte zu gewinnen — und Landgraf Ludwig durfte es mit dem Kaiserlichen Hofe nun gar nicht verderben. Er hofte der Heßen-Kaßelschen Linie, bei der Marburgischen Succeßion den Preiß abzugewinnen, war auch sonst mit Leib und Seele, dem Oesterreichischen Hause ergeben. q) Auch das Heilbronner Bündniß

p) Pütters Handbuch der teutschen Reichsgesch. S. 604. Auch noch andere Stände hielten sich zurück.

q) Er war dies in der Maaße, daß er sogar unter allen protestantischen Fürsten der einzige war, der 1623 auf dem so berufenen Kur- und Fürstentage zu Regensburg sich einfand. Welche wiedrige Empfindungen sein niemals deutlich erklärtes, vielmehr immer angstvoll in enge Leisten gepreßtes Betragen, in der damaligen Zeit, veranlaßet hat, lehret die Geschichte.

niß von 1633 ist nicht durch Uebereinkunft aller Stände zu Stande gekommen. Mehrere unter andern Kursachsen, äuserten dagegen — zumal ganz Anfangs — eine starke Abneigung. Die Quelle des Mißvergnügens war vielfach und zugleich ungemein verschieden.

III. Endlich sind in iene Verbinduugen auswärtige Mächte aufgenommen und diese zum Theil selbst Haupt-Paziszenten gewesen. Dies ist der Fall mit der Heilbronner Union, die auf Betrieb des Kanzlers Axel Oxenstierna zu stande gebracht ward. Die Krone Schweden war ausdrücklich bei dieser Vereinigung mit schließender Theil. Ja so gar war ihr das Directorum übertragen worden, und sie hatte die Punkte vorgezeichnet, auf welche das Wesen der ganzen Verbindung beruhte. Das Bündniß zu Halle von 1610 ist Werk des Königes Heinrich IV. von Frankreich, der gerade damals den Gedanken hegte, das innigst vereinte Oesterreichische und Spanische Hauß anzugreifen. Es war ihm also darum zu thun, demselben so viel in Teutschland zu schaffen zu machen, als nur möglich war. Auch das Leipziger, dem Kaiser so äuserst fatale Bündniß von 1631 war schwedisches Werk.

VIII.

VIII.

Doch liegt in diesen Vereinigungen der ware Ursprung des Corporis.

Bei alle dem aber sind die Keime des gegenwärtigen Corporis Evangelicorum, doch in ienen Vereinigungen allein zu suchen. Schon seit den Zeiten der Reformation, von der Periode des Torgauer [r]) Bündnißes an, und noch mehr seit der Schmalkaldischen Verbindung, hielten die evangelischen Stände, bei aller sonstigen Diversität der Meinungen, dennoch zusammen. Sie pflegten seit dem, auf allen Reichstägen, und sonst iederzeit, so bald solche Angelegenheiten vorkamen, die sie besonders intereßirten, sich mit einander vor-

r) Der Kanzler von Selchow in Element. Iuris publ. Germanici Edit. de 1782. §. 187. findet in diesem Bündnisse den ersten Ursprung des Corporis Evangelicorum. Gleicher Meinung ist auch Posselt in hist. Corp. Evangel. §. 7. Moser Th. X. §. 10. Treuer in seiner diss. de Comitiis Corporis Evangel. gehet iedoch nur auf das Jahr 1529 zurück. Bekanntlich übergaben die evangelischen Stände in diesem Jahre, gegen den Schluß des Reichstags zu Speier, eine förmliche Protestation, die ihnen 1541 auf Veranlaßung des päpstlichen Nunzius Contenari, den Nahmen der Protestanten zuzog.

vorher zu berathschlagen, einen gemeinschaftlichen Schluß zu faßen. s) Der Kaiser war auch weit entfernet, ihre Verbindung für rechtswidrig zu halten. Mit den vereinten evangelischen Ständen schloß er den Religionsfrieden zu Nürnberg 1532. Fünf Jahre nachher, schickte er den Reichs Vizekanzler Georg Sigmund Seld t), an die Schmalkaldischen Bundesgenoßen ab. Er mußte diese als ein besonderes Corpus behandeln. So verhielt es sich auch auf dem Reichstage von 1548. u) und bei den Religionsfrieden von 1555. In der Folge ward dieses Handeln de Corpore ad Corpus, diese Formirung eines besondern Raths, wie man sich auszudrücken pflegte, noch gewöhnlicher. Auf dem Reichstage zu Regensburg von 1582, ward dies schon als ein ungezweifeltes Herkommen, als eine Res bene et sapienter a maio-

s) Haeberlins Handbuch rc. S. 360.

t) Posselt im angez. Werke S. 23. Wer kent übrigens diesen Seld, einen Staatsmann von vielen Einsichten nicht. Noch unter Ferdinand den ersten war er sehr thätig. Er ist der Verfasser des Bedenkens über der Kaiser und des Papst Gewalt, das sich im Goldast Reichshändeln Th. V. n. 3. findet. Er entwarf es, als dieser Kaiser, mit Papste Paul IV. Unannehmlichkeiten hatte. Man sehe darüber die Bemerkungen in Saligs Historie Th. 3. S. 351 nach.

u) Arumaeus de Com. R. G. I. C. 6. n. 97.

ioribus instituta angesehen, und der Oesterreichische Direktorialgesandte mußte 1598 gleichsam auf diese Verfaßung, als eine unzweideutige, von allen anerkannten Thatsache provoziren. v) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1603 kam es wegen der Türkenhülfe zu einer förmlichen Itione in partes. Endlich beim westphälischen Frieden vervollkommete sich das Werk noch beßer und vollständiger. Hier handelte man, im eigentlichen Verstande beständig de Corpore ad Corpus. Dem Kaiser und keinem einzigen katholischen Stande fiel es einmal ein, dies Recht der evangelischen Glaubensgenoßen bezweifeln zu wollen. Die Friedenshandlungen liefern davon die unwidersprechlichsten Beweise. Man sahe es als eine Sache an, die selbst ihrer Natur nach, nicht anders seyn könne.

Da nun der westphälische Friede die vollkommenste Gleichstellung der evangelischen und katholischen Religion ausdrücklich bekräftiget; da er verordnet, daß die Bekenner beider Religionen gleicher Rechte, gleicher Freiheiten, glei-

v) Moser das. §. 29. Eben darauf bezog sich auch Kaisers Ferdinand III. Instruktion, die er seinen zu den westphälischen Friedenskongreß abgeordneten Gesandten ertheilte. Ebendaselbst §. 31.

gleicher Vorzüge, in unsern teutschen Reiche sich zu erfreuen haben sollen; w) da er besiehlet, daß kein Religionstheil sich einer Uebermacht über den andern anmaßen dürfe; da er es iedem zur wesentlichen Pflicht gemacht hat, sich seiner bedrängten Glaubensgenoßen anzunehmen, und diese Hülfe so wohl durch gemeinschaftlichen Rath, als mit vereinigten Kräften zu leisten, so läßt sich die Folge aus allen diesen, mit leichter Mühe ziehen.

Die Hofnung einer Wiedervereinigung — diese süsse Erwartung ehemaliger Zeiten — ist dahin. Das Orchester wird bleiben, wie es ist, mag es nun harmonisch, oder mißlautend seyn. Schon beim Religions- und noch weit mehr beim westphälischen Frieden, war iene Erwartung fast völlig verschwunden. Die Gesetzgeber giengen von diesem Gesichtspunkte aus. Ihnen war es also darum zu thun, die Rechte beider Religionstheile und ihre staatsrechtlichen Verhältnisse gegen einander, so genau, als möglich war, zu bestimmen. Dieß ist geschehen, und eine Gesetzgebung veranlaßet worden, die klar genug ist, und die nur derienige zweideutig, oder dunkel finden kann, der darauf ausgehen will, Dunkelheiten und Zwei-

w) Art. V. §. 1. Sit aequalitas exacta mutuaque — ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum.

deutigkeiten in diese deutliche Urkunde hinein zu tragen. Der Augenschein ergiebet, daß bei weiten der größte Theil unserer Reichstagsstimmen katholisch ist. Schon seit dem westphälischen Frieden ist die ehedem — bei seltener Theilnahme von Böhmen — bestandene Religions-Parität in Kurfürstlichen Kollegium — die drei Geistlichen waren katholisch, die drei Weltlichen evangelisch — gänzlich zerstöret worden. Es ist iezt keine Hofnung vorhanden, daß diese iemalen wieder eintreten werde, und was dieserhalb 1708 bei Aufnahme des Hauses Braunschweig und Readmißion der Krone Böhmen, auf dem damals noch möglichen Fall, bestimmt worden, ergiebet schon, wie ängstlich man, katholischer Seits, jeder Parität vorzubeugen bemühet gewesen sey. x) Im Fürstenrathe ist die Lage und das Verhältniß noch weit unproportionirter. Die Bewandniß der Geistlichen Fürstenthümer läßt auch eine Veränderung hier niemals erwarten. Wenn nun aber ferner in Religions und andern Sachen, wo man die Stände, nicht als ein Korpus ansehen kann, desgleichen in allen Fällen, wenn die Katholiken, und die Evangelischen sich in zwei Theile trennen,

durch-

x) Man findet dieses am kürzesten und zweckmäßigsten erläutert in Pütters Entwickelung B. 2. S. 333.

durchaus kein Uebergewicht eines, oder des andern Religionstheils, keine Mehrheit der Stimmen gelten, vielmehr nur ein gütlicher Vergleich Platz finden soll, y) so ist es nicht nur das beste, sondern auch das einzige Mittel, um dieienigen Vortheile zu bewaren, die ausdrückliche Gesetze verordnet haben, daß die Stände sich nach der Religion von einander scheiden, und zwei besondere Corpora ausmachen. Die katholischen Reichsstände können, mit Ruhe und Sicherheit, dem gewöhnlichen Gange der reichstägigen Entscheidung — es heißt hier Vota numerantur, non ponderantur — viele, sich zu einer itione in partes qualifizirende Angelegenheiten unterwerfen. Sie sind sicher, nie zu verlieren. Sie brauchen nicht, als ein Korpus sichtbar zu handeln. Die starke Maiorität in beiden höhern Kollegien ist ihr kraftvollester Schutz. Sie leiden also hier keine Gefahr. Für die Evangelischen ist aber daher ein stetes Aufmerken, desto mehr heilige Pflicht. Vielleicht würde ohne dieses sorgfältige Aufmerken, manches vorgegangen seyn, was sich mit dem westphälischen Frieden nicht reimen lassen möchte. Mag nach allen diesen immerhin der Ausdruck Corpus Evangelicorum, Corpus Catholicorum, im gedachten Frieden nicht vor-

 kom-

y) Art. V. §. 52.

kommen. Die Sache selbst ist in ihrem ganzen Umfange, in allen ihren Verhältnissen, darin gegründet. Da nun endlich das den Ständen des Reichs schon lange zukommende Recht Bündniße — also auch Religionsverbindungen — einzugehen, so wol durch den westphälischen [z] Frieden, als die kaiserliche Wahlkapitulation [a] aufs neue bekräftiget worden, so kann wol nach allen diesen, keinem vernünftigen einfallen, den Satz zu bezweifeln, daß das Corpus Evangelicorum, so wie das Corpus Catholicorum, in dem erwähnten Frieden gegründet sey. — Mit einem Worte, das ganze Gebäude des evangelischen Religionstheils, bis auf eine ordentliche kollegialische Verfassung, stand schon 1648 völlig aufgeführet da, nur die innere Einrichtung, zur bequemen Wohnung, mußte erst vollendet werden. — Diese Vervollkommung, diese Vollendung war dem Reichstage von 1653 vorbehalten.

X.

Kollegialische Einrichtung des Corporis Evangelicorum auf dem Reichstage von 1653.

Nach der Verordnung des westphälischen Friedens, solte in sechs Monaten, nach geschehener Ra-

z) Art. VIII. §. 2.
a) Art. VI. §. 4.

Ratifikation desselben, eine algemeine Reichsversamlung gehalten und auf solcher diejenigen Punkte erörtert und berichtiget werden, die bis dahin ausgesezt werden müssen. b) Sie sind zum Theil namentlich ausgedrükt, zum Theil aber nur im allgemeinen durch die Worte, similia negotia bezeichnet. Ihre Menge ist so groß, daß Meiern c) nicht unrecht hat, wenn er behauptet, daß ein ewiger Reichstag zu ihrer Prüfung und Erledigung erforderlich seyn dürfte. Die Befolgung dieser Verordnung zog sich in die Länge, woran unter andern Umständen, hauptsächlich die Friedensexekutionshandlungen, die in das zweite Jahr dauerten, Schuld waren. Vier Jahr nach geschloßenen Frieden, ergiengen endlich die kaiserlichen Ausschreiben, zu einem algemeinen Reichstage unter den 27. April 1652. d) Er solte zu Regensburg gehalten werden, und den 31. October seinen Anfang nehmen. Ferdinand III. eilte selbst im Dezember gedachten Jahres dahin, nachdem er sich vorher zu Prag mit mehreren Kurfürsten besprochen hatte. e) Er war einer der ersten Fürsten,

 der

b) Art. VIII. §. 3.

c) Act. Comit. Ratisb. S. 5.

d) Ebendaselbst S. 6.

e) Theatrum Europaeum. T. I. S. 289.

die sich dort einfanden. Allein die Eröfnung des Reichstages und die kaiserliche Proposition verzog sich abermals über sechs Monath. Ein Heer von Rangdisputen mehrerer Stände unter sich, die Römische Königswahl **Ferdinand IV.** die zu Augsburg den 31 Mai 1653 vollzogen ward, f) und vornemlich die Gränzstreitigkeiten der Krone **Schweden**, mit dem Kurfürsten zu **Brandenburg**, wegen **Pommern**, die zu einer solchen Gärung kamen, daß fast die ganze Reichsversammlung, an welche **Brandenburg** die Sache brachte

f) Die Krönung erfolgte zu Regensburg den 8. Jun. Es ist bekannt, daß bei dieser Gelegenheit, diejenigen Streitigkeiten, wegen der Salbung und Krönung, zwischen Kurmainz und Kur Kölln ausbrachen, die erst den 16. Jun. 1657. durch einen Vergleich beigeleget sind. Der neue König — ein junger Mann von vieler Hoffnung — starb bereits den 29sten Jun. des folgenden Jahrs und eröfnete dadurch für seinen Bruder **Leopold**, der zum geistlichen Stande erzogen und bestimmt war, die Schranken der Laufbahn, die er 1657. nach seines Vaters Absterben betrat. Unter den mannigfaltigen Divertißements, womit der kaiserliche Hof, die anwesenden Reichsstände und die Komitial-Gesandten, wärend daß die Geschäfte gehemmet waren, sich die Zeit vertrieben, gehörte auch dasienige Singespiel, welches den 12. Febr. 1653. aufgeführet ward, und reichlichen Stof zu den gerade damals, mehrentheils sehr strohernen Komitialberichten gab. Man hält solches für die erste Oper welche in Teutschland aufgeführt worden. **Meierns** Act. Com. Ratisb. S. 43.

te, darüber aus einander gegangen wäre, g) war die Veranlassung dieses Aufenthaltes. Alles dieses verzögerte den eigentliche Anfang — Prädeliberationen wurden genug gehalten — der Geschäfte. Endlich ward denn doch der Reichstag den 30sten Jun. des erwähnten Jahrs feierlich eröfnet, h) und seine Dauer gieng bis zum 17. Mai

 1654

Der Sachsen-Weimarische Gesandte, der sonst sehr steife Doktor Prüschenck, fand das Ding — wie er sich gegen seinen Herrn ausdrückt — extraordinarie lieblich und anmuthig anzuhören.

g) Der zu Stettin den 4 Mai 1653. geschlossen Gränztraktat beendigte solche.

h) Daß es bei dieser Eröfnung sehr konfuß zugegangen, bemerket Meiern im angez. Werke S. 237. der Kaiser wolte anfänglich, seiner Unpäßlichkeit wegen, und vermuthlich auch, weil ihm die Rangstreitigkeiten verdrießlich machten, daß die Eröfnung nicht mit den gewöhnlichen Solennitäten auf dem Rathhause, sondern in der Stille im kaiserlichen Quartier geschehen möge. Er entschuldigte sich, daß ihm das Reiten beschwerlich falle, konte aber nicht durchdringen. Der anwesende Herzog von Wirtenberg, der um seine beifällige Meinung begrüßet ward, sagte ganz trocken, wenn der Kaiser nicht reiten könne, so mögte er sich tragen lassen. Meiern ebendaselbst S. 50. Doch ward der Reichsabschied, wegen fortdauernder Unpäßlichkeit des immer podagrischen Kaisers, — ob gleich auch hierüber sich Mißvergnügen zeigte — nicht öffentlich, so wie die Proposition, sondern in dem kaiserlichen Quartiere bekannt gemacht. Ebendaselbst S. 1133.

1654 an welchem Tage er dann beschlossen ward. Der Reichsabschied selbst bleibt, besonders in Absicht der teutschen Justizverfassung, ewig merkwürdig. Viele von denen zur Berathung der Reichsversammlung ausgesezten Punkten — bei weiten der größte Theil derselben — fanden ihre Erledigung nicht, und wurden zur Entscheidung einer andern Reichsversammlung ausgesezt.

Die evangelischen Stände bemerkten noch ehe die Eröfnung des Reichstags von 1653 geschahe, die Nothwendigkeit einer unter sich einzugehenden engern und in alle Folge Zeit dauernden Vereinigung. Sie sahen ein, daß sie, nie ihre so theuer erworbene Gerechtsame in Zukunft zu erhalten im Stande seyn würden, wenn sie nicht sich immer zusammen hielten, alle für einen Mann stünden, und die einem ieden einzelnen, der Religion wegen, wiederfahrne wahre Kränkung, als eine Beeinträchtigung des ganzen Religionstheils künftighin ansehen würden. Schon sahe man der wiedrigen Aspekten eine zahlreiche Menge. Ein genaueres Band schien immer mehr reelleres Bedürfniß zu werden. Ohne ein solches engeres Zusammenhalten, in einer immer regulären Form, war es ferner nicht wohl thunlich, manche sich iedem Schritte entgegenstellende Schwierig-

keiten

keiten zu heben, und so viele bisher sich ereigende Verwirrungen, gaben zugleich die Ueberzeugung, daß eine kollegialische Einrichtung, die wesentliches Erforderniß war, sich nicht ohne Bestimmung eines Direktoriums, für die Zukunft, mit Sicherheit, voraus sehen lasse. Das Heer von Religionsbeschwerden und Bedrückungen häufte sich in den kurzen Zeitraume, nach dem westphälischen Frieden, ie mehr und mehr. Es entstanden Gravamina von einer ganz besondern Gattung, für die man eben deswegen, weil kein Mensch vorher an sie gedacht hatte, ganz neue Namen erfinden mußte. Außer vielen Beschwerden, deren Abstellung der westphälische Friede ganz eigentlich ernstlich befohlen hatte, und die iezt vergeblich in Anregung gebracht wurden, entstand der fatale Streit wegen des Simultaneums — Eine Sache worüber noch heutiges Tages, beide Religionstheile sehr differenter Meinung sind. Die Ungleichheit der Gesinnungen, die sich in Absicht dieses Punktes, damals zwischen den evangelischen und katholischen Ständen hervorthat, dauert iezt noch immer fort, und wurde zu iener Zeit, mit ungemeiner Hize betrieben — Die Sache verdient hier eine kleine Bemerkung. Die Frage war diese, ob an einem Orte, oder in einem Lande, in welchem 1624 nur die evangelische Religion im Gange gewesen, der zur katholischen

Kirche sich bekennende Landesherr, diesem ohnerachtet, noch die katholische Religion einführē könne. Beide Religionstheile beriefen und berufen sich noch iezt, auf den westphälischen Frieden, allein in der Erklärung der diese Sache betreffenden Stellen, weichen sie sehr von einander ab. Dem Landesherrn wird Art. V. §. 30. das Reformationsrecht, als ein Territorialrecht, als ein Theil des ihm zukommenden Juris circa Sacra, bestätiget, und ihm diesemnach, in der, mit dürren Worten ausgedrükten Voraussetzung, daß, er mit seinen Unterthanen zu einer und eben derselben Religion sich bekenne, die Freiheit bekräftiget, nicht nur fremde Religionsverwandte aufzunehmen, sondern ihnen auch die Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten. Der folgende Abschnitt (§. 31) hat einen ganz andern Fall zum Gegenstande seiner Gesezgebung und verordnet, daß die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn, ihre Religionsübung mit allem Zubehör, — Religionis exercitium — vna cum annexis, sagt das Gesetz — so behalten sollen, wie sich dieses im Entscheidungsiahre von 1624 befunden habe. So wie es damals war, so muß, so soll es, nach der Verordnung des Friedens, ferner ungestört bleiben. Jenes Normaliahr macht in die-

diesem Falle die Regel, die einzige Richtschnur aus für den Regenten, der sich zu einer andern Kirche wendet. Alle und iede Urteile, Verträge und dergleichen Verabredungen, welche dieser neuen gesezlichen Bestimmung zuwieder laufen, sollen null und nichtig, auch namentlich der, wegen des Hildesheimischen Religionswesens 1643 errichtete Vergleich, welcher auf ein Simultaneum hinausläufet, nur mit Ausnahme von neun Klöstern, die ohne Rücksicht auf das Normaliahr, in den Händen der katholischen bleiben durften, kaßirt seyn. i)

So

i) Art. V. §. 33. Man muß die §. §. 30. 31. und 33. ganz lesen um sich von der Meinung der Paziszirenden zu überzeugen. Besonders wird der nähere Zusammenhalt des §. 30. und 31. und der Uebergang, der bei dem lezten genommen wird, die Sache sehr deutlich machen. Was wegen eines verpfändeten Landes §. 27 verordnet worden ist, macht eine Ausnahme und bestärkt die Regel, wenn es genau geprüft wird, noch mehr In dem angezogenen, wegen des Bißthum Hildesheim, zwischen den Herzogen zu Braunschweig und dem Kurfürsten zu Kölln, Ferdinand, als Bischofen zu Hildesheim, errichteten Vergleiche, war ausdrücklich dem leztern erlaubet worden, in den ihm abgetretenen sogenannten größern Stifte, auch in den Jahren, während welcher die evangelische Religion noch in ihren Wesen bleiben solte, die öffentliche katholische Religionsübung daneben einzuführen. Dies war also ein wahres Simultaneum, das der westphälische Friede iedoch nicht länger dulden wolte. Man sehe über diese ganze Materie Pütters Entwickelung ꝛc. B. 2. S. 226 — 239.

So klar es nun immer auch scheint, daß der westphälische Friede Art. V. §. 30. und 31. zwei ganz verschiedene Regeln bestimmt, wovon die erste, einen, mit seinen Unterthanen, zu einer Religion sich bekennenden Regenten vor Augen hat, die andere aber, nach den ausdrücklichen Worten, den Fall bezielet, wenn Herr und Unterthanen verschiedener Religion sind, so glaubte man doch katholischer Seits, dieser doppelten Gesezgebung, eine andere Auslegung darbieten zu können. Man behauptete der §. 30. sei die Regel, der folgende aber nur eine Ausnahme, und fieng nun an, ienem die allerausgedehnteste, diesem aber eine solche Einschränkung zu geben, daß fast dieser Theil der ganzen Gesezgebung ausgemerzet ward. Mit mehr als iesuitischen Scharfsinn, verlor man sich in eine Phraseologie von Worten, um aus dem westphälischen Frieden zu beweisen, daß die Protestanten, als Fremdlinge, als eingedrungene Gäste, gegen die Bekenner der alten Religion, in dem Verhältniße stünden, daß sie zufrieden seyn müßten, wenn ihnen nur dasienige, in dem eingeschränktesten Sinne, nicht ganz entzogen würde, was sie 1624 inne gehabt hätten. Man zerte den Art. VII. des gedachten Friedens, welcher das Religionsverhältniß der beiden evangelischen Kirchen unter sich bestimmt — ein Verhältniß das denn doch wol, von

der

der Lage, worin die evangelische Religion sich gegen die katholische befindet, himmelweit abweichet — auch hieher. Man wolte von einem schädlichen und unschädlichen Simultaneum reden, ohne zu überlegen, daß auch das unschädliche gegen die gesezliche Regel anstoße, und eine Sache sey, die nicht wol in dem Sinne, der mit dem dem Worte unschädlich gewönlich genommen wird, gedacht werden könne, wie denn auch dies der traurige Erfolg gezeiget habe. Die Schritte die mit dem Simultaneum, dort wo man es einführte, vergesellschaftet waren, verriethen nichts als Bitterkeit. Es erfolgten Verdrängungen der Protestanten, Wegnehmung der Kirchengüter, eine Menge anderer Bedrückungen, und so entstand in vielen Landen ein Chaos von Verwirrungen, das zum Theil noch iezt unentwickelt liegt. In der zum Stifte Corvei gehörigen Stadt Hörter, gab es des Simultaneums wegen Unruhen, so auch im Werthheimischen. In dem Hildesheimischen, verfuhr man unter Bischof Ferdinand, aus dem Hause Baiern, Kurfursten zu Köln — sein Vetter und Nachfolger Maximilian Heinrich dachte consequenter -- der im westphälischen Frieden enthaltenen Gesezgebung ohnerachtet eben so, und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg war mit allem Eifer, deßen nur ein

Neu-

Neubekehrter fähig ist, unermüdet beschäftiget, seine Kirche auszubreiten und derselben Proseliten zu verschaffen. Das was er im Sulzbachischen, zur Einführung des Simultaneums, wieder den Zustand des Normaliahres vornahm, kann nie entschuldiget werden. k)

In

k) Ganz kürzlich sind über den Religionszustand im Fürstenthum Sulzbach, zwei Schriften erschienen. Die eine führt den Titel, Aßekurirter evangelischer Religionszustand, im Herzogthum Sulzbach. Frankfurth und Leipzig 1794. 4 Bogen in Quart. Ihre Absicht gehet dahin, zu zeigen, daß durch die 1790. geschehene Aufhebung, der ehedem zu Sulzbach bestandenen Landesregierung, der aßekurirte Religionszustand des Landes alteriret sey. Das andere diesem entgegengesezten Scriptum hat die Inschrift: ungekränkter evangelischer Religionszustand im Herzogthum Sulzbach. Frankfurth und Leipzig 1794. 96. Seiten in Quart, mit einer Menge Beilagen. Daß 1624 überal keine Landesregierung im Sulzbachischen gewesen, daß dieses Fürstenthum vielmehr unter Neuburg gestanden, und erst 1656 einen eigenen Landesregenten bekommen habe, daß folglich die von dem Verfaßer der ersten Schrift, aus einer irrigen Voraussezung, gezogene Folgen — das übrige gehöret hier nicht her — ebenfalls irrig sind, wird niemand bezweifeln. Allein man kann es jedem Prüfenden überlassen, ob dasjenige, was der Verfertiger der zweiten, an Materialien sehr reichen Schrift anführt, um zu beweisen, daß das Entscheidungsjahr von 1624 auf das Herzogthum Sulzbach keine Anwendung finde — eine Sache wovon er schwerlich iemanden überzeugen wird,

Zu allen diesen unglücklichen Trennungen, kamen nun gerade der Zeit, noch weit mehrere Händel,

und die selbst die Landesregenten nicht geglaubt haben — den Grad von Wichtigkeit habe, den er ihm beileget Wenn übrigens der Verfasser S. 39. in der Note versichert, daß katholische Publizisten sich die Meinung der evangelischen, in Absicht des Simultaneums, nicht aufdringen lassen wollen, so hätte er, ehe er diesen etwas unfreundlichen Ton wählte, billig bedenken sollen, daß von aufdringen überall nicht die Rede sey, sondern die Einführung des Simultaneums, eben deswegen, weil beide Religionstheile, die auf dasselbe abzielenden Stellen des westphälischen Friedens, verschiedentlich erklären, wenigstens doch unter die Dinge gehöre, deren Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit, nach den ausdrücklichen Worten des gedachten Friedens Art. V. §. 52 nur per amicabilem compofitionem ausgemacht werden kann. Ob, ehe dieses geschehen, ein Zufahren, ein Fürschreiten in Via facti reichsgesetzmäßig sey, mag ieder Unpartheiische entscheiden. Die Bemerkung wird indessen hier noch erlaubt seyn, daß die Regenten des Sulzbachischen Hauses — alle, keinen ausgenommen — ungleich tolerantere Gesinnungen geheget haben, als die der Neuburgischen Linie, deren Eifer und Intoleranz, man das von 1685 an, in der Unterpfalz aufgerolte Chaos von Religionsbedrückungen und Verwirrungen verdankt, dessen Entwickelung eine herkulische Arbeit ist. Die evangelischen Einwohner des Herzogthums Sulzbach, waren glücklicher, als ihre Brüder in der Pfalz am Rhein. Unter Pfalzgraf Augusts — Stifters der Sulzbachischen, ietzigen Kurlinie — Nachkommen war nie der Proseliten Eifer, der Drang

del, deren weitere Erzählung hier unzweckmäßig seyn würde. [1]) Kurz die evangelischen Stände bemerkten, daß sie zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen, und zur Abfaßung gemeinschaftlicher Schlüße nach der Mehrheit der Stimmen, sich iezt um so mehr enge zu vereinigen verpflichtet wären, als sie vernehmen mußten, daß die katholischen sich bereits in ihrer Meinung, besonders in Absicht des Simultaneums gefaßt hatten. Die meisten protestantischen Stände hielten ruhiges Zuschauen, für ein feiles Aufopfern aller errungenen Vortheile, für mehr als feiles Hinwegwerfen seiner selbst, und diese drangen nun auch unter sich, auf die Errichtung einer kollegialischen Verbindung, deren Dauer zum allgemeinen Besten permanent seyn müße. Aber manche zauderten und traten mit Bedenklichkeiten hervor, die zum Theil von einer solchen Art waren, daß man wirklich zweifeln muß, ob die welche solche vorbrachten, sie auch im Ernste für ware Bedenklichkeiten gehalten haben. Es ward behauptet, daß die Bestimmungen des westphälischen

zur Intoleranz Sitte, welcher in allen Sprossen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms, bis zu dem 1742 erfolgten Verdorren des ganzen Neuburgischen Stammes, herschender Charakterzug war.

1) Man findet sie in Struvs Geschichte der Religionsbeschwerden zusammen getragen.

schen Friedens an sich klar und deutlich genug sey, und man zu seinen katholischen Reichsmitständen das Vertrauen hegen könne, daß sie nie Bedrückungen gegen den Inhalt des Friedens zugeben würden. In dieser billigen Rücksicht, wäre alles der Mehrheit der Stimmen, dem Plenum, zu überlaßen. Man sprach von einem neuen Corpore gravaminum, von dem allgemeinen Aufsehen, was durch diese Neuerung erreget werden, von dem Widerwillen und Mißtrauen, welches bei dem Kaiser und in den katholischen Reichständen entstehen könnte, und was dergleicheu Aeuserungen mehr waren, ohne zu überlegen, daß gegen das erste die Evidenz offenbarer Thatsachen streite, und die übrigen Gründe doch wol eben so wenig auf eine reelle Wichtigkeit, einen gegründeten Anspruch machen könten. Unter diesen dubitirenden Ständen befand sich denn auch der Kurfürst zu Sachsen iezt — nach der mit Pfalz vorgegangenen, und durch den westphälischen Frieden zur gesetzlichen Richtigkeit gebrachten Veränderung — erster evangelischer Kurfürst, und überhaupt erster Reichsstand von Seiten der Protestanten. Noch lebte Johann Georg I. und ruhete von seinem, im dreißigjährigen Kriege ausgestandenem Ungemach sanft aus. Im Herzen von ieher gut kaiserlich gesinnet, wolte er in den spätern Jahren

seines Lebens, mit dem österreichischen Hause, so lange es seyn könne, in Friede und Ruhe zubringen. Ohnehin hofte der alte Mann, noch durch die mächtige Mitwirkung des Kaisers, in der Jülich- und Bergischen Succeßionssache, die sein graues Hanpt noch immer lebhaft unterhielt, Recht und Gerechtigkeit, wie er sich ausdrückte, zu erhalten. m) Diese Hofnung, diese Erwartung scheint hier auf seine Aeuserungen starken Einfluß gehabt zu haben. Aller Bedenklichkeiten, aller Einstreuungen, die von Osten und Westen, von Süden und Norden her gemacht wurdē ohnerachtet, vereinigten sich dennoch die protestantischen Stände, in eine solche kollegialische Verbindung zu treten, und sich von dem nunmehro mit reiflicher Ueberlegung gefaßten Vorsatze, durch nichts abhalten zu lassen. Sie waren der Meinung, alle Gravamina derjenigen, welche entweder noch nicht in Gemäßheit des Friedens restituiret, oder aber aufs neue turbirt und beschweret worden, desgleichen alle wiedrige Auslegungen des gedachten Friedens zusammen zu tragen, und sich über gemeinschaftliche Schlüße zu vereinigen. Acht und dreißig Reichsstände evangelischer Religion

m) Daher rührte auch sein nachgebendes Betragen gegen den kaiserlichen Hof, das auf diesem Reichstage sehr merklich war. Meierns Act. Com. S. 1149.

ligion — unter diesen befanden sich auch Kurbrandenburg und Kurpfalz — faßten ferner den Entschluß, das Direktorium dieser kollegialischen Verbindung, die nun einmal unwiederruflich beschloßen worden, dem Kurfürsten zu Sachsen anzutragen, aber auch im Fall hier eine Weigerung erfolgen solte, sich in der Hauptsache durchaus nicht irre machen zu lassen. Den Kursächsischen Gesandten geschahe also den 14 Jun. 1653 durch eine ansehnliche Deputation von acht Personen, nach der zuvorderst bei dem n) Magdeburgischen Gesandten genommenen Abrede, die Eröfnung

„es wolle nun die Nothdurft erfordern, daß die evangelischen sich der contra Instrumentum pacis gravirten Stände halber, zusammen thäten und mit einander deliberirten, was dieser wegen zu thun wäre, weil man Nachricht hätte, daß die katholischen unter sich, dieser Punkte halber, sich albereits gefaßt hätten. Weil nun zu solchem Ende iemand unter den evangelischen das Direktorium führen müße, und Kursachsen sich hiebevor der evangelischen Sachen angenommen hätte, als wolte man verhoffen,

n) Henninges Med. ad Instr. Pac. Sp. VIII. p. 1565. auch Müllers fortgesetztes Staatskabinet S. 3. f. f.

sen, die Herrrn Abgesandten würden befehliget seyn, auch für diesesmal das Direktorium, bei diesen Deliberationen zu übernehmen, mit Bitte, daß sie sich deshalb erklären mögten."

Die Kursächsischen Gesandten entschlugen sich des Direktoriums zwar nicht ausdrüklich, — sie wolten sich deßelben nicht ganz entschütten, wie sie sagten — äuserten iedoch noch einmal die schon so oft zu erkennen gegebene Bedenklichkeiten gegen die Hauptsache, und schienen diese Schwierigkeiten und Zweifel in ein noch stärkeres Licht, als bisher geschehen, stellen zu wollen. Nahmens der evangelischen Stände ward das Andringen noch einmal wiederholet. Es war aber unmöglich eine befriedigende und dem Zwecke näher tretende Antwort, aus den Kursächsischen Gesandten herauszubringen, als die, daß sie höhere Befehle einholen wolten. Dies veranlaßte die vereinigten Stände, da die Umstände immer dringender wurden, den gedachten Gesandten, drei Tage darauf, noch einmal den vorigen Antrag thun zu laßen, iedoch mit dem schon vorläufig gefaßten Entschluße, daß wenn man ferner fortfahren werde, in Absicht des Direktoriums, bloß dilatorische und nicht gewünschte Antworten zu geben, oder der Einrichtung einer solchen kollegialischen Vereinigung

Zwei-

Zweifel entgegen zu setzen, dem ohnerachtet fort zu fahren und das Direktorium einstweilen dem Magdeburgischen Gesandten, bei dem auch die Konferenzen, dieser Angelegenheit wegen, gehalten worden, zu übertragen, bis daß von Dresden aus, eine kathegorische Erklärung, der man noch immer entgegen sahe, erfolgen würde. o) Jezt kam die Sache bald in ihre Richtigkeit. Die Kursächsischen Gesandten erklärten sich, eine Zusammenkunft zu veranstalten, und dabei das Direktorium zu führen. Am 22. Julius des nämlichen Jahres, ward auch in dem Quartire der gedachten Kurfürstlich Sächsischen Gesandschaft, die erste Konferenz des evangelischen Religionstheiles gehalten, bei welcher sich neun und dreißig Stände einfanden. p) Nun war die erste Einrichtung schnell getroffen. Sie ward beibehalten und dauerte fort. Der Nutzen dieser kollegialischen Verbindung zeigte sich auch gleich darauf sehr deutlich, und an Beschäftigungen fehlte es auf diesem Reichstage gar nicht. q) Selbst nach bereits geschloßener Reichsversammlung blieb das Corpus Evange-

o) Meiern im angez. Werke S. 232.

p) Müllers fortg. Staatsk. S. 10.

q) Man darf nur Meiern Act. Com. Rat. und Struvs Historie der Religionsbeschwerden durchlaufen, um sich davon zu überzeugen.

licorum zusammen, und der noch einige Zeit zu Regensburg anwesende Kaiser empfieng — wiewohl nicht ohne Verdruß — von demselben Vorstellungen. [r]) Bei dem gegenwärtigen Reichstage ward die ganze Einrichtung, die nur weiter keine Schwierigkeiten machte, fortgesetzet, und man war von der Nothwendigkeit derselben, und von dem Grundsatze, daß die Versamlung des evangelischen Religionstheiles für sich bestehe, ohne an den Reichstag unzertrennlich gebunden zu seyn, so überzeugt, daß man bei dem, in Anfang dieses Jahrhunderts sich ergebenden, besonders kritischen Zeitpunkte, den 23 September 1703 den Schluß faßte:

„daß das evangelische Korpus sich nicht separiren, sondern es möge der Reichsversammlung wegen auch laufen, wie es immer wolle, in Regensburg, oder an einem andern Ort unzertrennt beisammen halten wolle und solle.“

Daß die erste ursprüngliche Einrichtung, daß manches in der äusern Form, sich seit 1653 verändert habe, daß vieles erst späterhin näher bestimmt sey, und dem Entzweck paßender gemacht worden, braucht hier nicht gesagt zu werden. Dies ist

r) Struv ebendas. Th. II. S. 37. f. f.

ist der Lauf aller menschlichen Anstalten, die erst nach und nach mehrere Vollkommenheiten erlangen. Von der gegenwärtigen Einrichtung wird nun gleich geredet werden. Für iezt ist es genug noch einmal den Satz zu wiederholen, daß auf dem 1653 zu Regensburg abgehaltenen Reichstage, die kollegialische Einrichtung des, längst vorher in seiner ganzen Wesenheit bestandenen Corporis Evangelicorum gegründet worden, solche auch von dieser Zeit an, und zwar in der Hauptsache, auf die nemliche Art und Weise, seitdem immer bestanden habe, und noch iezt bestehe.

XI.

Einige Streitigkeiten, die über den Nahmen des Corporis Evangelicorum entstanden sind.

Der Nahme thut eigentlich zu einer Sache nichts. Er ist an sich wilkürlich, wenn er nur das Wesen, das durch ihn, dem Begriffe anschaulich gemacht werden soll, deutlich genug bezeichnet. Er kann also, nach dieser Voraussetzung, in einen andern, wenn der neu beliebte, vernünftig ist, und eben so genau das, was iener ausdrückt,

in sich faßet, der Hauptsache unbeschadet, verändert werden. Eine solche Beschaffenheit hat es denn auch mit dem in den neuern Zeiten, — denn in den ältern Jahren fiel es keinem ein, eine widrige Idee damit zu berbinden — hie und da verhaßt gewordenen Nahmen: Corpus Evangelicorum, ob gleich diese Benennung immer die schiklichste, bekuemste und den Gesetzen gemäßeste s) ist. Die evangelischen Stände haben schon bei mehreren Gelegenheiten erkläret, daß sie in die Worte keinen pedantischen Werth setzen, t) sie für kein Helion, Melion, Tetragramaton halten, vielmehr sich eben so gern, einen Religionstheil, eine Gemeinheit, eine Societät benennen laßen würden, wenn nur keine Reichskonstitutions widrige Absicht dahin gehe, mit der Veränderung der Benennung, zugleich die Sache selbst, und die Wirkung der ganzen Existenz zu zernichten.

Der Nahme Corpus Evangelicorum ist von ieher in Gebrauch gewesen. Bei Gelegenheit des

s) Art. V. §. 52. — vbi status tamquam *vnum Corpus* considerari nequeunt.

t) Vorschreiben an den Kaiser von 16. Novbr. 1720. in Schauroths Sammlung der Concl. Corp. Evangel. Th. 2. S. 759. — 791.

des Heilbronner Bündnißes von 1633 u) kam er zuerst auf, und so blieb er, ohne daß man katholischer Seits, einen Zeitraum sehr vieler Jahre hindurch, dagegen die mindeste Bewegung machte, in Observanz. Das Oberhaupt des Reichs fand gar kein Bedenken, selbst in öffentlichen feierlichen Urkunden v) den evangelischen Religionstheil so zu nennen Nach eben diesem Beispiele verfuhren auch die Stände katholischer Religion, so wol da wo sie gemeinschaftlich handelten, als auch mehrere derselben, bei unzäligen Gelegenheiten, einzeln. w) Sie die Stände der katholischen Religion nanten sich, im Gegensatze der Protestantischen, Corpus Catholicorum. Erst in diesem Jahrhunderte, in iener unglücklichen Periode, als die Religionsbeschwerden immer höher

u) Treuer de comit. Corp. Evang. Häberlins Handbuch B. I. S. 361.

v) Schauroth am angez. Orte S. 823 Es geschahe in dem zwischen Kaiser Leopold I. und dem damaligen Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. 1700. errichteten, so genannten Krontraktat.

w) Um mich nur hier kurz zu faßen, berufe ich mich, auf die in Pütters Entwickelung B. 2. S. 243. f. f. aus dem vorhin angezogenen Schaurothischen Werke, nicht weniger auch aus Fabers Staatskanzlei gesammelten Beispielen. Man sehe auch Posselt Systema iurium Corp. Evangel. p. 50. f. f.

stiegen, und das Chaos der Pfälzischen Bedrükungen, so wie die Speierschen x) und tausend andere Religionshändel, am Reichstage sowohl als in den Kabinetten, lebhafte Kontestationen verursachten, standen Männer auf, die mit ienem Nahmen eine gehäßige Nebenidee zu verbinden suchten. Sie glaubten gewiße, mit den Fundamentalgesetzen des Reichs, nicht übereinstimmende Absichten weit eher durchzusetzen, wenn sie einen Plan ausdenken könten, wodurch den evangelischen Ständen iedes Mittel einer nähern Vereinigung unter sich, erschweret und endlich ganz genommen würde. y) Mit einzelnen, durfte man hoffen, besser und eher fertig zu werden. Jezt erst widersprach man der Benennung eines Corporis, und äuserte laut, daß Germaniens Einheit mehrere besondere Körper nicht vertrage. Diese Leute wolten nicht überlegen, daß Teutschland selbst aus zehn besondern Kreisen bestehe, die zusammen genommen, den ganzen großen Staatskörper ausmachen, deßen Einheit durch die Diversität iener besondern, immerhin durch ein gemeinschaftliches Band, verbunden bleibenden Körper nicht gestöret

x) Man sehe von diesen unnützen Händeln, die der Bischof Heinrich Hartard, besonders 1716. anfieng, Schauroth Th. 3. S. 662. f. f.

y) Pütter, ebendas. S. 245.

ret werde. — Nun hatte man den seltsamen Gedanken von einem anmaßlichen, sogenanten, sich so nennenden Corpore Evangelicorum zu reden, und gieng vornemlich 1719 zu einer Zeit, in welcher, in Teutschland alles in voller Gärung war, über alle Gränzen der Gerechtigkeit und Billigkeit hinaus. Kaiser Karl VI. hatte schon vorher in dem wegen der, an die Reichsversamlung genommenen häufigen Rekurse, untern 14. August 1715 erlaßenen Kommißionsdekrete, dem Corpori Evangelicorum starke, von demselben nachher sehr gründlich wiederlegte Vorwürfe gemacht, [z]) iezt ließ man, da Karl Philipps von der Pfalz zunehmendes hartes Betragen, Repreßalien aller Art nothwendig erforderte, [a]) eben diesen Kaiser unterm 12 Aprill 1720 dasjenige harte Kommißionsdekret vollziehen, worin das Oberhaupt des Reichs, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, den

z) Fabers, Staatskanzlei Th. 26. S. 718. 5 Th. 27. S. 740.

a) Daß die Gärung so hoch stieg, daran war hauptsächlich Karl Philipp von Pfalz, der in Heidelberg ein arges Wesen trieb, schuld. Dieser wolte sich, durch kein Bitten, vernünftige Vorstellungen und Drohen auf den Weg der Gerechtigkeit zurück führen laßen. Daher schritt zuerst Kurbraunschweig und gleich darauf Kurbrandenburg zu Repreßalien. Dies wirkte zwar, erregte aber in Wien ungemein vielen Unwillen. Moser in seinem Staatsrechte Th. X. S. 313. erzählte den ganzen Verlauf.

den evangelischen Religionstheil, nicht nur so viel den Namen desselben betrift, sondern selbst seiner ganzen Existenz nach, zernichten wolte. b) Dies gegen die Reichsfundamentalgesetze, das Herkommen und die kaiserliche Wahlkapitulation anstoßende Benehmen, zog das starke Vorstellungsschreiben des evangelischen Religionstheils vom 16. No-

b) Fabers Staatskanzl. Th 36. S. 432. f. f. Die Härte die in diesem Dekrete herscht, ist allein das Werk, des derzeitigen Reichshofvizekanzlers Friedrich Karl Grafen von Schönborn, der einige wenige Jahre späterhin, Fürst Bischof zu Bamberg und Würzburg ward, dennoch aber bis 1734. seine Stelle zu Wien beibehielt, und erst 1746. zu Würzburg starb. Ein in vielen Betracht sehr großer Mann, der unter den kaiserlichen Ministern seiner Zeit durch Ansehen, Wißenschaft und Handlungsweise, vorzüglich glänzte. In Religionssachen war er sehr viel zu hitzig. Durch ienes Dekret that er nicht nur seinen Religionsempfindungen Genüge, sondern hofte auch zugleich seinen Hauptzweck, der der Zeit, und noch lange Jahre nachher, darauf abzielte, die Macht des Kaisers so hoch zu schrauben, als nur möglich war, zu befördern. Friedrich Karl von Moser in seinem neuen patriotischen Archiv B. 2 hat diesem Manne ganz kürzlich ein Ehrendenkmahl gesetzet, das sich in vielen Stücken durch Wahrheit empfielet. Hie nnd da scheint indeßen der ehrwürdige, noch den Abend seines durch so besondern Schicksahle ausgezeichneten, rastlosen Lebens, zum Nutzen seiner Zeitgenoßen und der Nachwelt in Thätigkeit zubringende Greiß, zu sehr in lautes Lob seines Helden überzugehen.

November gedachten Jahres, nach sich, [c] das denen Männern, welche dabei gewirket haben, wahre Ehre macht. Bald wäre damals der Reichstag aufgelöset worden, und zur Schande unsers Jahrhunderts, ein Religionskrieg entstanden, [d] wenn nicht Georg I. von Großbrittanien, dieser edle, unvergeßliche, wahrhaft große Mann, auf dessen Wort — mogte es in London, oder Hannover gesprochen werden — ganz Europa horchte, in dem Augenblick, in welchem alles dazu sich anließ, aufgetreten wäre. Seit diesem Zeitraum ist der Name eines evangelischen Religionstheils, eines Corporis Evangelicorum, immer mehr gewißen Männern verhaßt gewesen. 1752 wolte man durch das Kommißionsdekret vom 21. Jenner, worinn der Name eines Corporis abermals etwas lebhaft gemißbilliget wurde, noch einmal einen Versuch machen, der auf eben den Plan abzielte, der zwei und dreyßig Jahr vorher mißlungen war. Auch er wolte nicht die erwünschte Wirkung thun. Aber sechs Jahre nachher, 1758 mußte, bei einem Falle, in welchen der XX. Artikel [e] der kaiserlichen Wahlkapitu-

c) Man sehe S. 104. N. 1.

d) Bekanntlich vermittelte er ein gewißes Provisorium auf den Zeitpunkt des Badenschen Friedens.

e) Als man damit umgieng, mit Achtserklärungen zuzufahren, dabei aber die in der Wahlkapitulation Kaisers

pitulation lebhaft zur Sprache kam, der gute Kaiser Franz I. durch einen, ienen gleichkommenden Schritt, sein kaiserliches Ansehen — denn der Kaiser ist nur Kaiser, durch die Gesetze und nach denselben — stark kompromittiren. Mit gleicher Hitze hat man seit dem nicht mehr über Namen gestritten, wenigstens, wenn auch Wiederwärtigkeiten sich ereignet haben, oder Widersprüche die auf einen ähnlichen Endzweck zielten, vorgekommen sind, ist doch alles mit weniger Rauheit, zu Tage gebracht worden. Evangelischer Seits hat man allemal das nöthige und zweckmäßige beachtet.

Daß bei der letztern verunglückten Kammergerichtsvisitation zwei Subdelegirte — der Kurmainzische und herzoglich Bremische — auf Veranlaßung des ersten, über iene Benennung gegen einander etwas zu Protokoll gegeben, und daß gleich nachher zwei Kammergerichts-Prokuratoren, diesen Spaß in der öffentlichen Audienz nachzumachen, für gut befunden haben, erzählet **Moser.** [f] Es ist aber auch zugleich bekannt, daß

Karl VI. zuerst eingerukte Stelle — Joseph I. sein Vorfahr hatte solche veranlaßet — in Ausübung zu bringen, nicht gemeint war.

f) Von der teutschen Religionsverfaßung S. 349.

daß man zu Regensburg, an ienem Auftritte, und noch weit weniger, an dem leztern, die Akten unnöthiger Weise verdickenden Audienz-Gewäsche, keinen Gefallen gehabt habe.

Wenn noch, zwischen durch, auch in unsern Tagen, — denn es giebt noch welche, die, eben weil sie das Wesen nicht zernichten können, sich mit dem Namen viel zu thun machen — Männer hie uud da aufstehen, und von einem vermeintlichen, oder sogenannten Corpus Evangelicorum sprechen, so verdienen solche Mitleiden. Es sind noch Ueberbleibsel von der Jesuiten Schule zu Dillingen, aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Mögen sie immerhin, weil der Kern unzermalmt von ihnen gelassen werden muß, in die äusere Schaale beißen. Man lasse ihnen diese kleine Freude Allemal aber verrathen doch dergleichen unziemliche Aeuserungen, Köpfe, die es gern übel genug machen möchten, wenn ihre Kräfte, mit ihrem bösen Willen, in einem Gleichgewichte stünden.

XII.

Gegenwärtige Mitglieder des Corporis Evangelicorum.

Diejenigen Kurfürsten, Fürsten und Stände welche sich zur evangelischen Religion beider Kirchen bekennen, machen wie schon oben bemerket worden, das Corpus Evangelicorum aus. Es sind gegenwärtig folgende.

a. Kurfürsten.

1. Kursachsen. 2. Kurbrandenburg. 3. Kurbraunschweig.

b. Fürstliche Mitglieder.

α. Geistliche.

1. g) Osnabrück, wenn dieses Hochstift nach der im westphälischen Frieden bestimten Al-

g) Das Bißthum Osnabrück verdankt seine Entstehung Kaiser Karl dem Großen. Ueber das eigentliche Stiftungsjahr sind die Geschichtschreiber nicht ganz einig. Möser in seiner vortreflichen Osnabrückischen Geschichte macht es indeßen warscheinlich, daß die Gründung desselben im Jahre 783. zu welcher Zeit der gedachte Kaiser, den merkwürdigen Sieg über die Sachsen, an der Hase erfochten hat, geschehen ist. Bei den westphäli-

Alternation, mit einem evangelischen Bischofe,
H wie

schen Friedenstraktaten, war Franz Wilhelm geborner Graf von Wartenberg, Sohn Herzogs Ferdinands von Baiern und der Marie Pettenbeck Bischof daselbst. Er wiedersetzte sich mit aller Macht der Sekularisation des Hochstifts, — dann auf eine völlige Umschaffung geschahen sehr ernste Anträge — und der nachher im Vorschlag gebrachten Alternation. Er suchte es seinen katholischen Mitständen und der Krone Frankreich ernstlichst ans Herz zu legen, wie sündlich es sey, die Mutter Gottes — dies wären seine unzälige mahl gebrauchten Worte, wegen welcher er bisweilen, von dem Französischen Gesandten, dem Duc de Longueville sehr scherzhaft behandelt ward — entblößen, nnd mit ihren Kleidern, die Ketzer, so gar ketzerische Weiber — so nännte er die Landgräfin Amalia Elisabeth von Heßen, der zum Besten die Abtei Hirschfeld sekularisirt ward — zu schmücken. Doch half auch hier bei Osnabrück, sein Wiederstreben nichts. Der westphälische Friede, Art. XIII. §. 5. verordnete, daß nach seinem Tode, Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, jüngster Prinz Herzogs Georgs, als evangelischer Bischof ihm folgen, sodann in Ansehung der Religion, auf ewige Zeiten, eine Abwechselung statt finden und wenn die Reihe einen evangelischen Bischof treffen würde, dieser immerhin aus dem fürstlichen Hause Braunschweig und zwar, nach erfolgten Abgange des Mannsstams Herzogs Georgs, aus der von Herzog August gestifteten Linie postulirt werden solle. Art. XIII. §. 1. 5. und 6. Der erste Fall trat 1661 ein, als Franz Wilhelm zu Regensburg verstarb. Der gegenwärtige Fürst Bischof Friedrich, königlicher Prinz von Großbrittanien, Herzog von York und Albanien, ist der dritte evangelische

wie iezt, besetzet ist. 2. h) Lübeck, das einzige protestantische Hochstift, dessen Fürst-Bischof allemal, ohne daß eine Abwechslung eintritt, evangelisch ist. Dieser evangelischen Bischöfe halber, hat

Bischof seit dem westphälischen Frieden. Er ward postulirt, nach dem 1761 erfolgten Absterben des Kurfürsten zu Köln Klemens August, aus dem Hause Baiern, den 27. Febr. 1764.

h) Kaiser Otto I. — auch er hat durch eine Art historischer Verjährung, den Nahmen des Großen erhalten — ist Stifter dieses Bißthums und seine Gründung geschahe um das Jahr 948. Es ward zu Oldenburg, oder Altenburg in Wagrien zuerst errichtet. Herzog Heinrich der Löwe verlegte es mit Genehmigung Kaiser Friedrichs I. 1163. nach Lübeck. Bischof Detlev aus dem Ranzauischen Hause, nahm 1530. zuerst die evangelische Religion an. Die großen Verdienste, welche das Herzogliche Haus Holstein sich um das Hochstift erworben hatte, gaben zu einem Vergleiche am 6 Jul. 1647. die Gelegenheit, durch welchē das Domkapittel sich verbindlich machte, nach Absterben des damaligen Bischofs Johann von Holstein Gottorp und seines Koadjutors, sechs Bischöfe hinter einander, von diesem Herzogl. Holstein Gottorpischen Stamm zu postuliren. Auch noch iezt verbindet ein Glied dieses Hauses die Lübeckische Jnfel mit der durch die Geburth ihm verliehenen Herzoglichen Krone. Der gegenwärtige Fürst Bischof ist nemlich, seit 1785, Peter Friedrich Ludwig Herzog zu Holstein, Erbe zu Norwegen, regierender Administrator des Herzogthums Oldenburg. Beide seiner Leitung anvertrauete Staaten, fühlen sich, unter seiner vorzüglich ausgezeichneten Regierung, ungemein glücklich.

hat — wie bekannt ist — der westphälische Friede Art. V. §. 22. im Fürstenrathe, die sogenannte Querbank (scamnum transuersum) angeordnet.

β. Weltliche.

1. i) Magdeburg. 2. k) Bremen. 3. Sachsen Koburg. 4. Sachsen Gotha. 5. Sachen Altenburg. 6. Sachsen Weimar. 7. Sachsen Eisenach. 8. Brandenburg Anspach. 9. Brandenburg Kulmbach. 10. Braunschweig Wolfenbüttel. 11. Braunschweig Zelle. 12. Braunschweig Kalenberg. 13. Braunschweig

 Gru-

i) Magdeburg ist seit 1680. — in welchem Jahre der leztere Administrator, Herzog August verstarb, und das Land in Gemäßheit des westphälischen Friedens, als ein Herzogthum, an Brandenburg kam — der erste weltliche evangelische Stand im Fürsten Rathe. Gleich nach dieser Veränderung, verließ Magdeburg seinen ehemaligen Platz, auf der so genanten Querbank im fürstlichen Kollegium, und gieng auf die weltliche Bank über.

k) Bremen kann hier keinen andern Platz verlangen, allein im Fürsten Rathe hat es würklich iezt den Platz nicht, der ihm nach den Worten des westphälischen Friedens Art. IV. §. 9 zukommt. Halberstadt hat auf dem Reichsage von 1654 seinen Platz, gleich nach den Braunschweigischen Stimmen bekommen.

Gruberhagen. 14. Halberstadt. 15. Vorpommern. 16. Hinterpommern. 17. Verden. 18. Mecklenburg-Schwerin. 19. Mecklenburg Güstrow. 20. Wirtenberg. 21. Heßen Kaßel. 22. Heßen Darmstadt. 23. Baden Baden. 24. Baden Durlach. 25. Baden Hochberg. 26. Holstein Glückstadt. l) 27. Sachsen Lauenburg. 28. Minden. (29. Holstein Oldenburg.) m) 30. Anhalt. 31. Henneberg. 32. Schwerin. 33. Kamin. 34. Razeburg. 35. Hirschfeld. 36. Mömpelgard. 37. Naßau-Hadamar-Siegen. 38. Naßau-

Dil-

l) Hier ist die erste Alternationsstrophe zum Grunde geleget. Die Reihe der alternirenden altweltfürstlichen Häuser die sehr enge zusammen halten, und niemanden zwischen sich laßen zu wollen, durch mehrere Rezeße sich unter einander verbunden haben, wird nur durch Verden, das im Fürstenrathe, nach dem zweiten Alternanten sizt und stimt, unterbrochen. Pütters Entwickelung B. 2. Seite 249.

m) Noch ist nemlich die Aufnahme des Herzoglichen Hauses Holstein Oldenburg, unter die Alternationshäuser nicht völlig berichtiget. Die Anstände sind aber von einer solchen Art, daß sie demnächst gewiß leicht aus dem Wege geräumet werden können. Für iezt votirt Holstein-Oldenburg, im Fürsten Rathe, zur Vermeidung aller Kollisionen zulezt, iedoch salvo suo loco et ordine.

Dillenburg-Dietz. 39. Ostfrießland. 40. Schwarzburg. 41. Wetterauische Grafen. 42. Fränkische Grafen. 43. Westphälische Grafen, evangelischer Religion.

c. Reichsstädte.

Ganz evangelische, und vermischte.

1. Regensburg. 2. Nürnberg. 3. Lübeck. 4. Frankfurth. 5. Ulm. 6. Worms. 7. Goßlar. 8. Bremen. 9. Hamburg. 10. Mühlhausen. 11. Nordhausen. 12. Dortmund. 13. Friedberg. 14. Wetzlar. 15. Eßlingen. 16. Reutlingen. 17. Nördlingen. 18. Rotenburg. 19. Schwäbisch Halle. 20. Heilbron. 21. Memmingen. 22. Lindau. 23. Speier. 24. Schweinfurth. 25. Kempten. 26. Windsheim. 27. Ißny. 28. Wimpfen. 29. Weißenburg. 30. Giengen. 31. Buchhorn. 32. Aalen. 33. Buchau. 34. Bopfingen. 35. Augsburg. 36. Leutkirch. 37. Biberach. 38. Dünkelspiel. 39. Ueberlingen. 40. Ravensburg. 41. Kaufbeuren.

Diese Reichsstände erscheinen durch ihre Komitial Gesandten und Bevollmächtigten und machen den evangelischen Religionstheil aus. Das diese leztern daher, wenn sie an den Konferenzen und Geschäften des Corporis Evangelicorum Theil nehmen wollen, evangelisch seyn müßen, ist schon, als ein wesentliches Erforderniß, nach der Natur der Sache, oben vorausgesetzt worden. Es hat zwar keinen Zweifel, daß ein Stand des Reichs, anstatt des von ihm bestelten Komitialgesandten, einen andern, zu den Konferenzen des evangelischen Religionstheils bevollmächtigen könne, doch wird ein solcher Fall sich nicht leicht ereignen. Eine Separation nach den Kollegien, findet in den Zusammenkünsten des evangelischen Religionstheils nicht statt, und eben so wenig weiß man bei denselben, von einer geistlichen und weltlichen Bank An einer und der nemlichen Tafel sitzen alle Glieder und sobald gegenwärtig Platz genommen wird, ist die Ordnung des Aufrufs im Reichsfürstenrathe hier Regel. Diejenigen Stände welche unter sich eine Art von Abwechslung beliebet haben, und vorzüglich die unter den speziellen Namen der alternirenden Häuser besonders bekannten, beachten diese Abwechslung, sowohl beim Sitzen und Stimmen, als bei der Besieglung der im gemeinschaftlichen Namen abgehenden Schreiben

ben sehr genau. Was bisher wegen der beiden evangelischen Fürstbischofe zu Osnabrück und Lübeck und ihres Verhältnißes, gegen die so eben erwähnten alternirenden Fürstlichen Häuser vorgekommenen und lange Zeit, zu manchen Unannehmlichkeiten, Veranlaßung gegeben hat, seit kurzen aber, durch einen Vergleich völlig beseitiget ist, dem soll in der Folge ein eigener Abschnitt gewiedmet werden. Noch muß man bemerken, daß diesen Konferenzen, keine Sekretarien beiwohnen. Es ist ein alter Gebrauch, der sich noch bis izt seit seinem ersten Ursprunge erhalten, und in der Entstehung des Corporis selbst seinen Grund hat.

XIII.

Vom Direktorium.

Das Direktorium ist, nach dem freiwilligen Auftrage der sämtlichen Mitglieder des evangelischen Religionstheiles, in den Händen des Kurhauses Sachsen. Es hat auch daßelbe, der nun schon mit den edlen Sproßen des Albertinischen Stammes, seit fast hundert Jahren vorgegangenen Religionsveränderung ohnerachtet, immerhin beibehalten, und es wird zum Wohl des Gan-

zen, so wie es bis iezt war, bleiben, wenn gleich eine bestimmte Versicherung deswegen nicht existiret. Gleich im Anfange der Reformation, und so bald die Stände der evangelischen Religion sich näher an einander schloßen, nahm Kursachsen sich — die Warheit befiehlet dies zu sagen — der Sache mit Eifer an. Sachsens ruhmwürdige Beherscher waren es, welche dem neu aufkeimenden Baume Wachsthum gaben. Friedrich der Weise half durch stilles Handlen unendlich viel. Selbst sein ruhiges Zusehen — oft ohne allen Schein der Thätigkeit — war große Wolthat für das ganze. Unter seinem Bruder und Nachfolger, war schon mehreres Emporstreben, zum besten der Sache ersprießlich, und was deßen Sohn zum Vorteil der evangelischen Religion gethan, welche Rolle er beim Schmalkaldischen Bunde gespielet, mit welchem Eifer er sich der gemeinen Angelegenheit angenommen habe, und wie viel er deswegen dulden müßen, ist bekant genug. So lange Sachsen erster evangelischer Reichsstand war, blieb es solchergestalt. Er der Kurfürst war gleichsam primus inter pares, älterer Bruder mehrerer Geschwister. Die Folge der Zeit machte hier eine Aenderung. Pfalz war indeßen auch evangelisch worden, und hatte im kurfürstlichen Kollegium vor Sachsen bekantlich den Vorsitz. Selbst bei den Regenten

des

des lezten Hauses fand man, nach dem Tode Kurfürst Morizens und allenfals Augusts, die rasche Entschloßenheit nicht mehr, welche im Pfäzischen Hause, eine Zeitlang, gleichsam zum Familiencharakter gehörte. n) Bei den in der Folge geschloßenen Bündnißen, blieb daher Sachsen mehrentheils nur ruhiger Zuschauer, und seinem einmal erwählten Sistem der Neutralität getreu. Es schonte Oesterreich wo es konte und fand Vermeidung alles Aufsehens, seiner Politik am gemäßesten. Pfalz war also das Haupt der Union und man trug auch selbst kein Bedenken, als 1604 der Entwurf gemacht wurde, ein perpetuirliches Kollegium zu den Religionssachen zu errichten, demselben ganz vorzügliche Rechte angedeihen zu laßen. So blieb es, bis das traurige Schicksal der Simmerschen Kurlinie Zeit und Ort seiner Entwickelung fand. Axel Oxenstierna brachte nachher durch seinen unermüdeten Eifer, die Verbindung der mehresten evangeli-

 schen

n) Freilich fanden sich auch starke Ausnahmen der Regel. Friedrich IV. — der Gemahl der großen Louise von Oranien — war ein sehr verehrungswürdiger Mann, ein, in dem damaligen Zeitraume vortreflicher Regent. Er glänzte am teutschen Horizont. Sein Vater war dies nicht, und sein Sohn Friedrich V. ein — doch oben ist schon über ihn geurtheilet worden, und seine Geschichte lehret, was an ihm war.

schen Stände mit der Krone Schweden zu stande. Ihm ward das Direktorium im Zeilbronner Bündniße, das tiefer eingreifend, als alle vorherigen Unionen nnd deßen Absicht nicht allein anf eine nur bloße militärische Hülfe gerichtet war, übertragen. Er verdiente dies ausgezeichnete Vertrauen. Freilich ward dem thätigen Manne ein so genantes Consilium formatum o) an die Seite gesetzet, das aber freilich wol nicht viel bedeutete. Sachsen schloß bald darauf den bekanten Prager Frieden. Dies konte ganz unmöglich dem Kurhause Vertrauen verschaffen, das schon gefallene Ansehen eines Johann Georg I. wieder erneuern. Man muß die Geschichte der damaligen Zeit, und den Inhalt des Prager Friedens nicht kennen, wenn man hierüber Verwunderung bezeiget. Bei dem westphälischen Frieden war nichts gewißes; wegen des Direktoriums bestimmt, zu läugnen ist es denn aber doch nicht, daß gedachter Kurfürst sich bemühete, das Vertrauen der evangelischen Stände, so viel möglich wieder zu erhalten. Pfalz war in einer zu traurigen Verfaßung, zu sehr durch harte Schläge des Verhängnißes niedergebeuget, als daß es nur einmal von weiten her, Entwürfe zu einer Art von Direktorium, selbst wenn es auch Sach=

o) Pütters Handbuch S. 676.

Sachsen gelitten hätte, machen durfte. Wie nun endlich bald nachher, auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 das Direktorium der evangelischen Angelegenheiten förmlich an Kursachsen, und zwar mit einer vollständigen Uebereinstimmung gekommen sey, ist schon vorhin erzälet worden. Kurfürst Friedrich August, der seinem Bruder Johann Georg IV. in der Regierung gefolget war, trat in iener Zeit der Regiomanie, den 2 Jan. 1697 zu Baden, im österreichischen, zur katholischen Kirche über, allein dieser an sich sehr wichtige Schritt, änderte in Absicht des Direktoriums des evangelischen Corporis ganz und gar nichts. Man konte sich bei den von ihm, mit vieler Weisheit, gemachten Verordnungen, nach welchen der Zustand der Religion, ganz in seiner vorigen Verfaßung bleiben solte, p) beruhigen, und die kurfürstliche, dem Lande gegebene Versicherung, daß der damals kaum einiährige Kurprinz, in keiner andern, als der evangelischen Religion erzogen werden solle, ließ ohnehin von einer Veränderung nichts befürchten, die man mit guter Zuversicht auf ienes Wort, für eine bloß temporaire Sache ansahe. In Regensburg verfuhr man um so mehr dabei ohne Auf-

p) Müllers Annalen S. 651. Lunig Part. spec. Th. 2 S. 239. Theatr. Europ. Th. 15. S. 238. f. f.

Aufsehen, als gerade damals die Rißwicki=schen Friedenstraktaten in Bewegung kamen, und hier enges Zusammenhalten durchaus wesentlich erforderlich war. Auch im Konklusum ward deswegen nicht gemacht, alles gieng in der ruhigsten Stille ab. Der König übertrug seinem damaligen nächsten Agnaten, dem Herzoge von Sachsen=Weißenfels und dem evangelischen geheimen Rathe, oder geheimen Consilio, die Besorgung aller protestantischen Angelegenheiten, unter solchen Bestimmungen, die jede Besorgniß verscheuchten q) Der König blieb auch seinen Versicherungen, bei allen Zuflisterungen die ihm besonders von 1701 an, von Papst Klemens XI. gemacht wurden, getreu, und bis zum Jahre 1717 ward ihm auch, in Absicht des Direktoriums der evangelischen Angelegenheiten, kein ihn betrübendes Wort gesagt. In diesem Jahre aber änderte sich die Scene und es erfolgte ein etwas heftiger Sturm. Der Kurprinz Friedrich August, einziger Sohn des Königs, der bis daher evangelisch erzogen worden, trat bereits 1712 zu Bologna in

q) Man findet diesen mit dem Herzoge von Sachsen Weißenfels geschlossenen Vertrag, und was der Zeit vorgekommen, unter andern auch beim Moser im Staatsrechte Th. X. S. 67. f. f. Wiesenhavers, Grundsätze des protestantischen Kirchenstaatsrechts S. 140.

in Italien ganz insgeheim zur katholischen Religion über, r) und dieser Uebertritt blieb, aus politischen Ursachen, eine Zeitlang in Dunkelheit vergraben. Zwar merkte man schon längst, daß eine solche Glaubensveränderung im Werke sey, doch ließ sich noch immer das Gegentheil einigermaßen hoffen, bis daß endlich der Kurprinz 1717 zu Wien, diesen schon vor fünf Jahren geschehenen Schritt, öffentlich bekannt machte. Dies und die schon damals bestimte künftige Vermählung desselben, mit einer österreichischen Erzherzogin, der ältesten Tochter der wegen ihrer strengen, bis zum Bigottism übergehenden devoten Anhängigkeit an ihre Religion, in ganz Teutschland bekannten Kaiserin, Wilhelmina Amalia, s) ließ auf einmal die Hofnung verschwinden, daß in Sachsen alles wieder auf den alten Fuß dereinst kommen könne. Nun entstand ein entsetzliches Feuer. Sachsen that alles was es in diesem Gedränge nur immer thun konnte, es gelobte und ver-

r) Fabers, Staatskanzlei Th. 30. S. 54.

s) Wittwe Kaiser Joseph des ersten, Tochter Johann Friedrichs Herzogs zu Braunschweig-Kalenberg. Ihr Bigottism hat sie so bekannt gemacht, als ihre Einmischung in Regierungssachen, unter ihren Schwager Karl VI. — ihrem Gemahl durfte die herrschsüchtige Dame sich nicht sehr nähern — der fast nichts ohne ihren oft sehr übel leitenden Rath that.

versprach so viel es nur geloben und versprechen konte. An Aßekurazionen, an Versicherungen, an Landtagsabschieden fehlte es nicht. Stromweise zogen diese nach Regensburg. Ihm war sehr darum zu thun, das ehrenvolle Amt des Direktoriums, das dem Hause immerhin ein Lüstre gab, zu behaupten. Es konte ihm nicht gleichgültig seyn, den Platz des ersten evangelischen Kurfürsten, mit einem andern zu vertauschen, der ihm in der Versammlung der katholischen Stände, einen minder ehrenvollen anwieß. Anfänglich nahm die Sache eine sehr üble Wendung. Kurbrandenburg und Kurbraunschweig führten die lauteste Sprache. Dieses trat doch viel sanfter. Seine Ministerial Noten zeichnen sich durch einen ruhigen Ton aus, so fest es auch auf dem von ihm einmal bestimmten Grundsatz hielt, daß eine Veränderung des Direktoriums nothwendig sey. In Berlin war man weniger friedlich. Friedrich Wilhelms I. religiöser rauher Charakter, den er nie verbergen konnte, blickte auch hier merklich durch. Damals schien der kolerische, harte, gegen viele Freuden des Lebens gefühllose Mann, den sanguinischen, ganz im Genuß des Wohllebens gleichsam versunkenen August, gewaltig zu haßen. Nachher änderte sich dieses. Nie traute

er

er aber den Patron t) wie er ihn nante, ganz. Von 1717 an, setzte man, über die damaligen Verhältniße, Erklärungen Gegenerklärungen, Deduktionen Gegendeduktionen entgegen, und eine Menge berufener und unberufener, genanter und sich verbergender Schriftsteller, taumelten sich auf dem Kampfplatze wacker herum. Die Hauptfrage blieb immer, wem das Direktorium denn nun übertragen werden solle? Hier kreuzte sich alles. Kurbrandenburg war erster evangelischer Reichsstand, und verlangte ienes als ein Recht, allein dem damaligen Regenten des Hauses, schien man es am wenigsten gönnen zu wollen. Personelle Rücksichten kamen hier vor. Kurbraunschweig machte auch einige — wie wohl gemäßigte — Anwürfe. Von der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, ward der Satz zwischen durch aufgestellt, daß das Direktorium wohl dem gesamten Hause Sachsen mehr, als der Albertinischen Linie übertragen sey, mithin wenn diese Spezial-Linie solches nicht weiter führen könne, die Ernestinische nicht übergangen werden dürfe. Alle diese Disputen dauerten mehrere Jahre fort. Endlich besann man sich um

so

t) Daß Friedrich Wilhelm I. den König von Pohlen so genannt habe, ist aus Seckendorfs Lebensgeschichte Th. 3 und 4 zu sehen.

so mehr, als die gerade der Zeit überhand nehmende Religionsbeschwerden — besonders die Kurpfälzischen — ein vertrauliches Zusammentreten wieder erforderlich machten. Ruhe und Einigkeit ward wieder hergestellt, und Vertrauen kehrte zurück. Sachsen behielt das Direktorium unter den von ihm versicherten, das personelle Verhältniß des Kurfürsten betreffenden Restriktionen. u) So blieb es bis auf den Tod des ersten Königs von Pohlen, aus dem Sächsischen Stamme, der 1733 erfolgte, so verhielt es sich unter der Regierung seines Sohnes, und seines viel zu früh, aus der Welt gegangenen Enkels, und eben so ist es unter dem iezt glorreich regierenden Kurfürsten Friedrich August III. geblieben.

Freilich hat sich wohl seit dieser Zeit, und zwar in der vorigen Periode mehrmals — vorzüglich aber im siebeniährigen Kriege, in welchem die Umstände manches erwirkten, was sonst nicht geschehen wäre — hie und da Mißvergnügen gereget. Man hat ein und anderes mal oft starke Unzufriedenheit über das kursächsische Direkto-

u) Moser in seinem Staatsrechte Th. X. S. 67. f. f. handelt hievon sehr weitläufig. Eine Menge der herausgekommenen Schriften finden sich angeführt in Pütters Element. Iur. Publ. S. 193. Schauroth Th. III. S. 401.

ktorium bezeigt, wann Gründe höherer Politik in in den Kabinetten besondere Stürmung verursachten; auch ward so dann bisweilen, die vorhin nicht ausdrüklich entschiedene Frage, ob es rathsam sey, gedachtes Direktorialamt, in der Verfaßung, wie solches bisher gewesen zu laßen, wieder aufs Tapet gebracht. Bei einer solchen Gärung der Gemüthe pflegt es selten ohne Kontestationen mancherlei Art abzugehen. Doch erfordert die Warheit, das Geständniß nicht zu verschweigen, daß man im Ganzen genommen, immer Ursache gehabt habe, vollkommen mit dem kursächsischen Direktorium zufrieden zu seyn. Auftritte iener Art waren vorüber gehend. Der Erfolg hat gezeiget, wie weislich es gehandelt gewesen, dieses Amt in den Händen eines Hauses zu laßen, deßen Verdienste um die evangelischen Angelegenheiten, gewiß ohne Wiederspruch sind, und das des allgemeinen Vertrauens bis hieher, sich würdig bezeiget hat. Höchst warscheinlich wäre, wenn man 1717 oder nachher, dem Kurhause Sachsen das Direktorium entzogen hätte, dasselbe, vom Corpore Evangelicorum ganz abgetreten und welche widrige Wirkung, welchen Schaden diese Separation, dem gemeinen evangelischen Wesen gethan haben würde, braucht hier nicht detaillirt zn werden. Die katholischen sahen es Anfangs gewiß nicht ungern, daß die evange-

lischen Angelegenheiten, der Direktion eines Standes überlaßen blieben, welcher für seine Person ihrer Religion war. Höchstwarscheinlich haben manche, der bloß personellen Veränderung ohnerachtet geglaubt, von dieser Sache einen reellen Vorteil zu ziehen. Daß es zu verschiedenen Zeiten an Impuls dazu nicht gefehlt habe, weiß iedermann. Bekannt ist es auch, daß der Wiener Hof 1759. zu erkennen gegeben hat, „die Führung des Direktoriums durch Kursachsen, habe wieder anfängliches Verhoffen, zeither schlechten Vortheil gebracht" und ferner„ daß das katholische Wesen davon schlechten Vortheil gehabt, daß Kursachsen und Wittenberg bei den Protestanten geblieben seyen" v) Mit der nähern Auslegung dieser Worte will ich mich nicht befaßen. Sie erlauben aber doch wol die Vermuthung, daß die Erwartung mancher Höfe, aus der Lage der Sache guten Nutzen zu ziehen, bei ihrer Entstehung ziemlich gespannt gewesen, aber nicht, so wie gewünscht worden, erreichet sey. Dem Graf Mirabeau ist es auffallend, daß man das Direktorium in den Händen des Kurhauses Sachsen gelaßen hat, ohnerachtet mit demselben eine Religions-Veränderung vorgefallen sey.

v) Fabers, neue europäische Staatskanzlei Theil IV. Seite 251 — 261.

seyn. Er sagt: „Ce qui peut paroitre singulier, c'est que l'Electeur, quoique Catholique, ait conserué l'office de directeur des etats protestans a la diéte — Er zerhaut nachher den Knoten, lößt aber das ihm scheinende Räthsel nicht auf. w) Ausgemacht ist es indeßen, daß das Kurhaus Sachsen, nur einzig und allein diejenigen Befugniße, die es gegenwärtig ausübet, einer freiwilligen Uebertragung zu verdanken habe. — Ein positives Recht ist gewiß nicht da. — Mehrere Publizisten haben zwar Rechtsgründe mancherlei Art erdacht, allein kein einziger derselben hält, wenn er genau geprüft wird, die Probe aus. Einverständniß des evangelischen Religionstheils, und Beherzigung des gemeinsamen Vorteils, war es allein, was denselben bewogen, dem Kurfürsten zu Sachsen diese Direktion zu übertragen, und nur allein auf eben diesem Fundament beruhet es, daß alles in der bisherigen Verfaßung geblieben sey. So gewiß es also ist, daß das Kurhaus wenn es seiner Konvenienz es gemäß erachten solte, sich des bisherigen Direktoriums ganz entschlagen, und sein ehrenvolles Amt niederlegen kann, so richtig ist es auch, daß daßelbe ihm 1717 hätte entzogen werden können, welches ohnehin gewiß geschehen seyn würde, wenn nicht ein Zu-

w) de la Monarchie Prussienne, T. IV. p. 20.

sammenfluß besonderer Umstände, diesen Schritt unrathsam gemacht hätte. Auch noch iezt leidet es keinen Zweifel, daß eine Veränderung dieser Art, wenn man auf diesen seltsamen Gedanken kommen, und die damit verbundenen Inkonvenienzien nicht überdenken wolte, geschehen könte: allein daß er, wenn die Verhältniße so bleiben als sie sind, niemahlen keimen wird, dies ist so gewiß, als es an sich sicher ist, daß das gemeine Wesen — die Mutation mögte sich auch ereignen, von welcher Seite sie wolle — allemal darunter unaussprechlich leiden würde.

XIV.

Pflichten und Befugnisse des Direktoriums.

Dem Kursächsischen Komitialgesandten ist das Direktorium des evangelischen Religionstheils anvertrauet und er verwaltet dasselbe, nach den Bestimmungen, und den Verhältnissen, welche der Sache angemessen sind. Ihm liegt es ob, die übrigen Glieder des Corporis Evangelicorum zusammen zu berufen. Die Konferenzen theilen sich ein, in gewöhnliche und außerordentliche. Jene werden gegenwärtig, alle vierzehn Tage, an einem Mitwochen gehalten, und der Ort der Zusammenkunft ist iezt das Fürstliche Nebenzimmer

mer, auf dem Rathhause zu Regensburg. x) Finden sich gar keine Geschäfte, so pflegen diese Zusammenkünfte auch wohl ausgesetzt zu werden. Außerordentliche Konferenzen werden nur selten gehalten und die Ansage, oder Zusammenberufung geschiehet auf besondere Veranstaltung des Direktoriums, nachdem solches vorher dieserhalb, mit einem und andern Gesandten, die erforderliche und nöthige Rücksprache gehalten hat. Von diesen Zusammenkünften sind die, auch bisweilen vorkommende, vertrauliche Besprechungen, die gewöhn-

x) Wegen dieser Konferenzen ist es sehr verschieden gehalten worden. Man hat Zeiten gehabt, in welchen gar keine gehalten wurden, worüber denn manche Unannehmlichkeiten entstanden sind. Nachher hat man sich verschiedentlich darüber verglichen. Moser in seinem Staatsr. Th. X. K. 11. wo er von dem Corpore Evangel. überhaupt Nachricht giebt, nicht weniger in seinem Werke von der teutschen Religionsverfaßung B. 2. K. 4. giebet davon weitere Nachweisung. Jezt ist, schon seit vielen Jahren, die hier im Texte angeführte Bestimmung gemacht worden. Natürlich kommen Tage vor, an welchen gar nichts eiliges, oder wichtiges vorhanden ist, immer aber bleibt es denn doch in unendlich vielen Rücksichten gut, wenn die gegenwärtige, mit sehr genauer Prüfung eingeführte, und schon lange bestandene Einrichtung fortdauernd ist. Sie hat einleuchtenden und wesentlichen Nutzen. Die Ansage zu diesen Konferenzen geschiehet durch einen kursächsischen Gesandtschaftskanzellisten.

licher Weise, in dem Quartiere des kursächsischen Gesandten gehalten werden, und die allemal besondere Vorfälle, auch wohl Prädeliberationen und solche Ereignisse und Zwistigkeiten, bei denen nur einige evangelische Stände unter sich, nicht das ganze Korpus intereßiret ist, zum Gegenstande haben, verschieden. Das Direktorium proponirt in ienen Konferenzen, diejenige Sache, worüber ein Schluß gefaßt werden muß, damit solche entweder gleich entschieden, oder aber — wenn die Wichtigkeit derselben es erfordert — die nöthigen Instruktionen eingeholet, und gehöriger Verlaß, wegen des Tages, an welchem man zur eigentlichen förmlichen Deliberation schreiten will, genommen werden möge. Auch bei diesen Deliberationen geschieht natürlich der Vortrag von dem Direktorium. Dies sammelt die Stimmen y) legt die seinige zulezt ab, ziehet das Konklusum, nach der Mehrheit derselben, führet, der einmal

y) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme der Reichsstadt gilt eben so viel, als eine Kurfürstliche, oder Fürstliche: das aber verstehet sich von selbst, daß diejenigen Stände, welche mehrere Vota auf dem Reichstage führen, zum Beispiel Kurbrandenburg, Kurbraunschweig, Heßen Kaßel und andere, auch in diesen Konferenzen eben so viele Stimmen haben. Es ist in diesem Falle die Abgebung derselben, gewönlich mit der Hauptabstimmung, durch die Worte: cum reliquis Votis verbunden.

mal hergebrachten Sitte nach, das Protokoll, entwirft in der Regel — denn auch andere Gesandte übernehmen bisweilen diese Mühe z) — die Beschlüße, Aufsätze und Schreiben, und besorgt, wenn solche genehmiget sind, oder man über die aufgeworfene Erinnerungen sich vereiniget hat, die Ausfertigung derselben, in der gehörigen Form. Dem kursächsischen Gesandten wird ferner alles dasjenige eingeliefert, was an das ganze Korpus gerichtet ist. Er erbricht solches und sorgt nachher für die weitere Beförderung. Er veranstaltet in vorkommenden Fällen die Diktatur, nachdem er, wenn ia Bedenklichkeiten bei ihm aufsteigen, desfalls zuvorderst die gehörige vertrau-

z) So sollen zum Beispiel an dem merkwürdigen Vorstellungsschreiben des Corporis Evangelicorum, an Kaiser Karl VI. vom 16. Novbr. 1720. vier Komitialgesandten gearbeitet haben. Dergleichen, oder vielmehr ähnliche Exempel, finden sich mehrere. Wie man den ehemaligen kurbraunschweigischen Gesandten, Freiherrn von Wrißberg 1722, wegen eines von ihm entworfenen Proiekts eines Schreibens des evangelischen Religionstheils an Kaiserl. Majestät, habe wehe thun wollen, erzählt Moser im Staatsrecht T. X. S. 169. f. f. Die Sache beruhete auf eine schändliche Klatscherei, und der kurbraunschweigische Hof benahm sich mit Anstand und Würde. Das ganze erregte damals — eben wegen der mit unterlaufenden Plauderei — viele Sensation.

liche Rücksprache gehalten hat. Ihm ist das Archiv des Corporis Evangelicorum anvertrauet, das sich in seiner Gewahrsam befindet. Auch die von dem Corpore Evangelicorum abhangende Kaßen — von denen nachher die Rede seyn wird — stehen unter seiner besondern und speziellen Direktion, wegen welcher er, aber von Zeit zu Zeit, die nöthigen Nachrichten, weil die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Religionstheils, von dem Bestande derselben billig immer unterrichtet seyn müßen, zu ertheilen verbunden ist. So bald man von Corporis Evangelicorum wegen, über vorkommende Angelegenheiten, im gemeinschaftlichen Namen, es sey nun mit der kaiserlichen Prinzipal-Kommißion, oder dem kurmainzischen Reichsdirektorium — wie dies noch 1793 in der Generalitätssache der Fall war — eine nähere Vernehmung nöthig erachtet, so pfleget dazu natürlicher Weise, dem kursächsische Direktorialgesandten der Auftrag gegeben zu werden, der den nachher von dem Verlaufe referiret, und eben so verhält es sich, wenn er sonst ersucht wird, Ausrichtungen zu übernehmen, oder Schreiben zu erlaßen, deren Inhalt vor das Corpus Evangelicorum gehöret. Kurz, dem Direktorium liegen dieienigen Pflichten ob, welche mit einem ehrenvollen Amte dieser Gattung, verbunden

zu

zu seyn pflegen. Bei alle dem, ist nun die Bemerkung kaum nöthig, daß dieses Direktorialamt nur einzig und allein in denienigen Gränzen eingeschloßen bleiben muß, die es seiner Natur nach, und nach derienigen Bestimmung, welche der erste Auftrag mit sich bringet, haben kann. Wilkühr und eine Art von Zwang, findet bei demselben eben so wenig, im mindesten statt, als solches dem Reichsdirektorium, oder dem Direktorium des Kur- und Fürstlichen Kollegiums iemals eingeräumet werden wird. Aeltere Vorgänge sind Beweise, daß man hierin sehr wachsam gewesen sey. Ein ieder ist aufmerksam auf seine Rechte.

XV.

Vom Interims Direktorium.

Die Frage wer das Direktorium führen könne, wenn Kursachsen solches zu verwalten behindert ist, oder dasselbe nicht führen will, ist nicht ganz entschieden. Es treten bei deren Beantwortung einige Wiedersprüche ein, obschon der erste Anschein und in einigen Betracht, eine gewiße Art von einer, wiewohl nicht ohne Kontradiktion gebliebener Observanz, für Kurbrandenburg das Wort vielleicht reden mögte. Das wohl ehehin, selbst auch beim westphälischen Frieden, das her-

zogliche Haus Sachsen-Altenburg das Direktorium, in gewißer Maaße, geführet habe, bedarf hier kaum einiger Erwähnung, indem es auf die gegenwärtigen Zeiten nicht Einfluß haben kann. Als man 1653 die jezige Einrichtung des evangelischen Religionstheils beliebte, war man entschloßen, bei fortgesezter kursächsischer Weigerung, die Direktion dem damaligen Administrator von Magdeburg, Herzog August zu Sachsen einstweilen zu übertragen. Warscheinlich würde er solche sodann, bis an seinen Tod behalten haben. Kurbrandenburg und Kurpfalz waren zwar die vorsitzende Stände, allein beide reformirter Religion. Es schien damals noch bedenklich, einem Stande des Reichs das Direktorium zu übergeben, deßen Glaubensgenoßen, so zu reden, erst fünf Jahr vorher, eine politische Existenz in Teutschland ausdrücklich gegönnet worden. Magdeburg war der Zeit erster evangelisch-lutherischer Reichsstand nach Kursachsen, und so schien selbst eine gewiße Art natürlicher Ordnung — wenn iene Voraussetzung denn nun einmal statt finden solte — den Herzog August zum Direktorialamt auf zu rufen. Kurbrandenburg und Kurpfalz scheinen sich auch mit diesem Entschluße vereiniget, wenigstens keiner Empfindlichkeit öffentlich Platz gegeben zu haben. Jene

Be-

Bedenklichkeiten — die damals wichtig seyn mogten — fallen iezt weg. Wenn indeßen auf dem gegenwärtigen Reichstage — denn auf dem leztern hat sich der Fall nie ereignet — Kursachsen das Direktorialamt nicht ausüben können, und Kurbrandenburg sich deßen unterziehen wollen, so hat es gemeiniglich Kontestationen von verschiedener Gattung gesezt. Dem ohnerachtet mögte denn doch wol, in einem solchen Interimsfalle, Kurbrandenburg vieles für sich haben. Es ist iezt der erste evangelische Reichsstand nach Kursachsen, und schon dies redet ihm das Wort. Nächstdem kann man allen Beispielen, die es für sich anführet, nicht den völligen Werth absprechen.[a] Daß man 1717 so stark gegen Kurbrandenburg gestimmt war, hatte in andern Ursachen, seinen waren Grund, und vielen Höfen, besonders dem kurbraunschweigischen, schien nur ein alleiniges kurbrandenburgisches Direktorium, in der Folge, eine bedenkliche Sache zu seyn. Damals war der Zeitpunkt, in welchem alles mit Wärme zur Sprache kam, obgleich denn doch wohl noch ein Unterschied, zwischen einem perpetuirlichen und einem Juterims Direktorium, das nur dann eintritt, wenn ienes quieszirет, und des in ge-

a) Moser Th. X. führet diese Beispiele ausführlicher an. Sie hier zu wiederholen, würde zu weitläuftig seyn.

gewißer Maaße nothwendig bleibet, wenn die Geschäfte nicht fast ruhen sollen, zu machen seyn dürfte. Andere Stände haben dasienige nicht für sich, was Brandenburg anführen kann, und einige einzelne Fälle dürften wohl schwerlich einen vollgültigen Beweiß für die Herzoge zu Sachsen = Ernestinischer Linie ausmachen. Ich will hier nicht wiederholen was 1761 in der bekannten Friedensmaterie, als Kursachsen sein Direktorialamt nicht ausüben, man vielmehr das schon vorhin einige mal hingeworfene Prinzipium aufstellen wolte, daß in einem solchen Falle, die Wirksamkeit des ganzen Corporis gehemmet werde, in Kontradiktorio von den Ständen protestantischer Religion durchgesetzt worden. — Natürlich sind gegenwärtig der Fälle nur wenige möglich, in welchen die Frage wegen eines Interims Direktoriums zur Sprache kommen kann. Nur Eile kann solche veranlaßen, wenn der Posten eines kursächsischen Komitialgesandten von ohngefähr — und dies findet sich doch nur höchst selten, wenn einmal wie 1775 geschehen, der Tod die Lücke gemacht hat, — erlediget ist, oder sonst eine andere, auch eben so seltene Behinderung eintrit.

Ein solcher Fall ereignete sich, im December 1775 in der bekannten Kalendersache, als die Stän-

Stände evangelischer Religion sich mit dem katholischen Religionstheile, wegen der Osterfeier und der davon abhängenden Feste vereinigen wolten. Der damalige kursächsische Komitialgesandte von Ponikau war bereits am 13 Dec. da das schon vorher beliebte Konklusum, zu welchen er in einer vorherigen Konferenz, seiner Krankheit wegen, durch den kurbrandenburgischen Gesandten vorläufig mit gestimmmt hatte, gezogen werden solte, verstorben. In der bloß mündlich verabreteten Zusammenkunft, verlaß also der leztere, das von ihm, auf Ersuchen, verfaßte Konklusum. b) Man besprach sich wegen der Diktatur, auf dem folgenden Tag, welche natürlich per Brandenburgicum geschahe, der kurbrandenburgische Komitialgesandte erhielt auch den Auftrag, dem kaiserlichen Prinzipalkommißarius und dem kurmaintzischen Reichsdirektorium von dew Schluße des Corporis Evangelicorum Nachricht zu geben, und ertheilen zu laßen. Alles gieng in Ruhe und Ordnung ab, nur ward auch alles vermieden, was zu Kontradiktionen, in Betref des Direktoriums, führen konnte. Alle Theile waren zufrieden. Die Sache aus-

b) Es findet sich in Nikolaus August Herrich Samlung aller Conclus. des Corp. Evangel. als eine Fortsetzung des Schaurothischen Werkes. 1786. S. 41. f. f.

auszusetzen war eines theils bedenklich, und andern theils erforderte solche auch, in gewißer Maaße Eile.

XVI.

Geschäfte, welche beim Corpore Evangelicorum vorkommen.

Der beim evangelischen Religionstheile vorkommende Geschäfte sind sehr viele und von sehr verschiedener Art. Sie werden größtentheils in den Konferenzen abgehandelt, doch sind zu gewißen einzelnen Gattungen derselben, die ihrer Natur nach, sich nicht zu einer solchen Behandlung qualifiziren, mehrere, aus einigen Mitgliedern bestehende Deputationen — von denen nachher die Rede seyn wird — gegenwärtig ernennt, die sich mit der Prüfung, der Einleitung und der Ausfindigmachung der, den Umständen nach, nöthigen Maßregeln besonders beschäftigen. Die vorfallenden Gegenstände selbst hier ganz genau zu bestimmen, ist nicht wohl thunlich. Die Mannigfaltigkeit derselben und die nicht enge Gränzen des ganzen Wesens machen es unmöglich. Nicht bloß Religionsangelegenheiten, im eingeschränkten Sinne des Wortes sind, wie bekannt ist, der Gegenstand der Aufmerksamkeit des Corporis Evangelicorum. Nicht also

allein die Lehre selbst, und die Aufrechthaltung der Religion und des öffentlichen Bekenntnißes derselben, die Abwendung alles desienigen was auf Bedrückung der Bekenner der evangelischen Religion mittelbar und unmittelbar abzielet, sondern auch die Erhaltung der vertragmäßigen, politischen Gleichheit beider Kirchen, die Aufmerksamkeit auf die Beachtung des Religions- und westphälischen Friedens, in seinem ganzen, diese Aequalität und die den protestantischen Ständen versicherte Rechte bezeichnenden Umfange; sorgfältiges Aufmerken auf solche Reichstägige Behandlungen, welche der Mehrheit der Stimmen zu überlassen bedenklich ist, und wo Pflicht und Uebersicht des Ganzen, eine Trennung der evangelischen Reichsstände, von ihren katholischen Mitständen, — eine Itionem in partes — erfordern, gehöret zu diesem Reßort. Alles — mit einem Worte — was die gesammten evangelischen Reichsstände, zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und zur Erhaltung der ihnen zukommenden Religions- und politischen Existenz, für nöthig und diensam halten, gehöret vor das Corpus Evangelicorum. Moser [c)] sagt daher mit recht „die Materien wovon gehandelt wird, sind alle Sachen, welche das evangelische Religionswesen in dem

c) Staatsr. Th. X. S. 164.

dem Reiche, oder auch sonst das gemeinsame Interesse der evangelischen Reichsstände, oder auch die übrigen evangelischen im Reich mittelbar, oder unmittelbar betreffen, und entweder von einem und andern Stande, oder Gliede des Reichs selbst, bei dem Corpore anhängig gemacht, oder welche von dem Direktorio, oder andern Ständen dafür angesehen werden, daß es die Nothdurft erfordere sich derselben ex officio und unersucht anzunehmen." So weit umfassend diese Beschreibung auch ist, so treffend ist sie aber, wie die nähere Prüfung ergiebet. Daß also auch politische Angelegenheiten der Gegenstand der Deliberationen seyn können, und sehr oft gewesen sind, bedarf keine Erwänung. Die evangelischen agnosziren in solchen Angelegenheiten, so bald sie die Meinung hegen, daß eine Sache sich zur Itione in partes qualifizire, keinen Richter über sich. Der westphälische Frieden Art. V. §. 52 ist hier ihr sicherer Schutz, und es war eine nicht gesetzliche, wohl aber durch einseitige Verdrehung der Worte erzwungene Erklärung, als man diese klare Stelle ienes reichsfundamental-Gesetzes, wider den hellesten und in die Augen leuchtenden Sinn der Worte, unter Kaiser Karl VI. einen einschränkenden Verstand beilegen, solche auf bloße Religionssachen restringiren und den Gedanken in iene

Ur-

Urkunde hineinlegen wolte, welche die Gesetzgeber nicht gedacht hatten. Gleiche Rechte genießen auch die Reichsstände katholischer Religion und es wird keinem Protestanten iemals einfallen, diese Jura zu bezweifeln, wie sie denn wirklich selbst, — es soll nachher mit wenigen noch angeführt werden — iene sowohl nach ihrem Inhalte, als nach ihrer Veranlassung, sehr deutliche Stelle des westphälischen Friedens, im vorigen Jahrhunderte zuerst, durch eine unwidersprechliche Thatsache, so und nicht anders erkläret haben. d)

Einige Befugniße des Corporis Evangelicorum hier anzuführen, wird wohl dem Endzwecke nicht ungemäß seyn. Es hat die Pflicht auf sich, seiner bedrängten Glaubensgenossen sich anzunehmen, und dieserhalb die nöthigen Vorschreiben zu erlassen, auch wenn solche nicht helfen und reichsgesezmäßige Abstellung nicht erwirken solten, zu denienigen Maßregeln, nach und nach, zu schreiten, welche in einem Falle dieser Art, nach der Fundamental-Konstitutionen des Reichs erlaubt sind. Es finden sich dergleichen Schreiben gar viele, und es würde unnöthig seyn, sich hier dabei länger zu ver-

d) Pütters Entwickl. B. 2. S. 392. f. f.

weilen. [e] Die meisten betreffen dasienige Unheil, was in der Unterpfalz seit 1685 — denn schon längst hat die dortige evangelische Kirche ihr Trübsahls Jubileum gefeieret — vorgefallen ist. Auch an den Kaiser selbst sind dergleichen Interzeßionalien häufig erlassen worden, sowohl in Absicht seiner eigenen österreichischen Unterthanen, wovon man unter Marien Theresien das leztere Beispiel findet, [f] als auch in anderen Vorfällen, wo

e) In Schauroths oft angezogener Sammlung der Conclusorum etc. desgleichen beim Moser im Staasrechte Th. X. K. 11. sind sie haufenweise angeführt. In noch mehreren Schriften, welche diese Materie berühren, findet man solche.

f) Für die österreichische Provinzen dienet das bekannte Normal Jahr nicht zu Regel. Ferdinand III. wolte durchaus nicht daran, Ketzer in seinem Lande zu dulden. Lieber wolte er alles auf die Spitze stellen; lieber den unglücklichen Krieg ferner fortsetzen; lieber wie der, für seine Person wahrhaft menschenfreundliche, tolerante Graf Trautmannsdorf, bei den westphälischen Friedenstraktaten sagte, „sich die Krone nehmen, seine eigene Kinder vor seinen Augen erwürgen sehen, als Protestanten in seinem Lande dulden." Meiern Act. pac. Th. IV. S. 61. f. f. doch verfuhr man in Oestreich gleich nach den Frieden nicht nur nicht so, wie Joseph II. verfahren haben würde, sondern auf eine alles menschliche Gefühl kränkende Weise. Dies zog die sechsmal widerholten Vorstellungsschreiben des evangelischen Religions-Theils nach sich. Unter Marien Theresen war Transplan-

wo es auf Handhabung seines obristrichterlichen Amtes, auf Recht und Gerechtigkeit ankam. Mit ienen hat es iedoch eine ganz andere Bewandniß, als mit solchen Schreiben, die in Fällen der letztern Gattung erlassen sind. Diese haben iederzeit und so oft statt, als evangelische Stände und Unterthanen sich über eine Bedrückung, oder Störung der reichsgesetzlichen Gleichheit der Religionen, zu beschweren Ursach finden, ob die Gravamina das Wesen der Religion mittelbar, oder unmittelbar betreffen, ist gleichviel. Der Grund dieser Befugniß des evangelischen Religionstheils liegt nicht nur in der Billigkeit, der Natur der Sache, dem gemeinschaftlichen Bande, sondern auch in den dürren Worten des westphälischen Friedens. g) Seit Karl VII. Zeiten hat der Kaiser ohnehin, in seiner Wahlkapitulation, die eidlich be-

tation die Wendung, die man dem Intoleranz Sistem gab. Das gute — wahrhaft schöne — Herz dieser Fürstin, und ihre Frömmigkeit ward mißleitet. Sie bezeigte, wie das an ihren Direktorialgesandten zu Regensburg, den 23. April 1755 erlassene Reskript beweiset, über diese Vorschreiben viele Verdrießlichkeit.

g) Art. XVII. §. 5. darauf beziehen sich auch die an den Kurfürsten zu Pfalz gerichteten Worte der evangelischen, beim Schauroth Th. I. S. 322 „da uns salva pace Westphalica, Gehör, Antwort und Hülfe nicht versaget werden kann.“

stärkte Pflicht übernommen: auf die von den Ständen Augsburgischer Konfeßion sowol samt, als sonders, an ihn zu erlaßende Vorstellungen sich sofort, den Reichsgrundgesetzen gemäß zu entschliessen. h) Er darf sie also nicht, wie es ehedem hergebrachte Sitte war, liegen, oder auch wol in Ungnaden sich darauf vernehmen lassen. Bei denjenigen Angelegenheiten die ihrer Natur nach, vor die Reichsgerichte gehören und gehören können, die also dort pendent sind, hat es mit Ablaßung solcher Interzeßional-Schreiben allerdings mehrere Schwierigkeiten, weil der Lauf der Justiz auch nicht, auf die am mindesten scheinbare Art gekränket werden, und das Corpus Evangelicorum so wenig, als der Reichstag, sich in ein Oberiustitz-Kollegium verwandeln darf. Daß auch dies die Absicht der Stände protestantischer Religion nicht sey, haben diese mehrmals zu erkennen gegeben. i) Promotorialien — die nur auf Beförderung der Sache abzielen — haben aber an sich keine Gehäßigkeit wider sich, zumal in dem Falle wenn, wie es wenig-

h) Karl VI. hatte durch sein Verfahren zur Einrückung dieser Stelle — so wie zu mehrern — Gelegenheit gegeben. In vielen Stücken ist die Wahlkapitulation eines neuen Kaisers ein Denkmahl der Regierung seines Vorgängers.

(i Man sehe unter andern Schauroth Th. I. S. 367.

nigstens ehedeßen war, die Sachen theils durch Mangel der Arbeiter, theils aus andern Ursachen liegen bleiben, [k] auch wol — wie in vorherigen Zeiten die Klage war — so eingeleitet zu werden scheinen, daß sie vergraben bleiben sollen. Beispiele solcher Promotorialien finden sich gar viele. Daß wenn alle Obristrichterlichen Befehle, wenn Vorstellungen bei einem Stande des Reichs nicht helfen, endlich zu Repreßalien geschritten werden müße, verstehet sich von selbst, und das vorhin angezogene Beispiel mit Kurpfalz, im Jahre 1719, nicht weniger auch dasjenige, was Kurbraunschweig, zur Aufrechthaltung der Religionsverhältnisse im Hildesheimischen, in dem ersten Viertheile dieses Jahrhunderts vornahm, bewährt solches. Es gereicht uns zur Ehre daß man iede Art der Selbsthülfe — so lange es noch möglich ist, so lange noch Hofnung übrig bleibt, auf einem gelindern Wege Abstellung der Beschwerden zu erlangen — äuserst verabscheue, und nur höchst selten, nur gezwungen zu derselben seine Zuflucht genommen habe. Sehr rechtmäßig bleibt das was 1753 im Hohenlohischen geschahe, als die katholischen Regenten dieses Hauses, den Zustand des Normal Jahres, in ihrem Lande zu intervertiren

k) Dies beiahet auch Poßelt im Systemat. Iur. Corp. Evangel. S. 104. f. f. wo er mehrere Gründe anführt.

vertiren unternahmen, auch dem gegen sie ergangenen Reichshofrathserkentnisse vom 30. September 1744 nicht Folge leisten wolten, und die schon von gedachten Reichsgerichte, den 13. September 1748 erkannte Execution, nicht zur Vollstreckung gebracht werden konte. l) So verdrießlich dieser Fall auch den Wiener und andere katholische Höfe machte, so laut sprach doch das starke und deutliche Wort des Gesetzes, dem Verfahren des evangelischen Religionstheils das Wort. m)

Ob das Corpus Evangelicorum auch Bevolmachtigte — wenn es deren Abschikung nöthig findet — absenden könne, und ob diese von dem Stande, an welchen sie geschickt sind, dafür erkannt werden müssen, darüber ist in diesem Jahrhunderte gleichfals, und zwar mit vieler Lebhaftigkeit und Wärme gestritten worden. Die Abschickung des kurbraun-

l) Die im vorigen Jahrhundert katholisch gewordenen Grafen — jetzigen Fürsten — von Hohenlohe, machten durch ihr Verfahren, diese ernsthaften vorhin nicht vorgekommene Maßregeln nothwendig. Da nemlich alle vernünftigen Vorstellungen nicht wirken wolten, so vollzog das Fränkische Kreißausschreibamt, evangelischen Theils, nach dem Schluße des Corporis Evangelicorum vom 29. April 1753 die Execution, und man bekuemte sich endlich, Hohenlohischer Seits, die vorgelegten Punkte einzugehen. Schauroth Th I. S. 808. 847.

m) Man sehe den vorher bemerkten Art. XVII. § 5. des westphälischen Friedens.

braunschweigischen Raths von Reck, an den kurpfälzischen Hof, gab dazu Gelegenheit, und so ungern deßen Aufenthalt daselbst, auch von dem kaiserlichen Hofe und dem Kurfürsten, an den er abgesendet war, gesehen wurde; so viel Mühe man sich immer gab, die Sache in ein widriges Licht zu stellen, so blieb er dennoch auf seinem Posten, bis er vier Jahr darauf, von den evangelischen Religionstheile wieder abgerufen ward. n)

Das Corpus Evangelicorum muß ferner darüber wachen, daß die höchsten Reichsgerichte sich nicht in solchen geistlichen, Ehe- und Kirchensachen eine Jurisdiktion anmaßen, welche ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, und in welchen sie, bei katholischen unter sich, sich kein Erkentniß anmaßen dürfen. So viele Prätexte man auch schon seit mehreren Jahren, um in diesem Stücke, die Gerichtsbarkeit derselben auszudehnen, zu erfinden sich bemühet hat, so bleibet doch iene, durch den Visitationsschluß vom 19. December 1713, welchen das Corpus Evangelicorum durch das Konklusum vom 14. Febr. 1715 o) vollkommen genehmi-

 get

n) Moser in seinem Staatsrechte Th. X. S. 182. f. f. erzählet die ganze damalige Geschichte. Auch verdient Schauroth Th. II. S. 447, desgleichen Th. III. S. 10 nachgesehen zu werden.

o) Schauroth Th. 1. S. 764.

get hat, noch einmal bestimte Regel, fest stehen. Von den evangelischen Mitgliedern der höchsten Reichsgerichte müßen die Schlüße des evangelischen Religiontheils, die in Sachen dieser Art erlaßen worden, für gültig anerkannt werden. Die Mitglieder des Kammergerichts, welche sich zur protestantischen Religion bekennen, haben auch 1768 in dem, an den evangelischen Religionstheil, in der Mellischen Patronatsache erlaßenen Antwortschreiben, p) die ihnen gegebene Weisung, in Zukunft zu befolgen versprochen, und die Schlüße des Corporis zu beachten, sich verbindlich gemacht. Noch im abgewichenen Jahr ist in der fameusen Sache des Doktor Froriep und Predigers Rauschenbusch wider die gräflich Lippebückeburgische Vormundschaft, ein solches Schreiben an gedachte Mitglieder des Kammergerichts erlaßen werden. Das Benehmen derselben stimte mit ienen Grundsätzen, und der 1768 gegeben Versicherung nicht überein und gab also zu demienigen Schreiben des Corporis Evangelicorum vom 6. Aug. die

p) In Herrichs Fortsetzung des Schaurothischen Werks findet sich S. 385 das Antwortschreiben des evangelischen Präsidenten des Reichskammergerichts, vom 29. Sept. 1768, mit den, ihm beigefügten, Erklärungen der protestantischen Aßeßoren. Alle führen eine gemeinschaftliche Sprache, die mit der Intention des evangelischen Religionstheils übereinkomt.

die Veranlaßung, q) das wenn es auch — wie bisher geschehen ist, und billig nicht geschehen sollen — ferner unbeantwortet bleibet, dennoch Regulativ für die, an die es gerichtet ist, in Zukunft seyn muß.

Daß das Korpus der evangelischen Reichsstände auch dann, wenn einzelne Glieder seiner Kirche ihrer öffentlich geäuserten Meinung wegen, von den höchsten Reichsgerichten angegriffen werden, dieser, wenn sie sich an daßelbe wenden, sich annehmen müße, leidet keinen Zweifel. So kann zum Beispiel das Verfahren des Reichshofraths gegen den Doktor Bahrd nicht vertheidiget werden. Gedachtes Reichsgericht gieng weit über seine Gränzen hinaus, und das Corpus Evangelicorum hätte diesem Manne, wenn die Sache gesezmäßig bei ihm zur Sprache kam, nothwendig beistehen müßen. Ihm, nur ihm allein — keinem Reichsgerichte — kam es zu, zuvorderst zu untersuchen, ob der Superintendent zu Dürkheim von den Lehren der Kirche sich entfernt, und also noch Prediger seyn, und für ein Glied seiner Kirche gehalten werden könne, oder nicht. Daß auch die, in der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II. eingerükte, die simbolischen Bücher bei der Kirche betreffende Stelle, die schon an sich wider-

q) Man findet dies standhafte Schreiben an den evangelischen Theil des Kammergerichts in mehrern Zeitschriften.

derrechtlich ist, und eben deswegen, weil in Absicht der simbolischen Bücher nicht in allen protestantischen Landen Einigkeit herscht, auch in Unverständlichkeit fället — schwerlich hat der Verfaßer des Monitums sich selbst verstanden [r]) — den Reichsgerichten kein neues Recht, sich in Dogmen und Lehrsätze zu mischen, beilegen könne, wird wol keines Beweises bedürfen.

Daß nun endlich wenn in irgend einer Angelegenheit, die evangelischen Stände von den katholischen sich trennen wollen, das gemeinschaftliche Konklusum in den Zusammenkünften des evangelischen Religionstheils konzertirt werde, ist schon oben erzählet worden. Allerdings sind dergleichen Fälle betrübt, und es wäre immer zu wünschen, daß auf eine alle Theile beruhigende, zugleich aber auch ihre Sicherheit bekräftigende Art, eine Ausgleichung erdacht werden könne. Immer eröfnet sich, so oft zu diesem Mittel geschritten wird, eine neue Quelle von Mißtrauen. Die Natur der Sache macht aber, daß ein Ausweg in den meisten Fällen unmöglich ist, und also die Angelegenheit, de-

r) Man ist weit entfernt eine widrige Absicht dabei zu zu vermuthen, obgleich schon andere, die, unter den protestantischen Kirchen beider Konfeßionen Uneinigkeiten zu erregen, vorausgesetzt haben.

deren Erledigung von einem oder andern Orte gewünscht wird, auf sich beruhen bleiben müße. Diese itio in partes, dies Recht in Theile zu gehen, findet nun in allen Sachen — wie schon erwänet worden — ohne Unterschied, ob es eine Religionsangelegenheit sey, oder nicht, statt. Schon vor dem westphälischen Frieden finden sich davon nicht nur Spuren, sondern auch wol einige Beispiele, welche Beweise darlegen, daß man von diesem Rechte bereits helle Begriffe gehabt habe. Indessen komt es doch hier hauptsächlich auf den Zeitpunkt nach dem westphälischen Frieden an. Vier und zwanzig Jahre giengen hin, ehe irgend ein Religionstheil dieses Mittel ergrief. Beim letztern Reichstage fand sich dazu keine Gelegenheit. Erst 1672 ereignete sich, wärend der gegenwärtig annoch fortdauernden Reichsversammlung der erste Fall dieser Art, zu welchem die Stände katholischer Religion die Veranlaßung gaben. Es betraf die Bestellung der Reichsgeneralität, da nach der Bestimmung der mehresten Votorum — viele Katholiken hatten von ohngefähr der Seßion des Fürstenraths nicht beigewohnet — zwei evangelische Generalmaiors der Kavallerie und zwei katholische Generalmaiors der Infanterie gemacht werden solten. Religionssache war nun wohl hier um so weniger im Spiele, als dieser eigentlichen

Zahl

Zahl nach, die nothwendige Religionsparität in ganzen sehr genau beachtet war. Nur das machte den unbedeutenden Unterschied, daß die evangelischen zu Roß, die katholischen aber zu Fuß dienen solten. Indessen fand man evangelischer Seits, obgleich die Sache im Grunde genommen, an sich sehr unbedeutend war, im geringsten keinen Anstand, auch in dieser Angelegenheit, das Recht der katholischen Stände in Theile zu gehen, zu erkennen. Bald erfolgte eine Vereinigung. Man hatte noch zwei Kompetenten bei der Hand, und so wurden gleich zwei Generalmaiors, einer zu Roß der andere zu Fuß mehr geschaffen, die Religionsparität also zum Vergnügen beider Theile hergestellt.[s] Dies erste Beispiel von einer Itione in partes, nach der im westphälischen Frieden enthaltenen Gesetzgebung, beweiset hinlänglich wie übereinstimmend katholische und evangelische, die nach-

s) Man verglich sich den 10. Jan. 1672 und das erstattete Reichsgutachten vom 22. Jul. deßelben Jahres findet sich beim Pachner von Eggenstorf in seinen Reichstagsschlüßen, Th. I. S. 574. War es nun wohl Recht, daß man es wärend des gegenwärtigen traurigen Krieges, 1793, dem Protestantischen Religionstheile von einigen Orten her, übel deuten wolte, daß derselbe auf Herstellung der Parität bei der Reichsgeneralität drang, da es wegen der vom Kaiser, kraft des vom Reiche erhaltenen Auftrages, ernannten Reichsgenerale, ohnehin noch einer förmliche Beistimmung des gesamten Reichs bedurfte.

nachher, von den erstern so unlogikalisch wider ihre eigene vorherige Interpretation, ausgelegte Stelle derselben, erkläret haben. Nachher dauerte es volle vierzig Jahre, ehe man einen Fall von gleicher Art wieder erlebte.

Die unnützen Händel welche der Abt von St. Gallen mit seinen Toggenburgischen Unterthanen hatte, und bei denen es blutige Köpfe setzte, gab zu der ersten Berufung der Protestanten, auf dieses Recht in Theile zu gehen 1712 Gelegenheit. Das teutsche Reich solte nemlich die Vermittelung dieser verwickelten Händel, warum dasselbe sowohl hauptsächlich von dem Bischofe von Kostnitz, als selbst von dem Abt von St. Gallen ersucht war, übernehmen. Man schien auf die Religionsparität bei Ernennung der Deputation unter der Ausflucht, daß es eine auswärtige Sache sey, nicht Achtung geben zu wollen. Jezt wolte man auch anfangen, den evangelischen Ständen das Recht in Theile zu gehen streitig zu machen, uneingedenk was man selbst ein Menschenalter vorher gethan hatte. Dies gab zu Unannehmlichkeiten Anlaß. Der östereichische Direktorialgesandte sprach — wie es damals Sitte war — in einem sehr hohen Tone, und die Gegenstimme war gleichfals nicht nachgebend. t) Im Jahr

t) Schauroth Samml. Th. III. S. 722. f. f. Im ganzen genommen war man protestantischer Seite, aller unsanf-

Jahr 1717 suchte die Reichsstadt Kölln, um Moderation ihres Matrikular Anschlages nach. Dies machte, daß eben die Frage wieder zu Sprache kam Die katholischen Stände waren für die Stadt günstig gesinnet, die protestantischen aber deswegen nicht, weil dieselbe durch die häufigen Bedrückungen ihrer evangelischen Einwohner, an ihrem Verfalle selbst Schuld sey. Abermals suchte man katholischer Seits, in dieser weltlichen Angelegenheit, das Recht der Protestanten in Theile zu gehen zu bezweifeln. Diese aber vertheidigten sich sehr nachdrüklich. u) Wenige Jahre darauf entstand 1719 ein neuer Lerm.

Es mußte für Kurbraunschweig, nach der 1714 erfolgten gänzlichen Restitution des Bairischen Hauses, und der solchergestalt geschehenen Wiedereinrükung des Pfälzischen in seinen alten Platz, ein neues Erzamt erfunden werden. Dies wolte auch das kaiserliche Kommißionsdekret vom 16. Jän. 1718. Man brachte das Erzstallmeisteramt in Vorschlag. Kursachsen widersprach und Kurbraunschweig war es nicht um ein Erzamt

ten Behandlung des Gegentheils ohnerachtet, dennoch ziemlich gelaßen und der intendirte Endzweck ward nicht verfehlet.

u) Man sehe Fabers Staatskanzlei Th. 29. S. 630. f. f. auch Schauroth Th. I. S. 346.

amt zu thun, durch dessen Erteilung ein anderer gekränkt werden konte. Dem ohngeachtet solte die Sache zum Vortrag kommen. Der Unpartheiische weiß freilich nicht, was er bei einer nähern Untersuchung von der Absicht, einem dritten etwas, was er nicht will, aufdringen zu wollen, denken soll. Man schien aber doch, darauf es anzutragen. Die evangelischen machten sich also im Jun. gedachten Jahres gefaßt, in Theile zu gehen, hauptsächlich um den, damals sehr eingeschlichenen Direktorialmißbräuchen, einen Damm entgegen zu setzen. Doch kam es nicht zur Wirklichkeit, weil man sich endlich von Seiten des Gegentheils besann, und die Sache nicht in weitere Proposition brachte. Das ganze Proiekt schlief ein, und man wünschte ihm eine glükliche Ruhe.[v]

Der vierte Fall ereignete sich in der Zwingenbergischen Angelegenheit. Kurpfalz solte nemlich diese Herschaft, nach einem 1651 erfolgten Erkenntniße der damaligen Reichsdeputation von 1651 ex Capite amnestiae, der Familie von Göler restituiren. So bald nachher der Reichshofrath die

v) Man sehe was vorgefallen ist, beim Moser im Staatsrecht. Th. 6. S. 244. und Th. 48. S. 383. Damals gefiel es dem evangelischen Religionstheil, die bereits 1717. ausgearbeitete Schrift Sacra libertatis anchora bekannt zu machen. Schauroth Th. I. S. 619. und Th. II. S. 42.

die Exekution erkante, nahm Kurpfalz den Rekurs an den Reichstag. Seine Absicht war der katholischen Familie von Wieser den Besitz zu erhalten. Die ihm günstige Mehrheit der Stimmen, sezte die evangelischen Stände in die Nothwendigkeit, den 3. Oct. 1727 zur itione in partes zu schreiten. Es äuserten sich bei der Sache so mancherlei Besonderheiten, daß dieser Schritt nötig war. Er wirkte auch so viel, daß iene Familie ihren Zweck erreichte. Nachher, nach vielen Zwischen- und einem statlichen Nachspiele — das iedoch alles nicht hieher gehöret — ist die Herschaft, durch Vergleich, an Kurpfalz w) gekommen.

Ein und dreißig Jahr später, nemlich 1758 hegte man den Gedanken, gegen den König von Preußen in deßen damaligen Hauskriege mit Oesterreich, mit einer Achtserklärung, hervorzurücken; allein der Art XX. der Wahlkapitulation solte — aus Gründen, welche ieder sich selbst sagen kann — ein klein wenig dabei vergeßen werden. Der evangelische Religionstheil machte daher auf die Ausübung seines Rechtes, in Theile zu gehen, um dadurch die Verletzung des Wahlvertrages zu ver-

w) Schauroth Th. III. S. 870. f. f. Pütters Entwickel. B. II. S. 394. Der Vergleich mit Kurpfalz, kam zwanzig Jahr darauf erst zu stande, und gab zu einem neuen Prozeß mit der Reichsritterschaft, die Veranlaßung.

verhüten sich gefaßt. Man entwarf ein Konklusum, das bitter genug war. Die Sache aber unterblieb weil das geschahe, was am vernünftigsten war — Es kam nemlich die ganze Acht- und Oberachts Angelegenheit nicht zum Vortrag.x)

Der sechste Fall betraf die Friedensmaterie, als 1761 ein Kongreß zu Augsburg gehalten werden solte. Die Krieg führende Mächte, waren mit demselben einverstanden, allein der König von Preußen vorsichtig genug, seiner Erklärung die Bedingung anzuhängen, daß das teutsche Reich an diesem Kongreße keinen Theil nehmen solte. Diese Bedingung war um so mehr zu erwarten gewesen, als er das ihm nachtheilige Konklusum von 1757, y) für keinen Reichsschluß hielt

L und

x) Die in gedachten Artikel der Kaiserlichen Wahlkapitulation bestimmte Niedersezung einer Reichsdeputation, aus allen dreien Reichskollegien, nach der Parität der Religion, ohne welche es zu keiner Achtserklärung kommen soll und darf, war es, die man, weil viele ihre Rechnung dabei nicht fanden, übergehen wolte. Diesen Schluß des evangelischen Religionstheils versuchte Franz I. zu vernichten. Allein der Kaiser verfehlte seinen Zweck und die Wirkung jenes Konklusums blieb. Neue Staatskanzlei Th. III. S. 299.

y) Bekanntlich ward den 17 Jan. 1757. zu Regensburg, durch Mehrheit der Stimmen, an dem entstandenen Kriege gegen Preussen Theil zu nehmen beschloßen.

und den Umständen nach halten konte. Dem allen ohnerachtet, erließ der Kaiser ein förmliches Kommißionsdekret an das Reich. Man brachte dies in Proposition, und die katholischen Stände vereinigten sich, daß der Kaiser zur Abschließung des Friedens bevolmächtiget werden solte, auch war man einverstanden, daß dabei die vorigen Friedensschlüße — also auch die schöne Rißwickische Klausel — zum Grunde geleget werden müßten. Nun erfolgte eine abermalige Trennung beider Religionstheile. Zwar brachten die katholischen Stände es bis zum Reichsgutachten. Doch wiedersprach man evangelischer Seits sehr lebhaft und das Resultat war, daß das ganze Werk scheiterte. z)

Die in Gemäßheit des westphälischen Friedens den 27. Febr. 1764 erfolgte Postulation des, der Zeit kaum halbiährigen königlichen Prinzen Friedrichs von Großbrittannien, zum Bischofe zu Osnabrück, gab zu einer neuen Gelegenheit in Theile zu gehen, die Veranlaßung. Es entstand nemlich ein Streit darüber, wer wärend der

Dieser Theilnahme zum Vorteil des Hauses Oesterreich, gab man den Nahmen eines Reichsexekutionskrieges. Der König erkannte ienes Konklusum für keinen Reichsschluß. Staatskanzlei Th. 113. S. 546. f. f.

z) Neue Staatskanzlei Th. VI. S. 28.

der Minderiärigkeit des Prinzen, die Vormundschaft führen solte. Der König von Großbrittanien verlangte sie als Vater, und das Domkapitel zu Osnabrück aus andern Gründen. Natürlich entstand nun auch darüber Streit, wer die Reichstagsstimme im Fürstenrathe zu verwalten habe. Die Sache zog viele Wiederwärtigkeiten und wechselseitige Wiedersprüche nach sich. Da die katholischen Stände, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß faßen und die Führung des Votums dem Domkapitel zu erkennen wolten, so veranlaßte dies die evangelischen Stände in Theile zu gehen.[a] Moser bemerket,[b] daß über diese Sache leicht der Reichstag in stecken gerathen können. Endlich verglich sich der König mit dem Domkapitel, wegen der gedachten Vormundschaft und man kam zugleich überein, die Stimme, bis zur Volliärigkeit und dem Regierungsantritt des Fürsten-Bischofs ruhen zu lassen.[c] Dieser trat 1783 die Regierung seines Landes an und 1785 lebte auch die Reichstagsstimme,

 durch

a) In Herrichs Fortsetzung ꝛc. S. 490. findet sich das Konklusum des evangelischen Religionstheils.

b) Neues Reichsstandshandbuch Th. 1 S. 322.

c) Am kürzesten findet sich die zwischen dem Könige und dem Domkapittel getroffene Uebereinkunft in Strüven Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Bißthums Osnabrück. 1789. S. 473.

durch die von ihm vollzogene Bevollmächtigung des kurbraunschweigischen Komitial Gesandten, Freiherrn von Ompteda wieder auf.

Der lezte Fall — iezt da ich dieses schreibe der Achte und iüngste — in welchem die Wirkung des Rechts in Theile zu gehen sich gezeiget hat, ist die bekannte Grafensache, die so starke Erbitterung; so manigfaltige Erklärungen; die Abbrechung der Kamergerichtlichen Visitation, durch die so viele Kosten verursacht worden, und mehrere Jahre hindurch, eine völlige Unthätigkeit der allgemeinen Reichsversammlung nach sich gezogen hat. Die Geschichte dieser Streitigkeit hier vollständig zu erzählen, würde viel zu weitläuftig seyn, und ganz vom Zwecke dieser Abhandlung abführen. Es mag genug seyn, hier zur Aufkläruug so viel zu bemerken, daß das fränkische Reichsgrafen Kollegium, von Zeit seiner Entstehung an, immer für evangelisch gehalten worden war, nie ein anderes Direktorium, als ein protestantisches, immer evangelische Kollegial-Bediente und eine protestantische Reichstagsstimme — obgleich mehrere Mitglieder dieser Kurie schon längst katholisch gewesen — gehabt habe. Auch das westphälische ward für ein solches 1774 gehalten, wenn schon zur Zeit seiner Einrichtung, viele Membra desselben nicht evangelisch, und schon ehedem der Vorschlag ge-

sche-

schehen war, die Reichstagsstimme abwechselnd, von einem evangelischen und katholischen Komitialgesandten führen zu laßen. Man erlaubte sich, als 1774 die zweite Klaße zur Visitation des Kammergerichts einrücken solte, eine Abweichung von der Regel. Das Ausschreiben ergieng an das westphälische Grafenkollegium, um auf katholischer Seite die Stimme zu führen, ohnerachtet doch ein evangelischer gräflicher Komitialgesandter existirte und die gräfliche Reichstagsstimme nicht zu den katholischen gerechnet werden konte. Bekanntlich ereignete sich der unerhörte Fall, daß würklich ein, von einem einzigen Grafen, bevollmächtigter katholische Subdelegatus erschien, und daß deßen Vollmacht angenommen ward. d) Evangelischer Seits begnügte man sich mit Widerspruch, mit Berufung auf Kaiser und Reich. Ein Jahr darauf erfolgte ein ferneres Kurmainzisches Ausschreiben vom 15 Mai 1775, für das fränkische reichsgräfliche Kollegium, auf der katholischen Seite. Dies hieß die Sache vollends auf die Spitze stellen. Nun war für die evangelischen kein anderer Ausweg mehr möglich, als dieserhalb den 26. Jul. zur Be-

d) Alle evangelische Subdelegirte waren wieder diese, von dem katholischen Grafen von Metternich ausgestellte Vollmacht, nur Lazarus Kaspar von Wölkern zuerst Nürnbergischer, damals Ulmischer Subdelegatus, und seit 1779. wirklicher Reichshofrath, war anderer Meinung.

Bewahrung ihrer Rechte einen förmlichen Schluß zu fassen „daß die evangelischen Subdelegirten, bei dem Visitations Konvente, mit einzelnen katholischen Grafen, welche sich nicht im Namen des ganzen Kollegiums, oder sämtlicher Mitglieder kuriatim gehörig zu legitimiren vermögten, sich nicht ein lassen, sondern bei deren Erscheinung sogleich abtreten solten.“ e) Der gleich darauf im Monat August errichtete, und diesem Konklusum ganz entgegen gesezte Schluß des katholischen Religionstheils, brachte die Ition in Theile völlig zu stande, und die Sache in solche Umstände, daß nichts entschieden werden konte. Zwar ward damals noch ein Auskunftsmittel gefunden, um wenigstens die Visitation nicht in volles Stecken zu bringen, f) allein leider ergab, die Folge der Zeit wie wenig ienes Provisorium, das auf eine Ausgleichung führen solte, helfen können. Die Visitation ward den 8. Mai 1776 abgebrochen. g) Nach

e) Herrichs, Fortsetzung des Schaurothischen Werkes, S. 193. f. f.

f) Man verglich sich endlich, daß zur dritten Klaße der Visitation, das schwäbischen und wetterauische Grafen Kollegium einberufen ward.

g) Pütters, wahre Bewandniß der den 8 Mai 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des kaiserl. Reichskammergerichts, Göttingen 1776. 4to.

Nach Ableben des Reichsgräflich wetterauischen fränkischen und westphälischen Komitialgesandten von Pistorius, kam die Sache nun erst recht zur lebhaften Sprache und diese Angelegenheit gerieth, eben weil beide Religionstheile in solche Kontestationen gesezet wurden, daß nur eine gütliche Vereinbarung die Sache wieder schlichten konnte, in ein solches Feuer, daß der ganze Reichstag fünf volle Jahr, in eine vollkommende Unthätigkeit verfiel. Erst im Januar 1785 ward die Aktivität der Reichsversamlung wieder hergestellt. h) Die westphälischen Grafen evangelischer und katholischer Religion hatten sich mit einander verglichen, und man ließ sich die verglichene Abwechselung gefallen. i) Wegen Franken, wo

 Recht

h) Man findet alles dahin Gehörige und zur Aufklärung des ganzen dienliche, sehr vollständig und richtig in Herrichs Fortsetzung der Schaurothischen Sammlung.

i) Der Vergleich — der anfänglich auf dem Reichstage viel Aufsehen machte — findet sich in Reuß Staatskanzlei Th. 7. S. 405. f. f. und beim Herrich S. 802. 804. Man nahm das westphälische Grafen Kollegium nunmehro als ein vermischtes an, ieder Religionstheil wält für sich einen Direktor, ieder bevolmächtigt einseitig einen Komitialgesandten, und die Stimme wechselt von einer Materie zur andern ab. In Ansehung des leztern Punkts ist 1793. aber eine andere — ich wage es zu sagen, vernünftigere Einrichtung, denn bei der vorigen lag ein warer, aus der sogenannten, iezt ohnehin anders bestimm-

Recht und Besitz auf Seiten der evangelischen so klar und deutlich ist, daß auch ieder Gedanke einem Vergleiche die Hand zu biethen, schon Verlust — schon Aufopferung seiner Gerechtsame — scheinen mögte, blieb es nach wechselseitiger mannigfaltigen Reservationen und Protestationen, bei der uralten, auf unvordenkliches Herkommen und auf dem klarsten Rechte gegründeten bisherigen Verfaßung. k)

Dies

ten Rekurrenz Materie beim Kammergericht, entstandener Mißgrif zu Grunde — gemacht worden. Die Abwechselung geschiehet iezt auf eben die Weise, als die sogenannten alternirenden Altwelt Fürstl. Häuser unter sich abwechseln. Diese leztere Vereinbarung ist durch die rühmliche Bemühung des Salzburgischen Direktorialgesandten Freiherrn von Zillerberg zu stande gebracht.

k) Außer Reuß Staatskanzlei worin alles was in dieser Materie vorgekommen zu suchen — von der wiederher gestellten Thätigkeir des Reichstages redet besonders Th. 9. Seite 387. — 486. — und Herrichs Forts. findet man zur Erhaltung eines vollständigen Begrifs hinlängliche Nachricht in Pütters Entwickelung B. 3. 141. — 154. und in Häberlins Handbuch S. 326. — 330. Wenn übrigens im lezteren S. 329 gesagt wird: daß die Sache so lange ein gewißer Mann lebe, der sie als seine eigene, leidenschaftlich betrachte, nicht leicht beendiget werden könne; so muß ich zum Ueberfluß bemerken, daß Fürst Karl Albrecht von Hohenlohe Schillingsfürst, der in Reuß Staatskanzlei Th. 12. S. 389. als die erste Quelle dieses Streits angegeben wird, seit dem Monath Jenner 1793. nicht mehr hier auf der Welt sein Wesen treibt und daß Egid Valentin Felix Freiherr von Borie, den ganz

Dies sind dieienigen Fälle, worinn man zu der Itione in partes seine Zuflucht genommen hat, und das ganze Resultat dieser Erzählung ist folgendes: die katholischen Stände haben mit dieser Befugniß zuerst den Anfang gemacht, und seit 1712 haben die evangelischen zu dem nämlichen Mittel achtmal ihre Zuflucht zu nehmen, sich entschließen müßen, wiewohl in einigen Fällen, weil die Wirkung, ohne daß es nöthig gewesen, mit dem gefaßten Schluße selbst öffentlich hervorzurüken, ohnedies erreichet worden, die protokolarische Erklärung unterblieben ist.

XVII.

Ob zu der Itione in partes die übereinstimmende Meinung aller Mitglieder erforderlich sey.

Da in allen Fällen die Schlüße des Corporis Evangelicorum, nach der Mehrheit der Stimmen gezogen werden, da dasjenige was durch diese beschloßen wird, für die dißentirende Glieder — so wie es in allen Kollegien, in nicht ausdrüklich ausgenommenen Fällen, hergebrachte Sitte

Teutschland, außer dem verstorbenen Fürsten von Kaunitz — man sehe deßen Cirkularschreiben von 17. Oktob. 1783. beim Reuß Th. 4. S. 331 — und also auch gewiß Herr Hofrath Häberlin für eine Haupttriebfeder ienes Lerms hält, gleichfals bereits seit den 29. März 1793. nicht mehr leidenschaftlich wirken kann.

te ist — Regel bleibet, so bedürfte es wohl eigentlich nicht einmal bemerket zu werden, daß eine algemeine Uebereinstimmung aller Mitglieder des evangelischen Korporis, zur Ausübung des Rechts in Theile zu gehen, ganz unnöthig, es vielmehr hinreichend sey, wenn nur die Mehrheit der Votorum darauf abzielet und das Konklusum dieser gemäß ist. Freilich solte man beim ersten Anblick glauben, daß über eine Sache dieser Art, nie gestritten werden könne, eben weil die Natur eines ieden Kollegiums, und die in einem ieden derselben, selbst auch in allen reichsständischen Zusammenkünften — in nicht eximirten Fällen — hergebrachte vernünftige Ordnung, nicht weniger auch der Begrif, den ieder sich von zwei von einander verschiedenen, ganz für sich allein handelnden Körpern, oder Kollegien, deren Schlüße, nicht aber die Art ihrer Errichtung, sich wechselseitig angehen, machen muß, schon ienem Grundsatze das Wort redet. Es ist überdies so oft einmal übereinstimmende Meinungen in irgend einem Falle erfordert werden, ein ausdrückliches Gesetz nöthig. Selbst der westphälische Friede, der nirgens zu dem Rechte in Theile zu gehen einhellige Stimmen erheischet, setzet, wie die Zusamenhaltung des §. 52 und §. 55 des Artikel V. deutlich

lich genug ergiebet, gerade das Gegentheil voraus.[l])
Auch der katholische Religionstheil handelt nach eben diesen Grundsätzen und hat schon mehrmals, zum Beispiel in der Zwingenbergischen Angelegenheit, Schlüße nach der Mehrheit der Stimmen errichtet, die für Konklusa des ganzen katholischen Religionstheils anerkannt sind.[m]) Dem ohnerachtet hat man unter Vorwand mancherlei Art, katholischer Seits behauptet, daß die evangelischen, so bald sie in einer politischen Sache in Theile zu gehen sich entschließen wolten, unter sich dermaßen einstimmig seyn müßten, daß auch ein einiges abgehendes, oder dißentirendes Votum so fort alle gesetzliche Wirkung der Mehrheit der Stimmen benehmen könte. Erst etwas spät hat man angefangen mit dieser sonderbaren Meinung hervorzugehen. In der Toggenburger, Kölner Moderations und Erzamtssache wußte man noch davon nichts. In dem vorhin angeführten Zwingenbergischen Rekurßfalle ward zuerst diese neue wichtige Entdeckung gemacht.[n]) Im sieben-

l) Vortreflich erklärt diese Stellen Häberlin in seinem Handbuche B. I. S. 605.

m) Mosers Staatsrecht Th. 48. S. 441. Th. 49. S. 41.

n) Einige evangelische Reichsstände hatten nemlich, aus Freundschaft für Kurpfalz sich nach ihrem gegebenen Versprechen, für den Rekurß erkläret. Erst

siebenjährigen Kriege, in dem Zeitraume, als so manche chaotische Umwälzung versucht wurde, gab man sich Mühe, diesen dreißig Jahr vorher erfundenen Satz am stärksten geltend zu machen. Soll dies Prinzipium erst einmal eintreten so ist es um alle Rechte des evangelischen Religionstheils geschehen. Es würde etwas ungemein leichtes seyn, ein oder anderes Mitglied zum Wanken zu bringen, ein biegsames Rohr da zu finden, wo nur steinerne Säulen stehen solten. Der rege Geist der Konsoziation herscht nicht in allen evangelischen Ständen, der bei den katholischen so lebhaft wirket, und aus natürlichen Gründen stets wirksam bleibet. Oft sehr oft zeiget sich politisches Privat-Intereße, das bei einem Schwachen so viel Reiz hat, daß der Gemeingeist seine ganze Thätigkeit verlieren muß, und das Beste der guten Sache nachgesetzt wird. **Moser** o) erzählet, welche Mittel man wol ehedem ver-

nachher ward durch das gemeinschaftlich beliebte Konklusum die Wirkung der schon geäuserten Stimmen gehoben. Es würde hier zweckwidrig seyn, sich weiter bei diesem speciellen Falle aufzuhalten. Allein das Betragen vieler Höfe in diesem Rekurse und ihre Abstimmungen, die sich von ihren sonst bei allen Gelegenheiten, in ähnlichen Rekursfällen geäuserten, himmelweit entfernten, bleibet auffallend.

o) Von der teutschen Religionsverfaßung S. 393. Auch der bekante Fall mit dem damaligen Stadt Speierschen Konsulenten, jetzigen Kursächsischen Hofrath und ge-

versucht hat, um einen und andern Stand aus der Bahn zu leiten. Solche Anwürfe werden immer da gemacht, wo Schwäche, oder eine unlautere Nebenabsicht, einer Prüfung nicht widerstehen zu können, gemuthmasset wird. Ich verweile bei einer Materie nicht länger, die von einer solchen Art ist, daß sie an sich keine Widerlegung verdienet. Man darf sie nur oberflächlich beschauen, so fühlet ieder unbefangene gleich, auf welche Sophismen der ganze, gegen die evangelischen Stände gerichtete Satz gebauet sey. Die in der Note bemerkten Schriftsteller haben überdem sich bemühet, alles in seiner vollen Klarheit dem Auge eines ieden anschaulich zu machen. p)

XVIII.

Noch etwas über das Recht in Theile zu gehen.

Gewönlich ist es, daß wenn der evangelische Religionstheil zur Ition schreiten will, derselbe ehe noch

heimen Referendarius Donauer paßt hieher. Häberlin Gesch. der Wahlkapit. Kaisers Leopold II. Seite 99.

p) Moser Staatsr. Th. 49. auch sein Werk von Reichstägen. Pütters Entwickel. B. 2. S. 399 — 403. Häberlin Handbuch S. 604 607. Posselt Comm, Jur. publ. vtrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, vnanimia membrorum Corporis, an plurima tantum suffragia requirantur. Kehl. 1783.

noch die Sache, die ihn zu diesem Schritte treibet, in den drei Reichskollegien zur Proposition komt, sich berathschlaget, und über die Abgebung eines gemeinschaftlichen Konklusums veriniget. Dies ist um so leichter, als man alle Angelegenheiten, die in Vortrag kommen, und dadurch Gegenstände der Komitialarbeit werden, vorher kennet und es weiß, wenn die Deliberationen anheben sollen. Die Intention wird also nicht nur beßer erreicht, sondern auch die Angelegenheit mehr befördert, wenn das Ganze vorher präpariret ist. So ist es auch in den meisten Fällen gehalten. Nothwendig ist dieses aber durchaus nicht. Es ist hinreichend wenn alles nur geschiehet, ehe ein Schluß nach Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage gezogen ist. Es finden sich auch viele Beispiele, daß die Jtion erst nach bereits abgelegter Stimmen, zu Protokoll erkläret sey. Die katholischen Stände machten es gerade so 1672. in der Generalitätssache, als sie merkten, daß die Pluralität der Votorum gegen sie sprach, und das Konklusum also für sie wiedrig ausfallen mußte. Jezt erst äuserten sie sich dahin, daß sie von dem Recht in Theile zu gehen Gebrauch machen, und also einen nach Mehrheit der Stimmen gezogenen Schluß nicht gelten laßen könten. Es findet sich nicht, daß man evangelischer Seits, dabei ihnen etwas

ent-

entgegen gesetzet, oder sich nur einmal Widersprüche erlaubt hat. Als aber der protestantische Religionstheil in der bekannten Zwingenbergischen Angelegenheit 1727, unter völlig gleichen Umständen, nach ienen Grundsätzen verfaren wolte, so gab es darüber Händel. Die Protestanten hatten sich anfänglich auf eine Itio, auf ein gemeinschaftliches Konklusum nicht gefaßt, in der festen Voraussetzung, daß der kaiserliche Hof, der von iehor gegen alle, von den Reichsgerichten an die Reichsversammlung gebrachte Rekurse, gestimmt gewesen, auch dies mal bei der ziemlich deutlich einleuchtenden Frivolität des gegenwärtigen, seinen Prinzipien getreu, auf eine ähnliche Art sich vernehmen laßen werde. Man irte sich. Die kaiserlichen Hausstimmen, mit der ganzen Legion der von ihnen abhängenden Votorum, und noch einige mächtige, Häuser, die sonst ebenfalls nicht gewohnt waren, Rekurse zu befördern, fielen für den rekurrirenden Kurfürsten von Pfalz günstig aus. Nun erst war man gezwungen, bei der evidententen Mehrheit der Stimmen, um die Wirkung derselben aufzuhalten, und die Gölersche Familie nicht um alle erstrittene Vortheile zu bringen, zur Itio zu schreiten. Dies erregte Aufsehen. Katholischer Seits war man nicht geneigt, dem protestantischen Religionstheile dasjenige Recht angedeihen zu laßen,

deßen

deßen man etliche funfzig Jahre früher sich bedienet hatte. Aber freilich war es denn doch, am Ende ihnen nicht möglich, mit ihrem irrigen Wiederspruche durchzudringen, und in Wirkung der Ition ward, wie man weiß, ziemlich vollständig errichtet.

Daß übrigens so bald dies Recht in Theile zu gehen, ausgeübet werden soll, die so dann nöthige Deklaration der evangelischen Stände, und der von ihnen, es sey nun durch allgemeine Uebereinstimmung, oder nach den meisten Votis in einer Konferenz gefaßte Schluß, im Kurfürstlichen Kollegium von Kursachsen, und im Fürstlichen von Magdeburg zu Protokoll gegeben wird, braucht hier, um deswillen nur gesagt zu werden, weil es ohnehin am schicklichsten und der Natur der Sache am gemäßesten ist. So wird es auch bei den katholischen Ständen gehalten. Die vorsitzenden in beiden höhern Kollegien übernehmen auch hier diese Bemühung. Indeßen haben auch andere evangelische Stände den Vortrag zu thun sich gefallen lassen, wie dies besonders im siebenjährigen Kriege sich mehrmals ereignet hat, in welchem Kursachsen bekanntlich seine eigene Rolle spielte. Ueberdies ist es auch nicht notwendig, daß in beiden höhern Kollegien, mit dieser Erklärung, an einem und eben demselben Tage vorgeschritten

ten wird, welches um desto weniger auch mit Recht gefordert werden kann, als ein Reichskollegium nicht verbunden ist, mit seinen Berathschlagungen sich nach dem andern zu richten. Es ist hinreichend wenn ienes nur geschiehet, ehe in iedem derselben das Protokoll geschlossen und ein Konklusum gefaßt ist.

XIX.

Noch einige Beschäftigungen des evangelischen Religionstheils.

Ehe ich nun mich zu den, für verschiedene einzelne Geschäfte niedergesezten Deputationen des evangelischen Korporis wende, wird es nicht undienlich seyn, hier hinzuzufügen, daß noch außer den schon vorhin bemerkten Angelegenheiten, nach Zeit und Umständen, sich mehrerer Stof zu Beschäftigungen des evangelischen Religionstheils finde. Diese können nicht alle nahmhaft gemacht werden, manche sind ihrer Natur nach so beschaffen, daß sie nicht lange anhalten mögen. So zum Beispiel hat die kurpfälzische Präsentationsmaterie, nach Abgang der Wilhelminischen Linie des Wittelsbachischen Fürstenhauses, den evangelischen Religionstheil, bis daß solche durch den vom katholischen Korpore den 30. Jun. 1781 ge-

faßten Schluß und das von dem protestantischen zu Stande gebrachten Konklusum von 28. Nov. gedachten Jahres, nicht weniger durch die von Kaiser geschehene Genehmigung des Vergleichs, berichtiget worden, vielfach beschäftiget. q) Ueberhaupt fallen alle dieienigen Gegenstände, welche Moser r) als gewöhnliche Geschäfte des evangelischen Religionstheils aufführet, noch in unsern Tagen sehr häufig vor. Doch veranlassen die meisten derselben, keine eigentliche Deliberationen, sondern sie werden, weil das Resultat sich bald finden läßet, in den gewöhnlichen Konferenzen, und zwar ohne förmliche Platznehmung in Circulo, wie man zu reden pfleget, *abgethan*, und *ein*

q) Herrichs Fortsetzung des Schaurothischen Werkes, S. 508. — 518. Das kaiserliche Kommißions-Ratifikationsdekret vom 18. Novb. 1782. findet sich eben daselbst S. 519. Die durch die Erlöschung der seit 1648. bestandenen achten Kur, aufgehörte Präsentation, wird bekanntlich gegenwärtig, nach der getroffenen Vereinigung, durch die drei evangelische Kurfürsten wechselsweise vergeben. Unter den damals über diese Materie herausgekommen Schriften, sind die Püttersche, die Hubersche — beide sind einander entgegen gesezt — auch die Reusische besonders zu merken.

r) Von der teutschen Religionsverfaßung S. 387. Das schon mehrmals angeführte sehr schätzbare Herrichsche Werk, leget das, was von 1752. bis 1786. vorgekommen ist und bekannt werden können, vor Augen.

ein Schluß beliebet. Die letzten Religions Aßekurationen welche vorgekommen, sind die gräflich Pappenheimische vom 15. März 1774 s) und die fürstlich Naßau-Saarbrückische vom 30. Aug. 1779. t) Die von dem Corpore Evangelicorum zu erlaßende und im gemeinschaftlichen Namen — nomine collectiuo — gefaßte Schreiben, werden von den sämtlichen Mitgliedern des evangelischen Religionstheils, — wenn nicht besondere Fälle, bei einem oder den andern Stande, einmal eine Ausnahme machen — gesiegelt, zu welchem Ende denn auch ein sogenanntes Schema Sigillantium, oder Verzeichniß, wie ein ieder zu siegeln hat, hinzugefüget wird. Bei dieser Besieglung wird die strengste Ordnung beachtet. An alle teutsche Reichsstände, auch an die Generalstaaten, desgleichen an die evangelischen schweizerschen Kantons bleibt die teutsche Sprache, natürlicher Weise gebräuchlich, doch ist an einige andere auswärtige Potenzen, an die Könige von Großbrittannien, Dänemark, und Schweden, der Gebrauch der lateinischen u) hergebrachte

M 2

s) Herrich im angez. Werke, S. 494. f. f.

t) Ebendaselbst, 393. f. f.

u) Man findet die neuesten wegen der Kalendersache beim Herrich S. 52, bis 66. Auch an die Kaiserin Königin Marie Theresie ward lateinisch geschrieben.

brachte Sitte. Die Diktatur — wegen welcher es übrigens keinen Streit weiter sezt, immaßen Kurmainz die Saite, die es einmal beim westphälischen Frieden berührte, nicht weiter anziehet — pfleget man, in Absicht der Schreiben, welche an das Oberhaupt des Reichs gerichtet sind, aus Ehrerbietung nicht eher zu veranstalten, bis man weiß, daß solche gehöriges Orts übergeben sind. Endlich verdienet es auch noch wohl eine Bemerkung, daß man, in Betreff der beim evangelischen Religionstheil genommenen Schlüße und Entschließungen, so lange bis man damit hervortrit und die Hülle des Geheimnisses also selbst abgeworfen hat, von ieher darauf zu sehen bemühet gewesen sey, sich äuserst verschlossen zu halten. Vernünftige und gewißenhafte Komitialgesandten und Bevollmächtigte haben auch immerhin mit Redlichkeit, diese schon ihrer Natur nach, in der Verfaßung eines Kollegiums und noch mehr, in einer engen vertraulichen, selbst schon durch ihren Gegenstand sich auszeichnenden Verbindung, gegründete Regel strenge beachtet. Dem ohnerachtet klagt Moser, v) daß es nicht allemahl in diesem Stücke behutsam zugegangen sey, und dies bewähret auch die Geschichte. In den ersten Viertheile dieses Jahrhunderts, als die Religionsstreitigkeiten

v) Von der teutschen Relig. Verf. S. 393. und 800.

keiten und die Klagen über gewaltsame Bedrückung täglich zu hören waren, als vertrauliche Verschwiegenheit gewiß zu einer Bedingung sine qua non gehörte, hat man besonders darüber in vielen Stücken, dann und wann häufig geklagt, daß ieder Beschluß propalire, und auf eine, mehr als schnelle Art, gleich wieder zu den Ohren des Prinzipalkommißarius Kardinals von Sachsen-Zeiz, der ohnehin nach seiner eifrigen Denkart, auch hier Stof genug fand, gebracht werde. Damals gab es starke Stöße weil man anfänglich die Reichsstädtischen Bevollmächtigten und nachher — als die armen unschuldigen sich gerechtfertiget hatten, — den Komitialgesandten eines mächtigen Hofes, dem desfalls vieles unangenehme gesagt wurde, in Verdacht hatte. Auch diese Periode des Ausspähens und der Plauderei ist nun zwar iezt ziemlich vorüber; indessen weiß ich doch einen besondern, noch nicht alten Fall, in welchem der kursächsische Direktorialgesandte ersucht worden, dem Reichsdirektorium ein gewißes legales und von dem leztern nachher, mit vieler Billigkeit sogleich dafür erkanntes Anliegen des protestantischen Religionstheils zu eröfnen, das aber gleich nach beendigter Konferenz, in welcher iene Abrede getroffen, von einem Mitgliede des evangelischen Religionstheils dahin gebracht wurde, wohin es der Zeit am

wenigsten gleich gebracht werden solte. Vermuthlich hatte der schwache Mann, die edle Absicht dem kursächsischen Direktorialgesandten — der aber freilich seine Unterstützung nicht bedurfte — die Mühe zu erleichtern.

XX.

Von den, vom evangelischen Religionstheile niedergesezten Deputationen.

Diese sind entweder stehende, immer dauernde, oder solche, die nur in einzelnen Fällen, zum Beispiel, zur Untersuchung einzelner Beschwerden, oder zur vorläufigen Berichtigung des Präsentations Schema und dergleichen niedergesezt sind, und nach Beendigung des ihnen angewiesenen Geschäfts wieder aufhören. Bei den leztern sich aufzuhalten, würde ohne Nutzen seyn Perennirende Deputationen sind gegenwärtig zwei, bei welchen wir uns hier verweilen müßen.

I Die erste und wichtigste ist, die den 11. April 1770 zur Untersuchung derienigen Religionsbeschwerden, in welchen das evangelische Korpus zur Unterstützung, oder Fürsprache aufgefordert ist, ernante Deputation, oder Ausschuß Den häufigen Beschwerden, mit welchen der evangelische Religionstheil in diesem Jahrhunderte belästiget worden, verdanket

ket diese Deputation ihre Entstehung. Die dem Wahlvertrage Karl VII. inserirte, schon oben angeführte Stelle solte helfen und ihre Verbindlichkeit, sich über die Regierungsperiode des Kaisers, für den sie zuerst geschrieben war, hinaus erstreken. Man spürte sogleich keinen sehr eingreifenden Erfolg, die Sache blieb unter seinem kurzen und wie die Geschichte lehret, durchaus stürmischen Regentenleben und in der ersten Periode seines Nachfolgers des Kaisers Franz des ersten, ohne allen gewünschten und wesentlichen Erfolg. Freilich aber machte man bei dem leztern bisweilen Miene, gewiße zu laut redende Gravamina abzustellen und das hoch tönende Schreien der Unterdrükten zu lindern. So ergiengen unter 19. Oktob. 1747, den 12. Sept. 1748 und 14. März 1752 verschiedentliche Kaiserliche Verordnungen, w) die auf die von dem evangelischen Korpus in mehrern Fällen erlaßenen Interzeßionalien erkannt wurden. Sie schienen gut gemeinet zu seyn, allein es war nur schade, daß man ihr Dasein kaum verspürte. Die Nichtbefolgung dieser Befehle, gab zu einem starken Schreiben des evangelischen Religionstheils an den Kaiser unter deu 24. April 1754 die Veranlassung. Diesem war eine genaue Specifikation der Religionsbeschwerden, um deren Abhelfung man bis-

w) Sie finden sich alle in Schauroths Samlung der Concl.

bisher vergeblich geflehet hatte, angehänget. x) Dies erwirkte das weitläufige Dekret des Kaisers an den Reichshofrath vom 30. Aug. 1755, y) worin dieser nachdrüklich befehliget ward, „in Religionsangelegenheiten, ohne Rücksicht der Sachen und der Personen schleunige Hülfe zu leisten" — Wie viel auch dies im Ganzen geholfen habe, weiß iedermann. Der siebeniährige Krieg brach indeßen aus, und wärend dem Laufe deßelben, ward die Summe dieser Gravaminum warlich nicht gemindert. Nach wiederhergestellter Ruhe, wolte man bei Gelegenheit der römischen Königswahl Joseph II. einen neuen Versuch machen, dasienige von dem Kaiser zu erlangen, was man zu erwarten ein Recht hatte. Man verglich sich, — weil der kurbrandenburgische Antrag zur Einrückung einer Stelle in die Wahlkapitulation, keinen hinreichenden Beifall fand — über ein an den Kaiser zn erlaßendes Kollegialschreiben. z) Dieser ließ sich auch darauf gegen Kurmainz ganz gnädiglich vernehmen, und in Konformität der darin enthaltenen Versicherung, ergiengen auch so fort die anderweitigen kaiserlichen Befehle, „den der

x) Herrichs Fortsetzung S. 406.

y) Ebendaselbst. S. 539. 540. An das Kammergericht ward ein ähnlicher Befehl erlaßen. S. 540.

z) Ebend. S. 543. Nur Kurbraunschweig unterstützte ienen Brandenburgischen Vorschlag.

der Religion wegen beschwerten schleunige Justiz zu verschaffen." a) Jezt hofte man etwas mehr — Franz starb und Joseph hatte schon vorher, bei mancherlei Gelegenheit, so viele preißwürdige Gesinnungen, zur Wiederherstellung der in Religionssachen, etwas tief gesunkene Gerechtigkeitspflege versichert, daß die Stände der protestantischen Religion, sich nicht mit Unrecht der frohen Hofnung getrösteten, dasienige unter ihm nun endlich zu erhalten, was unter mehrern seiner Vorgänger vergeblich erwartet war. Man erließ also den 18. May 1767 ein sehr gründlich ausgearbeitetes, und seinen Gegenstand ganz erschöpfendes Intercessionsschreiben, dem mit Bezug auf das, der untern 24ten April 1754 erlaßenen Vorstellung schon beigefügte Verzeichniß der damaligen Religionsbeschwerden, eine abermalige Specifikation, der seit diesem Zeitraume neuerlich erwachsenen Gravaminum hinzugefüget war. b) Dies kernhafte Schreiben machte bei dem iungen, von Feuer der Gerechtigkeit damals gewiß glühenden Monarchen, einen sehr lebhaften Eindruck. Das von ihm an den damaligen Prinzipalkommissarius, Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis und dem Konkommißarius

M 5 Frei-

a) Ebend. S. 545. 546. f. f.

b) Ebend. S. 547. f. f.

Freiherrn von Seidewitz erlaßene Kaiserliche Rescript vom 8ten Jan. 1769, worin diese befehliget wurden, den protestantischen Ständen die Eröfnung zu thun, „daß es des Kaisers ernster Wille und Vorsatz sey, denienigen Parteien, die in Religionssachen sich zu beschweren Ursache haben solten, so bald sie nur selbst solche gehörig anbringen und in dem ordnungsmäßigen Wege betreiben würden, vorzüglich vor allen andern, mit exekutivischer Rechtshülfe, die Justiz angedeihen zu laßen.„ c) Dies trieb nun den evangelischen Religionstheil gleichfals an, so viel nur immer an ihm war, dahin zu arbeiten, daß die preißwürdigste Absicht des Kaisers, — der mehr als irgend *einer* vor ihm der Nemesis gehuldigt zu haben schien — befördert, und der intendirte Zweck auf die möglichste Art erleichtert werde. In einer den 28 März 1770 abgehaltenen außerordentlichen Konferenz faßte man den Schluß, zwar von dem reichsverfaßungsmäßigen Wege der Interzeßionalien bei erheischenden Umständen, nicht abzugehen, oder den ehemaligen Vorschlag der Lokalkommißionen, die am geschicktesten waren, ieder Beschwerde auf den Grund zu sehen, fallen zu laßen, dennoch aber weil man nicht gemeinet sey, unnötigen und ungegründeten Querelen das Wort zu reden, und sich

c) Herrich S. 572.

sich oder andere, am wenigsten aber das Oberhaupt des Reichs damit behelligen zu laßen, einen engern Ausschuß niederzusetzen, der alle ältere und neuere Religionsbeschwerden, wegen deren Abstellung man vorhin angegangen sey, desgleichen auch die etwan noch künftig nachfolgende Religionsgravamina, ohne alle Vorliebe, iedesmahl auf das genaueste untersuchen und sodann das nötige den Umständen nach vorkehren solte. Es ward zugleich resolvirt, daß dieser Deputation ein geschickter Sachwalter zugegeben, auch nicht weniger bei beiden höchsten Reichsgerichten gemeinsame Agenten und Prokuratoren bestellet werden sollten, welche die Betreibung solcher Rechtshändel bei den Behörden, sodann alles Fleißes zu besorgen hätten. Auch kam man überein, bis zur Erhaltung eines, durch Erbittung freiwilliger Beiträge von den evangelischen Ständen, zu errichtenden Fonds, die gegenwärtig vorfallende gerichtliche und außergerichtliche Kosten einstweilen, aus der sogenannten Emigrantenkaße zu bestreiten d) Die Absicht

d) Das Konklusum vom 11 April, nicht weniger auch das evangelische Konferenzialprotokoll von 28 März findet sich bei eben demselben S. 579. Viele Abstimmungen, und unter diesem vorzüglich die Kurbrandenburgische, Kurbraunschweigische, Sachsen Weimarsche und andere zeichnen sich vorzüglich aus.

sicht dieses Konklusums gieng also dahin, sowol den höchsten Reichsgerichten die Erörterung der Religionsbeschwerden zu erleichtern, als auch sich für unnütze auf keinen Grund gebauete Klagen zu bewaren. e) Diese Entschließung die gewiß nicht beßer und dem Endzweck gemäßer gewählet werden können, ward auch dem kaiserlichen Prinzipalkommißarius, durch eine Deputation — welche dem kursächischen und herzoglich wirtembergischen Komitialgesandten übertragen war — den 19. Aprill bekannt gemacht. f) Wenige Tage darauf besprach man sich in einer andern Konferenz, etwas näher, und nun ward man dahin einig, daß der zu erwälende von der Hauptdirektion des ganzen Korporis abhangende Ausschuß, aus sechs Mitgliedern bestehen solle, zu welchen ohne Konsequenz auf andere Fälle, der kursächische und kurbraunschweigische, ferner der landgräflich heßen-kaßelsche und der reichsgräfliche Komitialgesandte, die Freiherrn von Ponikau, von Beulwitz, von Wülknitz und von Pistorius, desgleichen die Reichsstadt regensburg- und

e) Pütters, Entwickelung B. 3. S. 172.

f) Das dem Fürsten von Thurn und Taxis überreichte Promemoria, ingleichen die über die Ausrichtung des Auftrages aufgenommene Registratur findet sich beim Herrich 594. 897.

und heilbronnische Komitialbevolmächtigte Konsulent Gumpelzhaimer und Senator Bösner bestimmet wurden. g) Zugleich ward man auch einig, daß diese Deputation, oder sogenannte engere Ausschuß, in den Zwischenzeiten der bekannten ordinairen evangelischen Konferenzen, also von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, und so oft es sonst nötig erachtet werden würde, zusammen kommen solle. Zuvorderst aber ward denn von derselben ein Gutachten, über die Art und Weise erwartet, wie die dermalen der Deputation aufzutragende Geschäftspflege, nach den unbestrittenen und ächten Grundsätzen des westphälischen Friedens, ohne weitere Rückfragen an die Stände selbst, am gründlichsten und kürzesten einzurichten sey. Diese ganze Einrichtung erhielt hierauf unter unter 19. Jun. gedachten Jahres den kaiserlichen Beifall, so wie denn auch, dem dieserhalb an die Prinzipalkommißion erlaßenen anderweitigen Rescripte vom gedachten Tage, die in Konformität der vorhin gefaßten Reichsoberhauptlichen Resolution, an die höchsten Reichsgerichte erlaßene Dekrete und Befehle beigefüget waren. h) Die niedergesetzte Deputation machte sich unverzüglich an die Arbeit, und schon den 30ten Junius ward das von ihr

g) Herrich S. 597.
h) Ebendas. S. 599. f. f.

ihr geforderte Gutachten erstattet, das denn auch von dem gesamten evangelischen Religionstheile, mit Beifall, als die Grundlage der ganzen Arbeit aufgenommen ward. [i] Mit welchem Eifer sämtliche Mitglieder sich beschäftiget haben, des in ihnen gesezten Vertrauens sich würdig zu machen, lehret Pütter, [k] auf den ich hier verweise und noch mehr, der von iener erstattete weitläuftige Haubtbericht. Freilich zeigten sich auch hier lebhafte Schwierigkeiten, die man zum Theil schon wirklich vorhergesehen hatte. Die Deputation fühlte diese nach einigen Jahren sehr gut, und war den 29 Jenner 1785 der Meinung, daß dem Kaiser durch ein förmliches Interzeßionalschreiben zu erkennen gegeben werden möge, wie wenig bisher in dergleichen Klagesachen, bei den Reichsgerichten geschehen sey. [l] Viele Mitglieder des

i) Ebendaselbst S. 603. f. f. das Gutachten wird ieder der Arbeiten kennet und das Geschäfte dem es gewidmet war, übersiehet sehr gründlich finden.

k) Im bemerkten Werke, S. 173.

l) Nach Püttern in der angezogenen Stelle, waren bis im Monath Novb. 1784, zwanzig Sachen vorgekommen, wovon aber nur sechs in Gang gebracht werden können. Ob die von demselben gleich darauf geäuserte Hofnung bereits zur Wirklichkeit gebracht sey, und ob Josephs geäuserte tolerante Gesinnungen, fernerhin gesegnete Früchte gebracht haben, mögen meine Leser entscheiden.

des evangelischen Korporis haben auch dieses schon der Zeit für nöthig erachtet und das Direktorium hat nicht verfehlet, deshalb Erinnerung zu thun. Ob nun gleich, — wie Reichskündig ist — diese Deputation nicht mehr so unausgesetzt zusammen komt, als ehemals, so besteht sie dennoch noch iezt. Sie hat auch allemal ihren sehr guten und reichhaltigen Nutzen. Die bei der ersten Einrichtung ernanten Mitglieder haben sich zwar verändert, doch ist die Anzahl wiedet ergänzet. Anstatt der vorhin ernannten kursächsischen und kurbraunschweigischen Komitialgesandten, des 1776 verstorbenen Freiherrn von Ponikau und des 1783 als Minister nach Hannover zurückgegangenen Freiherrn von Beulwitz, sind gegenwärtig der Graf von Hohenthal seit 1779 und seit 1783 der Freiherr von Ompteda, — die iezt die von ienen bekleideten Stellen mit vielem Ruhme zu Regensburg ausfüllen — Mitglieder dieser Deputation. Der Freiherr von Wülknitz hat erst im verwichenen Jahre die Komitialwelt, deren Liebe und Hochachtung er mit sich genommen, freiwillig verlaßen und an statt des 1778 verstorbenen reichsgräflichen Gesandten von Pistorius, ist 1780 im April Monat der reichsgräflich fränkische und westphälische, auch gegenwärtige wetterauische Komitialgesandte von

Fischer

Fischer eingetreten, zugleich aber der herzoglich Sachsen Gothaische Komitialgesandte Freiherr von Gemmingen, auf sein eigenes Anerbieten, Mitglied dieser Kommißion worden. Anstatt des 1770 ernanten Sachwalters, welcher im Februar 1787 verstorben, ist der Regensburgische Stadt Syndicus Zabrecht wiederum erwählet worden, und in den Platz des 1792 mit Tode abgegangenen Reichshofrathsagenten von Bitner ist in eben dem Jahre, der Reichshofrathsagent von Marolai getreten.m) Vielleicht scheinen diese Nachrichten manchen nicht zu weitläuftig. Von den durch Beiträge der Stände, zu dem Entzwecke der Beförderung der Sache, zusammengebrachten Fond wird nachher noch etwas zu sagen seyn.

II. Außer dieser Deputation, die ohnstreitig die wichtigste ist, ist auch in eben dem Jahre 1770 ein eigener Ausschuß, zur Aufnahme der sämtlichen, unter Direktion des Corporis Evangelicorum stehenden Kaßen niedergesezt worden.

m) Beim Kaiserl. Reichskammergericht war 1770. der Kammergerichts Prokurator Kristian Jakob von Zwierlein, zum Anwalde ernannt. Nach seinem 1793. erfolgten Tode, ist weiter noch nichts verfügt worden.

den. Man hielt der Zeit die Anordnung eines solchen Ausschußes, zur Erhaltung des Wesens und desto beßerer Uebersicht des ganzen, für zweckmäßig und dem algemeinen Besten angemeßen. Außer dem Kursächsischen Komitialgesandten, deßen Direktorium sich natürlich auch auf eine, gewißer Maßen specielle Aufsicht über die Kaßen ausdehnet, der wenigstens mit denselben immer kraft seines Direktorial-Amts, in einer etwas genauen Verbindung bleibet, und bleiben muß, ward zu dieser Deputation, auch der damalige Herzoglich Sachsen Gothaische Komitialgesandte Graf von Bünau und die Reichsstadt Regensburg ernennet. Indeßen ist es zu einer förmlichen Aufnahme der Kaßen noch bis iezt nicht gekommen, der Zweck dieser Deputation also noch nicht erreichet worden. Nach Abgang des Grafen von Bünau, ward iedoch im April 1780 der damalige, nun auch schon verstorbene, Markgräflich Brandenburgische Komitialgesandte von Salzmann, mit zu dieser Deputation gezogen. Die durch den vor wenigen Jahren erfolgten Abgang des leztern entstandene Lücke ist aber, seit dieser Zeit, noch nicht wieder ausgefüllet worden. Mehrere Deputationen existiren für iezt nicht, allein es können, nach vorkommenden Umständen, täglich mehrere, so wol perpetuirliche als einstweilige errichtet werden, ie

nach dem die Geschäfte eine Behandlung dieser Art erforderlich machen.

XXI.

Von den unter der Direktion des Corporis Evangelicorum stehenden Kaßen.

Die unter Direktion des evangelischen Religionstheiles stehende Kaßen, sind insgesamt aus freiwilligen Beiträgen entstanden. Eine gewißenhafte und genaue Administration hat den Fond derselben, mehrentheils sehr ansehnlich vermehret. Sie sind dauernde Denkmahle der religiösen, menschenfreundlichen Wohlthätigkeit und des unermüdeten Eifers der protestantischen Stände, und in einigen Betrachte selbst auswärtiger Mächte, die so wol unmittelbar, als mittelbar durch Gestaltung von Kollekten, sich ihrer bedrängten Glaubensgenoßen thätig angenommen haben. Sie bleiben aber auch immerhin rühmliche Beweise von der Fürsorge derienigen Männer, welche Nahmens ihrer Repräsentanten in Regensburg gewirket haben. Moser n) hat schon mehrerer Kaßen Erwähnung thun. Es sind folgende:

1.

n) Von der teutschen Religionsverfassung S. 01 Auch Grelmanns Staatskunde von Teutschland Th. I. S. 189.

1. die Germersheimische,
2. die Emigranten, (österreichische und salzburgische)
3. die Zwingenbergische, o)
4. die Sobernheimische, p)
5. die aus den Sachsen-Weimarschen und Eisenachischen, auch schwedischen Kollektengeldern entstandene und endlich
6. die neue Religionskaße, zur Betreibung der Beschwerden in Religionssachen.

Unter diesen sechs, genau geredet, verschiedenen, von einander separirten Fonds, sind die

o) Diese Kaße ist aus denienigen Beiträgen entstanden, welche zu dem evangelischen Kirchen- auch Pfarr- und Schulhaußbaue zu Katzenbach, in der Herrschaft Zwingenberg eingegangen, und deren Zinsen nachher, nachdem der Entzweck erreichet war, zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener zu besagten Katzenbach bestimmt blieben. Der Fond ist auf Bitte der evangelischen Einwohner der Herrschaft Zwingenberg, 1751 zur Germersheimischen Kaße geschlagen worden, iedoch in der Maße, daß gedachte Bediente nach wie vor, ohne die Germersheimischen Gelder damit zu vermengen, davon solarirt werden sollen. Schauroth Saml. Th. III. S. 945. f. f.

p) Diese Kaße ist zur Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener zu Sobernheim, im Oberamte Kreuznach 1753 errichtet.

Germersheimische, die sogenannte Emigranten, und die neue Religions Kaße, bei weiten die wichtigsten und die zuerst erwehnte, auch die stärkste. Die übrigen sind unbedeutend, und nur eigentlich Zweige iener, unter den Numern 1 und 2 gedachten beiden Fonds, weil ihre Bestimmung zu gleichem Zwecke abzielet. Die Germersheimische q) Kaße hat ihren Namen von dem kurpfälzischen, ienseits des Rheins, belegenen Oberamte Germersheim. Sie ist in den zwanzigre Jahren dieses Sekulums, durch freiwillige Kollekten entstanden. Die Religionsverfügungen, die man sich in der Pfalz erlaubte, und die von der Regierung, wenn sie schon nicht alle von ihr ausdrücklich veranstaltet sind, dennoch — eben weil sie auf Klagen nicht zu hören geneigt war — wenigstens stillschweigend gut geheißen wurden, betrafen auch in voller Maaße das Oberamt Germersheim. Zum Unterhalte der in diesem Amte, oder der im pfälzischen, ienseits des Rheins, befindlichen evangelischen Prediger und Schulmeister und überhaupt der dortigen Kirchendiener, die in Absicht ihrer Einkünfte so weit herunter gekommen waren, daß sie ihre Existenz kaum auf das kümmerlichste fortsetzen konten, ward die-

q) Man sehe Schauroth Th. I. S. 695 — 709 auch die Staatskanzlei Th. 46 — 54.

diese Kaße errichtet und zu eben diesem rühmlichen Endzwecke bleibt dieselbe noch fortwärend destinirt. Auch erfolgen daraus Verwilligungen, wenn in dortiger Gegend, ohne einen andern Fond sich befindende Kirchen und Schulgebäude Erneuernng, oder Reparatur erfordern.

Die 1732 zu stande gebrachte Emigrantenkaße ist, aus gleichen Quellen, und fast zu eben derselben Zeit, für diejenigen entstanden, die der evangelischen Religion wegen, ihr Vaterland zu verlaßen gezwungen gewesen sind. r) Man war so zu reden genöthiget, dieser armen Unterdrükten, die großen theils das ihrige hatten im Stiche laßen müßen, sich anzunehmen. Die Emigrationen aus dem österreichischen und salzburgischen, von denen ursprünglich diese Sammlung von Geldern den Nahmen mit erhalten hat, haben gegenwärtig aufgehöret. In den Staaten des Erzhauses Oesterreich werden gewiß — wenigstens wünscht es die Menschheit — nach den toleranten Vorgange Josephs II. die Regenten nie wieder so tief sinken, daß sie die betrübten Beispiele voriger Zeiten erneuern. Trauerscenen, wie sie im vorigen Jahrhundert, ein Maximilian Gangolf, noch weit abscheulicher,

r) Man findet vieles davon in Schauroth Th. I. S. 333 — 345.

licher aber, vor ohngefähr sechs Jahrzehenten, ein Leopold Eleutherius — sein Nahme prange immer unter der Zahl der Ketzer- und Wilddiebe-Verfolger, denn auf das Einfangen beider war er gleich erpicht — im salzburgischen zu spielen beliebte, werden, wenn auch dort die Protestanten sich einmal wieder vermehren solten, gewiß nachdem ein menschenfreundlicher und die unverkennbaren Rechte vernünftiger Geschöpfe ehrender Hieronimus den erzbischöflichen Stuhl gezieret, und den salzburgischen, bis dahin wahrhaft finstern Horizont aufzuhellen, sich rühmlichst und mit augenscheinlichen Segen bemühet hat, keine Widerholung finden, — so schmeichelt sich die aufgeklärte Welt. — Ueberhaupt ist die Zusprache dieser Art von Emigranten, ietzt bei weiten nicht mehr, das was sie ehedem war. Dem allen ohnerachtet aber sind dennoch die Fälle sehr häufig, in welchen Auszahlungen aus dieser Kaße geschehen müßen. Wirklich ist auch ihr Umfang, weil die Germersheimische und die sogenante neue Religionskaße, nur einzig und allein zu dem einmal festgesetzten Endzwecke, zu dem sie bestimt sind, angewendet werden können, in Absicht der Emigrantenkaße aber, so enge Gränzen keineswegs gesetzet worden, viel weitläuftiger. In den gegenwärtigen betrübten Zeiten, da die Zahl

der

der Unglücklichen, unter dem harten Druck eines so traurigen Krieges, dessen bittere Folgen nur der nicht fühlet, der keine Empfindung hat, oder bei der Fortdauer deßelben seine egoistische Rechnung findet, nimt die Zahl derienigen ungemein zu, die als Gegenstände des Mitleides, zu einer Unterstützung aus dieser Kaße, sich beim evangelischen Religionstheil mehr als hinlänglich qualifiziren.

Die sogenannte Religionskasse ist der Zeit errichtet worden, als der evangelische Religionstheil, lebhaft durchdrungen von derienigen frohen Außsicht, welche Kaiser Joseph II. demselben in die Zukunft eröfnete, den engern Ausschuß zur Betreibung der Religionsbeschwerden, im Jahre 1770 errichtete. Die evangelischen Stände bezeigten auch hier, wie sehr ihnen diese Angelegenheit am Herzen liege. Nach einer Berechnung vom 31 December 1784 waren seit 1771 eingegangen 7474 fl. 12 kr. Unter denienigen Ständen welche Beiträge geliefert, zeichnet sich Kurbraunschweig mit 900 fl. vorzüglich, Holstein Glückstadt mit 400 fl. und Holstein Gottorp gleichfals mit 400, und unter den Reichsstädten, die Stadt Hamburg mit eben so viel aus. s) Am Schluße des gedachten Jahres war noch

s) Pütters Entwicklung Th. III. S. 173.

noch die Summe von 854 fl. 16 kr übrig. Indessen konnte dieser geringe Vorrath freilich nicht lange mehr hinreichend seyn, und schon 1785 den 22. Nov. zeigte das Direktorium in der evangelischen Konferenz an, daß nicht mehr als 42 fl. 24 kr. baar vorräthig wäre. Man beschloß gleich, den evangelischen Ständen, diese Kaße, zu freiwilligen Beiträgen abermals anzuempfehlen und dieser Schritt blieb auch nicht ohne gute Wirkung. Nach einer im Junius 1788 abermals vorgelegten Berechnung, waren nach und nach wieder 6061 fl. 54 kr. eingelaufen. Von Berlin, von woher zum ersten Fond gar nichts eingegangen, waren auf Verwilligung des jezt regierenden wohlthätigen Königs, 1123 fl 16 kr. von Kursachsen, das vorhin nur zu dem verhältnißmäßig nicht ansehnlichen Beitrage, von 180 fl. sich entschließen wollen, t) fanden sich iezt 540 fl. eingesandt. Mehrere derienigen Stände, die schon vorhin Beweise ihrer edeln Freigebigkeit gegeben, hatten mit Vergnügen wieder diese neue Gelegenheit ergriffen, ihrer Gutthätigkeit sehen zu lassen. Ich übergehe hier die Reichsgräflichen Häuser und die Reichsstädte, unter denen Hamburg wieder neuerlich

t) Viele weit kleinere Staaten hatten gleich anfangs eben so viel gegeben und Braunschweig-Wolfenbüttel und Naßau-Oranien noch weit mehr beigetragen.

neuerlich die erste Rolle spielte. Auch noch nachher sind Beiträge eingekommen, wie denn unter andern Kurbraunschweig abermals 500fl. mithin wenn das vorhin entrichtete dazugerechnet wird, in allen 1400 fl. — also am meisten — beigetragen hat.

Zur Verwaltung dieser Kaßen ist ein eigener Rechnungsführer angeordnet. Verwilligungen müßen vom ganzen Corpore Evangelicorum geschehen und die Auszahlungen bewerkstelliget der Rechnungsführer, nach der erhaltenen schriftlichen Anweisung des Direktoriums.

XXII.

Von den Verhältnißen der evangelischen Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück und Lübeck bei den Versamlungen des Corporis Evangelicorum.

Die Verhältniße der beiden Hochstifter Osnabrück und Lübeck, im Reichsfürstenrathe, so wie solche im westphälischen Frieden determiniret und durch die seit dieser Zeit, eingetretene Observanz noch mehr bekräftiget worden, sind bekannt.

Lübeck nimt, weil seine Verfaßung unverändert bleibt und es allemal einen evangelischen Bischof hat, iederzeit; Osnabrück aber, wenn das Haupt deßelben — wie iezt — protestantischer Religion ist, auf der im gedachten Frieden bestimmten Querbank Platz ein. Osnabrück hat die fünf und vierzigste Stimme im fürstlichen Kollegium, Lübeck aber die neun und vierzigste. Natürlich also votirt ienes, weil der Aufruf von einer Bank zur andern gehet, und mit der zur rechten Hand stehenden, oder geistlichen, der Anfang gemacht wird, so bald auf der weltlichen Seite, die zweite Stimme der alt-welt-fürstlich-alternirenden Häuser, so wie die Strophe solches mit sich bringet, abgeleget ist, und vor Verden; dahingegen Lübeck sogleich nach Verden und nach dem dritten Alternanten seine reichsständische Meinung äusert. So war das Verhältniß dieser beiden fürstlichen Stimmen immer, und es hat in Absicht derselben niemalen Schwierigkeiten gemacht. Man findet keine Spur, daß die fünf — ietzt sechs — verbundenen alternirenden Häuser, ihrer engen Vereinigung ohnerachtet, iemals darüber dolirt haben, daß ihre Reihe durch iene beiden Hochstifte, so wie durch die übrigen zwischen ihnen gleichfalls votirenden geistlichen Stimmen, Münster, Lüttich, Kur, Fulda, Kempten, Elwangen,

gen, Johannitermeister, Bertesgaden und Weißenburg im Reichsfürstenrathe gestöret werde. Sie konten auch diese Klage um so weniger führen, als sonst die ganze Ordnung des Aufrufs zuvorderst mutirt, und in Absicht des Stimmens von einer Bank zur andern, eine totale Abänderung geschehen müßen, welches denn natürlicher Weise, wenn es auch — wie doch nicht vorgekommen — verlanget wäre, nicht angehen können.

Unter den noch nicht entschiedenen Streitigkeiten auf dem Reichstage, gehöret nun auch die Quästion des Ranges, zwischen den geistlichen und der altweltlichen Fürsten, — denn von den iungfürstlichen Häusern kann die Rede nicht seyn — die ehedem sehr viele Unruhen und Verdruß auf fast allen Reichsversammlungen gemacht, und auch noch in diesem Jahrhunderte, mehrmals sehr häufige Verdrießlichkeiten erreget haben, iezt aber weil man alle Gelegenheit, bei welcher diese Korde berüret werden kann, so viel möglich vermeidet, so oft nicht mehr in die Augen fallen, obgleich das von beiden Seiten aufgestellte verschiedene Sistem immer das nämliche bleibet. Die geistlichen Fürsten verlangen wegen ihrer Qualität den Vorzug und berufen sich nicht nur überhaupt auf den geistlichen Stand, dem man in allen Landen eine gewiße

wiße Präeminenz willig einräume, sondern auch darauf, daß ihr Rang schon dadurch entschieden sey, daß die geistliche Bank im Fürstenrathe rechts, die weltliche aber links stehe, und nicht von dieser, sondern von iener der Anfang des Aufrufs gemacht werde, auch das Erzhaus Oesterreich, seitdem es sich des Mitdirektoriums unterzogen, auf der ersten Platz genommen habe. Die alt- weltlichen Fürsten wollen iedoch diese Anmaßung nicht einräumen, und haben solcher nicht nur gleich Anfangs, sondern auch von der Zeit an beständig wiedersprochen, auch bei vielen Gelegenheiten, durch Thathandlungen gezeiget, wie wenig sie iemals gemeinet sind, diesen von den geistlichen Fürsten verlangten allgemeinen Vorzug anzuerkennen. Freilich würde es, im ganzen genommen etwas hart seyn, iedem geistlichen Fürsten, ohne Unterschied die Präeminenz vor allen alt- weltlichen Fürsten einräumen und überhaupt keine Modifikation von irgend einer Art zulaßen zu wollen. Mir scheint es wenigstens auffallend, dem Abte von Kempten, oder Stablo, — diese beiden fallen mir nur hier zuerst ein — die im Reichsfürstenrathe die 55 und 67. Stimme führen, dem auf der weltlichen Bank zuerst votirenden Herzoge von Baiern vorzuziehen. Und eben so auffallend würde es mir scheinen, wenn der Gesandte des Abts von Stablo, — wenn es

ia

la einmal diesem einfallen solte, einen eigenen Minister nach Regensburg zu senden — vor dem herzoglich Pfalzzweibrückischen, herzoglich Braunschweigischen, oder irgend dem eines andern altweltlichen Fürstenhauses den Rang verlangen wolte. Der sicherste Maaßstaab ist immer wol der, daß der Aufruf im Fürstenrathe, auch bei dieser Bestimmung zur Grundlage genommen wird, mithin der Gesandte eines geistlichen Reichsfürsten, dem eines weltlichen Regenten, der nach ienem votirt, vorgehen, dem aber der seine Stimme, vor derienigen, die ihm anvertrauet ist, ableget, nachgehen müße. Diese Regel ist wenigstens billig und vielleicht auf die solidesten Grundsätze, wie schon von mehreren Komitialen selbst anerkannt worden, gebauet. Nach dieser Voraussetzung, würde denn auch der Rang der beiden Hochstifter Osnabrück und Lübeck zu bestimmen seyn. Sie können nie hinter alle alternirende, alt- weltfürstliche Häuser gehen, so wie sie aber auch nicht, wann sie anders iene, freilich noch immer von einigen bezweifelte Regel gelten lassen wollen, ohne Modifikation, allen diesen vorzugehen, den Gedanken hegen werden. Dem ohngeachtet und wenn man es gleich glauben solte, daß der im Fürstenrath gewöhnliche Aufruf, die Bestimmung an welchem Orte beide Fürsten Bischöfe —

ich

ich setze allemal hier einen protestantischen Bischof von Osnabrück zum voraus — bei den Versammlung des evangelischen Religionstheils sitzen und votiren müssen, um so mehr und sicherer enthalte, da das im fürstlichen Kollegium gewöhnliche und anerkannte Regulativ, auch beim Corpore Evangelicorum eigentlich zur Richtschnur dienet, so haben dennoch die hohen alternirenden Häuser, bis in das vorige Jahr hinein, Schwierigkeiten gemacht, iene beiden Herren Fürsten-Bischöfe zwischen sich sitzen, votiren und sigiliren zu lassen. Ich will iezt die Gründe ihres Widerspruchs, und dasienige was Thatsache ist, anführen, und denn zur glücklichen Beendigung dieser so lange gedauerten Streitigkeit übergehen.

XXIII.

Gründe der alternirenden Häuser gegen die evangelischen Bischöfe.

Der Hauptgrund weswegen die vorhin gedachten alternirenden Fürstlichen Häuser, den evangelischen Bischöfen, das Recht zwischen sich, in den Versammlungen des evangelischen Religionstheils zu sitzen, und zu stimmen, desgleichen die vom Corpore Evangelicorum abzulaßende

Schrei-

Schreiben, zwischen sich zu sigilliren streitig machten, lag in dem sogenannten Alternationsrezeßen selbst. Man weiß was zur Errichtung dieser Vereinbarungen die erste Veranlaßung gegeben hat. Streitigkeiten unter mehreren fürstlichen Häusern, deren keines dem andern nachstehen wolte, waren die nächste Ursach des Ursprungs iener Rezeße. Zuerst vereinigten sich nämlich 1576 die fürstlichen Häuser Pommern, Wirtenberg, Baden und Heßen auf einer gewißen Alternation, oder tägliche Abwechslung, iedoch in der Maße, daß Wirtenberg vor den leztern beiden einige merkliche Vorrechte behielt. Damit aber waren noch bei weiten nicht alle Streitigkeiten gehoben. Das herzogliche Hauß Mecklenburg trat auf, und verlangte vor ienen Häusern insgesamt den Vorrang, den diese aber ihm nicht einräumen wolten. So gab es auf allen Reichstagen des sechszehnten Jahrhunderts, so wie auf denienigen, welche im Anfang des folgenden gehalten wurden, perpetuirliche Händel, wodurch die Geschäfte gehemmet wurden. Auch der Kaiser Matthias, welcher auf dem Reichstage von 1613 ein einstweiliges Provisorium zur Beruhigung beider Theile einfüren wolte, konte nicht durchdringen, und Mecklenburg war so sehr von seinem Rechte überzeugt, daß es so gar den

Reichs-

Reichsberathschlagungen sich entzog. Als diese Streitigkeiten auf der 1640 gehaltenen algemeinen Reichsversammlung wieder anfiengen, so vereinigten sich mehrere Vermittler. Es kam nach manchen mühseligen Unterhandlungen, am 22. September des gedachten Jahres, ein Alternationsrezeß, der als Richtschnur auf drei Reichstage — der gegenwärtige ist der dritte — gelten solte, [u]) zu stande. Als nachher in den gegenwärtigen Jahrhunderte, das Hauß Holstein sich erneuerte Mühe gab unter die Zahl dieser alternirenden Häuser gleichfals aufgenommen zu werden, so erregte dies anfänglich wieder viele Schwierigkeiten. Die Frage An? war so schwer zu beantworten, als nachher – nachdem iene berichtiget worden — die weitere Frage Quomodo? Endlich ward man einig, man nahm das herzogliche Hauß Holstein, königlicher Linie, unter die Zahl der alternirenden hohen Häuser auf [v]) und den 13. August 1740 [w]) ward zu Regensburg derienige weitere

u) Schmauß Corp. iur. publ. acad. S. 721.

v) Ebendaselbst S. 1489.

w) Durch den zwei Tage nachher geschloßenen Nebenrezeß, ward auch dem herzoglichen Hause Hollstein-Gottorpischer Linie — iezt dem Hollstein-Oldenburgischen Stamme, — die Aufnahme unter die alternirenden Häuser versichert, so bald sie nur, die entgegen stehende Seßionshinderniße aus dem Wege geräumet haben werde. Eben-

tere Alternationsrezeß errichtet, welcher zur Grundlage des ganzen Abwechslungsgeschäftes dieser alt- weltlich- fürstlichen Häuser, sowol auf dem gegenwärtigen, als den folgenden Reichstäge dienen soll. In diesem Rezeße ward die schon in dem vorigen enthaltene Klausel wiederholet :

„daß diese nun miteinander verbundene sechs fürstlichen Häuser, aufs neue sich dahin vereinigten, kein anders fürstliches Hauß zwischen sich kommen und einmischen zu laßen, sondern solchenfals vor einen Mann zu stehen und mit einhelliger Zusammensetzung sich opponiren, und ihre verglichene Seßionsordnung behaupten zu wollen"

Auf diese Stelle sich stützend behaupteten diese alternirenden sechs fürstlichen Häuser, daß sie denen evangelischen Fürsten-Bischöfen zu **Osnabrück** und **Lübek** durchaus nicht und um so weniger gestatten könten, zwischen ihnen in den Konferenzen des evangelischen Religiostheils zu sitzen und zu stimmen, oder zu sigiliren, als iene Vereinbarung ausdrüklich, auf alle andere öffentliche Konvente und Zusammenkünfte, wie die dürren Worte lauten, ausge-

O dehnet

daselbst. S. 1491. diese Anstände sind zwar noch nicht gehoben, sie werden aber gewiß demnächst in Ordnung gebracht werden.

dehnet sey. Nach dieser Voraussetzung verlangte man also, daß iene Fürsten-Bischofe erst nach den alternirenden Häusern Platz zu nehmen hätten. Diese waren aber mit einer solchen Anweisung die offenbar dem im Reichsfürstenrath gewöhnlicher Aufrufe entgegen war, wenigstens mit demselben nicht übereinstimte, nicht zufrieden. Sie behaupteten, daß dieser zwischen den alternirenden Häusern geschloßene Receß eine Sache sey, die ihnen als dritten, dabei nicht gehörten und nicht mit paziszirenden Theilen, nichts angehe. Ueberdem beziehe sich derselbe nur auf den Fall, wenn irgend ein fürstliches Hauß einmal den Gedanken hegen würde, im Reichsfürstenrathe seinen Platz zwischen ihnen nehmen zu wollen, und die Geschichte bewarheite, daß man nur einen solchen, aber keinen andern Fall, vor Augen gehabt habe. Endlich hieß es, könne doch auch diese Vereinbarung den hergebrachten, aus der im fürstlichen Kollegium einmal festgesezten Ordnung, herrührenden Rechten nicht nachtheilig seyn, wobei denn auch gedachten Herrn Fürsten-Bischofe überdies noch die Versicherung anhängten, daß es ihnen niemals einfallen werde, sich zwischen iene Häuser drängen zu wollen, sie vielmehr denienigen Rang behaupten würden, welcher ihnen sonst zukäme. In Absicht des Haupt-Punktes waren also beide Theile ganz ver-

schie-

schiedener Meinung. Die alternirenden hohen Häuser nahmen einen Entscheidungsgrund aus einem Rezeße her, den die Herrn Fürsten-Bischöfe in Absicht ihrer, für unerheblich hielten und gegen sich gelten zu laßen, sich nicht entschießen konten, noch wolten. Nächst dem beriefen sich iene fürstliche Häuser auf eine perpetuirliche, selbst in Kontradiktorio erstrittene, mithin auch nun zum Regulativ dienende Observanz, nach welcher die Herren Fürsten-Bischöfe nicht zwischen ihnen, bei den Versamlungen des Corporis Evangelicorum votirt und eben so wenig zwischen ihnen, die abgelaßene Schreiben sigilliret hätten. Bei der leztern kam es also auf Thatsachen an und es wird nötig seyn, hier diese Observanz etwas näher zu beleuchten. Da aber in diesem Stücke die Verhältniße beider Herrn Fürsten-Bischöfe, wärend des ganzen Zeitraums, schon aus dem Grunde, weil Osnabrück nicht immer mit einem evangelischen Bischofe besezt ist, nicht beständig gleich seyn können, so müßen beide Hochstifter von einander separiret worden. Ich handle zuerst von Osnabrück.

XXIV.

Osnabrückische Verhältniße, wärend der Regierung Ernst Augusts I. von 1663 bis 1698, Ernst Augusts II. von 1715 bis 1728 und unter dem gegenwärtig regierenden Herrn Fürsten-Bischof bis 1786.

Als die gegenwärtig annoch bestehende Einrichtung des evangelischen Religonstheils zu stande kam, war das Hochstift Osnabrück bekanntlich mit einem katholischen Regenten besezt. Es konte also damals die Frage, welchem Platz es in den Versammlungen des Corporis Evangelicorum einzunehmen habe, überal nicht vorkommen. Im Jahr 1662 erhielt daßelbe den ersten evangelischen Bischof, in der Person Ernst August I. der siebzehn Jahre darauf das Herzogthum Kalenberg erbte und 1698 als erster Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg starb. Dieser nahm allerdings an den evangelischen Angelegenheiten sehr patriotischen Antheil. Doch kann man freilich nicht bestimmen, welchen Platz er als Fürst-Bischof zu Osnabrück in dem Corpore Evangelicorum behauptet habe, obgleich die Analogie schon hier Regulativ zu seyn schien. x) Damals waren alle Konfe-

x) Gewiß hätte man Osnabrückischer Seits sich nicht tiefer, als im Reichsfürstenrath herunter gesetzt. Man weiß

ferenzen deßelben nur vertraulichen Versamlungen, in welchen sich die evangelischen Reichsstände, über die vorkommende Angelegenheiten, auf eine mehr freundschaftliche, als ministerielle Art besprachen und Entschließungen faßten. Es scheint nicht, daß man dabei mit einer gewißen Ordnung Platz genommen habe, und an die gegenwärtige Art zu sigilliren, wobei iene in die Augen gefallen seyn dürfte, dachte niemand. Diese kam zuerst 1685 vor, bei einem an Kaiser Leopold I. den 12. Jul. gerichteten, eine Vorbitte für die der Religion wegen gedrükten Schlesier, insbesondere aber eine Vorstellung, wegen der damals entführten beiden protestantischen iungen Grafen von Hardeg enthaltenen Schreiben. y) Bei diesen Interzeßionalien findet sich die erste Spur eines Schema Sigillantium, und in solchen fehlet Osnabrück. Doch erfordert die Wahrheit dabei das Geständniß nicht zu verhelen, daß noch viele andere evangelische Stände, die man denn doch wohl nicht zurückweisen können, gleichfals vermißt werden, und es aus diesem Grunde sehr ungewiß bleibet, ob nicht Osnabrück freiwillig sich, gleich ienen, der Besiegelung gedachten Schrei-

 bens

wie eifrig Ernst August sich bemühet habe, die Vorrechte eines geistlichen Fürsten zu behaupten.

y) Schauroth Th. III. S. 534.

bens enthalten; es als eine Sache angesehen habe, welche es thun, aber auch ohne sich etwas zu vergeben laßen können. Von dieser Zeit an bis 1698 sind mehrere solcher Schreiben vorgekommen und es hat seine Richtigkeit, das keines derselben von Osnabrück besiegelt sey. Es muß iedoch auch hiebei — so auffallend auch dieses scheinet — bemerket werden, daß bei einigen derselben gar kein Schema einer Besieglung sich findet, und unter den andern kein einziges befindlich ist, das an allen evangelischen Ständen sigilliret worden sey. In iedem derselben fehlen einige. z) Nach Absterben des Kurfürsten Ernst Augusts fiel die Theilnahme dieses Hochstifts an den evangelischen Angelegenheiten weg. Erst siebenzehn Jahr nachher erhielt es wieder einen protestantischen Regenten. Dies war Ernst August II. iüngster Sohn ienes Kurfürsten, und Bruder des ersten Königs von Grosbrittannien aus dem Braunschweigischen Hause. Der Kurbraunschweigische, zum Osnabrückischen Voto mit legitimirte Gesandte sigillirte auch nicht nur 1717, das in der fameusen Nördlinger Bilderstreitssache erlaßene Schreiben und zwar zwischen dem zweiten und dritten Alternanten, ohne daß es darüber Steitigkeiten gegeben hat, sondern

z) Schauroth überzeugt uns davon.

dern auch später hin, auf eben die Art, das in eben dem Jahre, an das kursächsische Ministerium zu Dresden erlaßene Schreiben des evangelischen Religionstheils, worin man bat, den damaligen kursächsischen Komitialgesandten von Bose, der in der derzeitigen Periode, in welcher die Frage, ob Kursachsen das Direktorium behalten könne, lebhaft bestritten wurde, sich sehr gut bezeigte, ferner hier zu Regensburg zu lassen. [a]) Bis dahin scheint man dem Fürst-Bischofe zu Osnabrück nichts in den Weg haben legen zu wollen. Erst 1720 als das beim Schauroth befindliche Schreiben wegen der Kammergerichtlichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen und des Kammerrichterlichen Voti decisiui abgehen sollen, gab es Händel. [b]) Die alternirenden Häuser widersezten sich mit Macht, und wolten das Osnabrückische Siegel nicht zwischen den ihrigen dulden. Es gab, weil Osnabrück anfangs nicht nachgeben wolte Verdrießlichkeiten, endlich aber entzog sich daßelbe der Sigilirung, weil auch noch mehrere Stände ein gleiches thaten. Von dieser Zeit an, fing der Widerspruch der alternirenden Häuser an, im-

a) Das Schreiben findet sich beim Schauroth T. III. S. 400. Moser in seinem Staatsrechte Th. X. redet auch von demselben.

b) Th. III. S. 286. es ist vom 8 April 1720.

mer lebhafter zu werden, und bei allen ferneren, wärend des Lebens des gedachten Bischofs Ernst August II. erlaßenen Schreiben des evangelischen Religionstheils, findet sich kein Fall, daß von wegen des gedachten Herrn Fürsten-Bischofs mit gesiegelt sey. Doch verdienet es noch wol bemerket zu werden, daß so oft davon die Rede gewesen, wie solches namentlich 1722, 1726 und 1728 geschehen, man immer, auf einen oder andern Ausweg, um die Sache nicht ganz auf die Spitze zu stellen, bedacht gewesen sey und seine Rechte verwahret habe. Im leztern Jahre verstarb Ernst August II. Bis 1785 unterblieb, theils wärend der Regierung des Kurfürsten Klemens August von Köln, der ienem in Osnabrück folgte, theils wärend der Minderiährigkeit des gegenwärtigen Herrn Fürsten-Bischofs Friedrichs, die Osnabrückische Theilnahme an den evangelischen Angelegenheiten. Bei dem im Julius 1786 in der damals lebhaft betriebenen pfälzischen Religionssache, an den Kaiser erlaßenen Interceßionsschreiben, kam der Sigillationspunkt aufs neue zur Sprache. c) Man gab sich viele Mü-

c) Ich muß hiebei zum Ueberfluß bemerken, daß die Osnabrück'sche Stimme von dem Kurbraunschweigischen Komitialgesandten geführet wird, mithin, weil dieser iene Stelle einnimt, die Frage wo Osnabrück sitzen solle,

Mühe solchen durch ein Provisorium, damit jenes Schreiben nicht aufgehalten werden mögte, für diesesmal zu salviren. Es wolte aber nicht glücken, weil die alternirenden Häuser durchaus alles in dem gewönlichen Wege beachtet, dabei aber Osnabrück nicht zwischen sich laßen wolten. Endlich gab man von Seiten des leztern in so weit nach, daß man seine iura und den Besizstand, mit Bezug auf dasienige was 1717 vorgefallen war, zu bewaren suchte, und dieserhalb eine sehr feierliche Reservation niederlegte. Seit dieser Zeit hat, bis zur gütlichen Vereinigung beider Theile, sich kein Fall, wobei diese Sache Gelegenheit zum Wiederspruch geben können, wieder ereignet. Das Resultat dieser unparteiischen Erzälung ist also dieses: Bis 1717 hatte Osnabrück nicht zwischen den alternirenden Häusern gesiegelt, allein es findet sich nicht, daß darüber Streit entstanden sey, und man demselben diese Theilnahme, in der von ihm prätendirten Maße, verweigert habe. Im Jahre 1717 hat Osnabrück sich in Besitz gefunden, und hat damals zwei Actus possessorios ruhig ausgeübet. Seit dieser Zeit hat es deswegen lebhaften Wie-

in den Versamlungen des evangelischen Religionstheils — wenn auch Platz genommen wurde — nie vorkommen konte.

derspruch gegeben, und Osnabrück hat nicht weiter gesiegelt, seine Gerechtsame aber, so viel nur möglich gewesen ist, zu verwaren gesucht.

XXV.

Verhältniße des Hochstifts Lübeck, bis zum Regierungsantrit des gegenwärtig regierenden Herrn Fürsten-Bischofs.

Mit dem Hochstifte Lübeck hat es eine ganz eigene Bewandniß. Auf dem 1653 abgehaltenen Reichstage hat es wirklich der, den 22. Julius abgehaltenen ersten Konferenz des sich damals ausbildenden evangelischen Religionstheils, beigewohnet. d) Auf der gegenwärtig annoch fortdauernden Reichsversamlung aber, ist nicht nur bis 1778 — wenn ich die kurze Periode von 1663 bis 1669 ausnehme — nie ein eigener Lübeckischer Komitialgesandte erschienen, sondern die Reichstagsstimme selbst hat sogar, so oft geruhet, daß dieselbe bis zu dem gedachten Zeitpunkt von 1778, mithin in einer Periode von hundert und funfzehn Jahren, nicht volle dreißig Jahre besetzet gewesen ist. Manche Komitialgesandte haben wirklich nicht einmal den Fall, daß vom Corpore Evangelicorum ein Schreiben erlaßen worden, also diese Sa-

d) Müllers fortgesetztes Staatskabinet S. 10.

che

che zur Sprache kommen mögen, wärend der Zeit, daß die Lübeckische Reichstagsstimme ihnen anvertrauet gewesen ist, erlebet, und überhaupt zeigte vielleicht schon der Umstand, daß sehr oft dies Votum den Holstein-Gottorpischen Gesandten, als eine Nebenstimme übertragen war, die natürlicher Weise gewiße Rücksichten gegen die alternirenden Häuser, unter welche Holstein-Gottorp aufgenommen zu werden, die eventuelle Versicherung hatte, beachteten, seine Wirkung. Es findet sich also in den ersten hundert Jahren der gegenwärtigen Reichsversamlung kein Beispiel, in welchem Lübeck, zwischen den alternirenden Häusern sigilliret hat, obgleich eben diejenigen Gründe, welche für Osnabrück sprachen, auch dem Hochstift Lübeck das Wort redeten. Es hat überhaupt in dieser ganzen Zeit nicht gesiegelt. Erst späterhin ereigneten sich zwei Fälle, in welchem dasselbe eine Handlung dieser Art ausübte. Der 1785 verstorbene Fürst-Bischof Friedrich August übertrug 1765 die auf Lübeck ruhende Reichstagsstimme, dem Fürstlich Anhaltischen und Sachsen Koburgischen Komitialgesandten von Pfau, der solche auch bis 1769 behielt. Es ward wärend dem, da ihm dies Votum anvertrauet war, im Jahre 1767, in der bekanten Zedtwitzischen Angelegenheit, welche den evangelischen Religions-

theil

theil schon seit 1766 mehrmals beschäftiget hatte, e) ein Interzeßionalschreiben an die Kaiser beliebet worden. Dies ward auch wirklich den 10 Jun. erlaßen, und solches von dem von Pfau, Nahmens des Herrn Fürsten-Bischofs zu Lübeck und zwar zwischen den alternirenden Häusern, nach der damals vorgekommenen sechsten Strophe, hinter Vor- und Hinterpommern, desgleichen hinter Verden und vor Baden-Durlach sigilliret. f) Kaum ein Jahr darauf gab die Mellische Patronatsache, worin das Kammergericht seine Gerichtsbarkeit über die ihm angewiesene Gränzen ausgedehnet hatte und wegē welchen Vorfals, man sowol ein Vorstellungsschreiben an den Kaiser selbst, als eine zweckmäßige Zuschrift an den evangelischen Theil des besagten Reichsgerichts zu erlaßen beschloß, zu einem ähnlichen Betragen die Veranlaßung. Beide ergiengen den 17 August 1768 und beide sind auch, gleich ienen in der Zedtwitzischen Angelegenheit ergangenen Interzeßionalien, von Lübeck, zwischen den alternirenden Häusern nach der zehnten Strophe besiegelt worden. g) Beide mal haben die Gesandten der alternirenden Höfe, dage-

e) Man findet alles was in dieser Sache vorgekommen in Herrichs Fortsetzung S. 743. f.

f) Ebendas. S. 754.

g) Ebendas. S. 391. und 384.

gegen nichts erinnert. Es geschahe vor ihren Augen, und beide Sigillationsverzeichniße, wurden eben so, wie es 1767 geschehen war, durch die Diktatur zur legalen Notiz gebracht. Von 1769 bis 1778 war das Lübeckische Votum erlediget. Erst 1778 gefiel es vorgedachten Herrn Fürsten-Bischofe den erledigten Posten eines Reichstagsgesandten, durch den noch gegenwärtig solchen rühmlichst bekleidenden Fürstlich-Bischöflich Lübeckischen und seit 1791 auch herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Komitialminister von Koch wieder zu besetzen, der denn auch, nachdem die bekanten Holsteinischen Angelegenheiten in reichsverfaßungsmäßige Richtigkeit gebracht worden, am 15. Mai gedachten Jahres sich gehörig legitimirte. Nun trat, weil ein eigner Lübeckischer Komitialgesandte zugegen war, die Frage ein, an welchem Orte dieser, in den Versamlungen des evangelischen Religionstheils sitzen solte, und dies bewog die Reichstagsminister der alternirenden Häuser ungemein viele Aufmerksamkeit blicken zu laßen. Die 1779 an das protestantische Korpus gebrachte fürstlich Naßau-Saarbrückische Religions-Aßekurations Angelegenheit schien eine förmliche Konferenz zu erfordern, das unangehme ward aber dadurch vermieden, daß die ganze Sache, ohne daß man ordentlich Platz nahm, abgethan ward. Bei der

den

den 12. April 1780 des evangelischen Kaßenwesens wegen, abgehaltenen Konferenz, nahm der Lübeckische Komitialgesandte von Koch, gleich nach dem Heßenkaßelschen von Wülknitz den Platz ein. Der lezte war damals der einzige gegenwärtige Minister, der eine alternirende Stimme, als ein Hauptvotum führte, und die ganze Konferenz ward ohnehin nachher für ein pele mele angesehen. Es äuserten sich hierauf gleich einige Vorfälle, welche die Stimmung der alternirenden Häuser deutlich genug zu erkennen gaben. Wie nun 1781 die Pfälzische kammergerichtliche Präsentationsmaterie beim Corpore Evangelicorum vorkam, und hier eine förmliche Konferenz nothwendig erachtet wurde, so gab es lauten Widerspruch. Für Lübeck sprach eben so stark, als der Besitzstand 1720 für Osnabrück gesprochen hatte, das auf die oben erzälten Vorfälle von 1767 und 1768 sich gründende Poßeßorium und schwerlich würde, wenn hier ein Richterspruch statt finden können, dieser, weil die Gründe der alternirenden Häuser — über das Gewicht derselben kann hier nicht geurtheilet werden — doch nur petitorisch waren, wieder Lübeck ausgefallen seyn. Allein Fürstlich Lübeckischer Seits schlug man dennoch sanftere Wege ein. Man hielt es bedenklich in dem damaligen Zeitpunkte, auf seinem

nem Satze genau zu bestehen, man wolte das bevorstehende Geschäft nicht hindern, sondern nur seine Gerechtsame verwahren. Dies war der Grund weswegen man sich mit einer zu den Akten gelegten Protestation und Reservation, welcher denn von den alternirenden Häusern eine Gegenverwarung entgegen gesetzt ward, begnügte. An der oben gedachten Verhandlung selbst nahm Lübeck gar keinen Antheil. So blieb es auch in der Folge und es entstand daraus das in vielen Betracht auffallende und zweckwiedrige, daß der einzige allemal evangelische Bischof, bei den Geschäften des protestantischen Religionstheils, bei welchem Angelegenheiten, die auf die Religion mittelbar, und unmittelbar Bezug haben, vorkommen, nicht so wirksam seyn konte, als man seinen Wünschen nach, gerne seyn wolte. Es ließ sich aber absehen, daß diese Streitigkeit auf irgend eine Art entschieden werden müße. Osnabrück — deßen evangelische Stimmen indessen wieder aufgelebet war — und Lübeck aus dem Corpore Evangelicorum auf ewig auszuschließen, konnte doch wohl die Absicht warlich nicht seyn. Dem Verlangen der alt-weltlich-Fürstlichen alternirenden Häuser, daß beide Herren Fürsten-Bischöfen erst nach ihnen sigilliren solten, setzten die letztern den Ordnung des Aufrufs im Fürstenrathe und die Analogie

logie entgegen, überdem konnte es den Nachsitzenden gleichfals einfallen, sie nicht vor sich haben zu wollen, und so wäre es am Ende eine Sache von sehr seltsamer Art geworden. Alle diese Dinge und die billige Denkart der sämtlichen Regenten der alternirenden Häuser, die es gewiß einsahen, daß das evangelische Wesen Nachtheil leiden könte, wenn beide Herren Fürsten-Bischöfe sich vom protestantischen Religionstheile gleichsam trennen würden, ließ das beste erwarten. Der inzwischen seinem Oheim 1785 auf dem bischöflichen Sitze zu Lübeck gefolgte, ietzt glorreich regierende Fürst, grif gleich nachher diese Angelegenheit mit einem solchen Eifer an, der von seinen rühmlichen Absichten zeugte und ihn seinen dereinstigen Nachfolgern unvergeßlich machen muß.

XXVI.

Vergleichsvorschlag von 1786 und fortgesezte Bemühungen zur Erzielung einer Uebereinkunft.

Zuerst erhielt der damalige kurbrandenburgische Komitialgesandte Freiherr von Schwarzenau, von seinem Hofe den Befehl, Vorschläge

zu

zu thun, wie zur beiderseitigen Zufriedenheit eine Ausgleichung getroffen werden könne. Allein seine noch 1786 den Reichstagsministern der evangelischen Herren Fürsten-Bischöfe mitgetheilte Propositionen, waren von der Art, daß die die letztern, gar nicht in dieselben hineingehen wolten. Sie zeichneten sich auch so aus, daß ihnen nicht zugemuthet werden konte, auf dieselbe sich einzulaßen. Schon das aufgestellte Prinzipium, „daß zum evangelischen Religionstheil eigentlich lauter weltliche Kurfürsten, Fürsten und Stände gehören" war fehlsam. Nicht der geistliche und weltliche Qualität, sondern die evangelische Religion muß der Hauptcharakter eines Reichsstandes seyn, der an den Geschäften ienes Korporis Theil nehmen will. Das widrigste — ich erzähle alles nur in der Kürze — war aber die Zumuthung, daß wenn einer dieser Herren Fürsten-Bischöfe — wie dieses bei Lübeck dermalen der Fall ist — einen eigenen Gesandten haben würde, dieser anstatt der im Reichsfürstenrathe eingeführten Querbank, an einer Art von Nebentafel, rechter Hand der Haupttafel, Platz zu nehmen und seine Stimme nach den alternirenden Häusern, iedoch mit dem Zusatze salvo loco et ordine abzugeben habe. Das erstere war nun schon der Verfassung des Korporis, die nun auf einmal, ohne alle Ursach,

 geän-

geändert werden solte völlig entgegen, und wenn man es genau erwäget, schon deswegen sonderbar, weil die Reichsstädtischen Bevolmächtigte, an der Haupttafel sitzen. Was die Abgebung der Stimmen aber betrift, so erhielten dadurch die alternirenden Häuser dasienige was sie verlangten. Der intendirte Vergleich kam nicht zu stande und der bald darauf erfolgte Tod des Freiherrn von Schwarzenau veränderte auch in Absicht der Sache vieles. Indessen versuchten beide Herren Bischöfe, besonders der Herr Fürst-Bischof von Lübeck, dem diese Angelegenheit für iezt ganz vorzüglich intereßirte, der auch die größe Beruhigung darin setzte, eine Sache ausgeglichen zu wißen, die ihm desto empfindlicher war, weil sein Komitialminister, wenn er nicht den so lange behaupteten Rechten seines Herrn etwas vergeben wolte, von allen Verhandlungen des evangelischen Religionstheils sich selbst ausschließen mußte, den Gang der Negotiationen bei den alternirenden Höfen selbst. Königlich Preußischer Seits — der König sizt als Herzog von Hinterpommern, mit unter die alternirenden Fürsten, — gab man gleich sein Wort und versprach auch bei den übrigen alternirenden Häusern sich bestens und mit Nachdruck zu verwenden. Der anstatt des Freiherrn von Schwarzenau neuernannte kurbrandenbur-

burgische Komitialgesandte Graf von Görz nahm dieser Angelegenheit, nach der Anweisung seines Hofes und seinem eigenen Gefühle, sich mit einer Wärme an, welche ihn allerdings auch in diesem speziellen Theile der Reichstagsgeschichte sehr vortheilhaft auszeichnet. Bei dem zu eben der Zeiterst aufgetretenen wirtenbergischen Komitialminister Freiherrn von Seckendorf — der ohnehin alles genau zu prüfen gewohnt ist — fand man auch gleich vorzüglich billige Gesinnungen. So kamen nun schon in den Jahren 1788 bis 1792 nach und nach, die mit den Wünschen der evangelischen Herren Fürsten-Bischöfe übereinstimmende Aeuserungen der alternirenden Höfe, sowol durch Privatschreiben, als durch Anweisungen an ihre Komitialgesandten ein. Unter diesen sich bald vortheilhaft äusernden, war gleichfals der damalige König von Schweden Gustav III. wegen Vorpommern. Auch die von Heßen-Darmstadt anfänglich aufgestelten Bedingungen, wurden in der Folge, auf eine für beide Herren Fürsten-Bischöfe vergnügliche Art erkläret. Bei alle dem war doch an eine völlige Berichtigung des Geschäftes noch nicht zu denken. Die Hauptfrage An? mußten freilich alle Komitialgesandten der alternirenden Häuser als entschieden einräumen, allein bei der Frage Quomodo? fanden einige

derselben noch manches zu erinnern. In dieser Lage blieb die Sache, bis die schon vorhin genanten Zeloten in der Grafschaft Bückeburg-Schaumburg, der Doktor Froriep und Pastor Rauschenbusch dem kaiserlichen Reichskammergerichte Gelegenheit gaben, seine Gerichtsbarkeit über die ihm angewiesene Gränzen auszudehnen. Die gräflich Lippe-Bükeburgische Vormundschaft konte und durfte nicht vom evangelischen Religionstheile ungehört gelaßen werden, und ehe deswegen eine förmliche Zusammenkunft gehalten und ein Schluß gefaßt werden konte, war die Berichtigung iener Angelegenheit nothwendig.

XXVII.

Endliche Berichtigung der Sache. Schluß.

Die Gesandten der alternirenden Häuser vereinigten sich nun, über die Sache näher zusammen zu treten. Zu diesem Ende wurden mehrere Privatbesprechungen und Konferenzen, im Monat Mai Junius und Julius des verwichenen Jahres gehalten, denen auch der kursächsische Komitialgesandte Graf von Hohenthal, auf Ersuchen des Grafen von Görz, — der als herzoglich hinterpom-

pommerscher und markgräflich badischer Stimführer, thätiger Mithandler, und als kurbrandenburgischer eifriger Vermittler blieb — und mit Einverständniß sämtlicher Gesandten der alternirenden Höfe beiwohnte. Man kam bald überein. Der das mecklenburgische Votum mit verwaltende herzoglich Sachsen-Gothaische Reichstagsminister Freiherr von Gemmingen, blieb anfangs weil der vorpommersche Komitialgesandte zuvorderst noch nähere Anweisung erwarten wolte, mit seiner Erklärung etwas zurück, obgleich der regierende Herzog von Mecklenburg-Schwerin schon 1788 seine Beistimmung gegeben hatte. Er war der Meinung, daß so lange Vorpommern sich nicht beifällig erkläre, in Gemäßheit der Alternationsrezeße, nichts algemein verbindliches beschloßen werden könne; doch trat er endlich demienigen, was von den übrigen beliebet worden, in Gemäßheit des schon vor vier Jahren erhaltenen herzoglich mecklenburgischen Rescriptes bei. Nun vereinigten sich die hohen alternirenden Häuser, nach Mehrheit der Stimmen — denn Vorpommern blieb zurück —

von ihrem bisherigen Wiederspruche abzustehen und die beiden Herren Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück und Lübeck und ihre evangelischen Nachfolger, nach der Analogie ihres

Sitz

Sitz und Stimmrechts im Reichsfürstenrathe, mit Zugrundlegung deßen herkommlichen Aufrufs, auch bei den Konferenzen und Schlüßen des evangelischen Religionstheils, zur Sitz-Stimmführung und Sigelung zulaßen zu wollen: wobei die jedesmahl in der Reihe folgenden Strophenzahl zum Aufruf, wie im Fürstenrath geschiehet, auch hier zur Richtschnur dienen solle.

Man kam überein durch eine gemeinsame Erklärung den Gesandten der Herren Fürsten-Bischöfen hievon Nachricht zu ertheilen, und zugleich „die alt-welt-fürstlichen auch alternationsmäßigen Befugniße zu waren, und dabei zu erkennen zu geben, daß alles dieses nur auf die Zusammenkünfte des evangelischen Religionstheils gehen, keineswegs aber auf Reichsdeputationen, Kammergerichts Visitationen und dergleichen ausgedehnet werden solle"

Die Herren Fürsten-Bischöfe haben dieser gemeinschaftlichen Erklärung, die Deklaration entgegen gesetzet:

„daß man — ohne weiter in seine Befugniße einzugehen — iene Erklärung der alternirenden alt-welt-fürstlichen Häuser, von den bisherigen Wiedersprüchen abzustehen, mit Danke erkenne, und übrigens die Versiche-

sicherung wiederhole, daß man nicht einmal den Gedanken, geschweige denn die Absicht geheget habe, den unter gedachten fürstlichen Häusern bestehenden Alternationsrezeßen zu nahe zu treten; wobei man aber in Betracht deßen, was in die gegenseitige Erklärung von Reichsdeputationen, Kammergerichts Visitationen und andere Zusammenkünften mit eingeflossen, reserviren müße, daß alles in der bisherigen Verfaßung, wie sich ohnehin von selbst verstehe, bleibe."

Vorpommern nahm an allen diesen keinen Anteil, demohnerachtet aber ward die Sache für berichtiget genommen, in den wegen der **Froriep**-**schen** Angelegenheit, im Jul. und Aug. 1794. gehaltenen evangelischen Konferenzen, nach der getroffenen Uebereinkunft verfahren, auch das an den protestantischen Theil des Kammergerichts den 6 Aug. erlaßene Schreiben, in Konformität iener Deklaration, Nahmens gedachter Herrn Bischöfe und zwar nach der sechsten Strophe, mit sigilliret. Dieses mußte auch geschehen, weil jene Angelegenheit keinen Aufschub litte, die Alternazionsrezeße ohnehin auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar waren, und endlich die **vorpommersche** Beistimmung sich nach den vorherigen Aeuserungen, mit Zuversicht erwarten ließ. Mehrere Monate

nate nachher ist der vorpommersche Komimitialgesandte, nach erhaltenen Anweisung seines Hofes, iener Vereinbarung auch beigetreten. — So ist denn iezt diese fast ein Jahrhundert hindurch gedauerte Streitigkeit, zur Beruhigung aller hohen Theile beigelegt. Das ganze evangelische Korpus, das durch die Fortdauer ienes unangenehmen Zwistes, in manchen Betrachte großen Nachtheil erleiden können, verspricht sich von diesem nunmehro algemein wiederhergestelten Vertrauen, und noch enger geknüpften freundschaftlichen Bunde, mit Recht, bleibenden Nutzen. Und der Patriot — dem die Wolfarth des ganzen Reichs und aller einzelnen Theile deßelben werth ist — widmet den reinsten Dank den Regenten, und allen den würdigen Männern, die zu iener Vereinigung so lobenswürdig gewirket haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Heinrich Wilhelm von

Ueber Geschichte und Verfaßung des Corporis Evangelicorum mit Bezug auf die neuesten Verhandlungen, die Sitz- und Stimmordnung der beiden evangelischen Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück und Lübeck betreffend

[Regensburg] 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.259
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092318-0
VD18 14646145-005